

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Montag, 19.12.2022 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

Tagesordnung

Begrüßung
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- Einzelabstimmung
- 1 Genehmigung der Niederschriften
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2022
 - 2 Doppelhaushalt 2023/2024
 - 3 Stellenplan 2023 und 2024
- Geschlossene Abstimmung
- 4 Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
 - 5 Erhöhung des Sachkostenzuschusses und vertragliche Neuregelung für das Caritas Kinderhaus
 - 6 Übernahme der zusätzlichen Kosten für die höhere Personalisierung in Kindertagesstätten
 - 7 Erlass einer Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Mitte
 - 8 Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" - Entwurfsannahme und Offenlage
 - 9 Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS)
 - 10 Neufassung der Abwassergebührensatzung
 - 11 Betriebssatzung Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert,
 - 12 Änderung der Erschließungsverträge zwischen Stadt und GGE GmbH
 - 13 Änderung des Erschließungsvertrages für das Gewerbegebiet Kléber-Süd
 - 14 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
 - 15 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
 - 16 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Einzelabstimmung
- 17 Altes Hallenbad
- Geschlossene Abstimmung
- 18 Vergabe - Ersatzbeschaffung eines Großtanklöschfahrzeuges
 - 19 Verzicht Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Mitte
 - 20 Absichtserklärung zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Verein Montessori Saarpfalz e.V. über die Bereitstellung von Klassenräumen für die geplante Gründung einer privaten Gemeinschaftsschule "Montessori Campus Saarpfalz" e.V.

- 21 Kanalerneuerung am Regenrückhaltebecken „An der Kolonie“, Vergabe von Bauleistungen
- 22 Prozessleitsystem des Abwasserbetriebes, Vergabe von Bauleistungen
- 23 Stellenausschreibungsverfahren Leiter/in Kindertagesstätte Luitpoldschule
- 24 Einstellung Sachbearbeiter/in Brandschutzdienststelle und Baukontrolle
- 25 Beförderungen von Beamten (gehobener Dienst)
- 26 Förderung und finanzielle Unterstützung der St. Ingberter Vereine
- 27 Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung in St. Ingbert und Kirkel
- 28 Umbau des ehemaligen JVA-Gebäudes zur Musikschule - Vergabe der Rohbauarbeiten für das Eingangsbauwerk
- 29 Grundstücksangelegenheiten
- 30 Mitteilungen und Anfragen
- 30.1 Bereitstellung über- und außerplanmäßige Ausgaben 2021 und 2022

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2022/0434 BV-002Beschlussvorlage
öffentlich**Doppelhaushalt 2023/2024**

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 09.12.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der nachstehend abgedruckten Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 und der Finanzplanung für die Jahre 2025 und 2026 einschließlich dem von der Verwaltung vorgelegten Veränderungsnachweis wird zugestimmt:

Haushaltssatzung der Stadt St. Ingbert für die Haushaltsjahre 2023 und 2024			
Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:			
§ 1			
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		für das Haushaltsjahr	
		2023	2024
		€	€
1.	im Ergebnishaushalt mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	99.626.115	110.340.447
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	109.798.814	107.868.126
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-10.172.699	2.472.321
2.	im Finanzhaushalt mit		
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.899.941	10.734.191
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.357.850	19.595.450
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-12.457.909	-8.861.259
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.585.652	8.992.636
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.697.756	2.967.692
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	9.887.896	6.024.944

§ 2		
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
wird festgesetzt auf	12.457.909	8.861.259
§ 3		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
wird festgesetzt auf	0	8.432.500
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
wird festgesetzt auf	11.000.000	11.000.000
§ 5		
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage		
zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes		
wird festgesetzt auf	10.172.699	keine
§ 6		
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.	260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	675 v.H.	675 v.H.
2. Gewerbesteuer		
	390 v.H.	390 v.H.
§ 7		
Es gilt der vom Stadtrat am 19.12.2022 beschlossene Stellenplan.		
St. Ingbert, den 20.12.2022		
Prof. Dr. Ulli Meyer		
Oberbürgermeister		

Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf den Haushaltsplanentwurf der Verwaltung vom 07.10.22, der in der Sitzung vom 11.10.22 vorgestellt wurde. Auf die darin enthaltenen Unterlagen und auf die Erläuterungen zu diesem TOP einschließlich der ins Ratsinformationssystem eingestellten/der Einladung beigefügten Dokumente (nachfolgend noch einmal genannt) wird verwiesen.

- Entwurf Doppelhaushalt 2023/2024 als Anlage an die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsvorsteher/in (siehe HPFA-sitzung vom 11.10.2022)
- Übersichten über die Berücksichtigung der von den Ortsräten beschlossenen Prioritäten inklusive deren Berücksichtigung
- Übersichten über die stadtteilbezogenen Ansätze
- Übersicht über die einzelnen Positionen des Investitionsprogrammes sowie nicht berücksichtigte Positionen
- Vortrag des Kämmers in der Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses am 11.10.2022

Die Beratung der Ortsrats-Budgets fand in folgenden Ortsratssitzungen statt:

18.10.2022 Ortsrat St. Ingbert-Hassel

18.10.2022 Ortsrat St. Ingbert-Mitte

18.10.2022 Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach

19.10.2022 Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch

19.10.2022 Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach

Dort wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Ortsrat St. Ingbert-Hassel

Der Ortsrat St. Ingbert Hassel stimmt dem vorgelegtem HH-Plan zu, mit der Bitte um Aufnahme

der Prioritäten

1. Sanierung des ehemaligen Rathauses Hassel
2. Erneuerung des Außennetzes des Kleinfeldes an der Eisenbergschule.

Ortsrat St. Ingbert-Mitte

Zur Kenntnis genommen

Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach

Der Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach lehnt den vorgelegten HH-Plan Entwurf ab.

Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch

Der Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch stimmt dem vorgelegten Ergebnishaushalt 2023/2024 zu.

Im Investitionshaushalt 2023/2024 beantragt der Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch, die

Maßnahme "Mauerabbruch und Zaunbau Friedhof Rentrish" auf Position 2 (für das Haushaltsjahr 2023) und "Zugang und Sitzmöglichkeit zum Bach am Wasserlehrpfad in Rentrish" (Haushaltsjahr 2025) auf Position 3, festzusetzen.

Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach

Der Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach stimmt über den Doppelhaushalt 2023/2024 wie folgt ab:

Dem Ergebnishaushalt wird ohne Änderungen zugestimmt.

Den Investitionsmaßnahmen wird zugestimmt mit der Bitte um Überprüfung, ob die Maßnahme "Friedhof Oberwürzbach Containerplatz" in das Jahr 2023 vorgezogen werden kann.

Die Detailberatung der einzelnen Produkte fand in folgenden Gremien statt:

09.11.2022 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

16.11.2022 Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss

17.11.2022 Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss

22.11.2022 Bau- und Werksausschuss

Haushaltsrelevante Beschlüsse wurden dabei nicht gefasst.

Veränderungen im Vergleich zum Entwurf vom 07.10.2022/Vortrag vom 11.10.2022:

Das Zahlenwerk ist im Vergleich zum ersten Entwurf vom 07.10.2022 (vorgestellt in der Sitzung des Haupt-, Personal und Finanzausschusses am 11.10.2022) in einigen Punkten aktualisiert worden.

Die Aktualisierung beruht im Wesentlichen auf Änderungen von Daten der allgemeinen Finanzwirtschaft. Die Höhe der Kreisumlage wurde an den in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 22.11.2022 mitgeteilten Stand angepasst.

Die Änderung beruht neben der Berücksichtigung der (endgültigen) Umlagegrundlagen der Saarpfalz-Kreis-Kommunen auf dem vom Saarpfalz-Kreis gemeldeten Umlagebedarf für 2023

Weiterhin wurden zusätzlich bekanntgewordene Änderungen im Rahmen der Investitionsplanung insbesondere in den Bereichen Straßen sowie Wasser und Wasserbau berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wurde die Planung des Kapitaldienstes angepasst und beim Kapitaldienst insgesamt die neuen Entwicklungen auf dem Zinsmarkt berücksichtigt.

Weitere wesentliche Anpassungen im Ergebnishaushalt wurden bei den Produkten ÖPNV, Stadtentwicklung, Benutzungsgebühren sowie Datenverarbeitungen vorgenommen.

Die vollständige Liste aller Änderungen ist nebst Erläuterungen im angehängten Veränderungsnachweis aufgeführt. Dieser stellt alle Änderungen im Vergleich zum Entwurf

der Verwaltung vom 07.10.2022 dar und ist Teil des Beschlussvorschlages. Die Satzung im Beschlussvorschlag wurde auf Basis dieser Änderung angepasst.

Abstimmungsstand der Genehmigung des Haushaltsplanes 2023/2024 mit der Kommunalaufsichtsbehörde:

Der Abstimmungsprozess des Haushaltsplanentwurfs ist aktuell im Gange. Im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme mit der Kommunalaufsicht am 24.10.2022 hat diese auf Grundlage einer ersten Grobsichtung den von der Stadt St. Ingbert eingereichten Haushaltsunterlagen die Genehmigung des Haushaltsplanes 2023/2024 grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Investitionen liegt deutlich über dem Niveau, das vom Landesverwaltungsamt in der Vergangenheit genehmigt wurde. Neuere Vorgaben sehen jedoch hier ebenfalls die Genehmigungsfähigkeit, sofern die Kommune nachweist, dass der Kapitaldienst über die laufende Verwaltungstätigkeit und/oder über frei verfügbare liquide Mittel finanziert ist, was in unserem Haushaltsplanentwurf gegeben ist.

Bedingt durch die Tatsache, dass die vorhandene Liquidität im Rahmen der weitergehenden Finanzplanung zur Deckung der geplanten Investitionen benötigt wird und am Ende komplett aufgebraucht sein wird, bedürfen weitere/zusätzliche Änderungen des Haushaltsplan-Entwurfes der Verwaltung oder des Stadtrates, die zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf führen, sowohl im investiven Bereich wie auch im Bereich des Ergebnishaushaltes eines Deckungsvorschlages.

Der Haupt, Personal- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.22 keine Beschlüsse gefasst.

Zwischenzeitlich ist ein gemeinsamer Änderungsantrag der Parteien CDU, Familienpartei, Die Grünen und SPD eingegangen. Dieser ist in die Satzung noch nicht eingearbeitet. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Veränderungsnachweis
2	Gesamtergebnishaushalt und Gesamtfinanzhaushalt
3	Übersicht über die Kredite für Investitionen
4	Gemeinsamer Änderungsantrag CDU, Familie, Grüne, SPD - 09.12.2022

Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan-Entwurf Doppelhaushalt 2023/2024

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
A ERGEBNISHAUSHALT															
Erträge															
06	5.1.10.02.414052	Zuweisungen v. Bund i.R.d. Förderprogr. Zukunftssichere Innenstädte u. Zentren <i>Förderprogramm "Zukunftssichere Innenstädte und Zentren" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Förderung in Höhe 75 % des Aufwandes, siehe Haushaltsstelle 5.1.10.02.529911; hier nur zentrale Veranschlagung der Mittel, nach Festlegung konkreter Projekte erfolgt die Vereinnahmung bei den entsprechenden Produkten; Projekt wird gesteuert durch Stabsstelle Wirtschaft</i>	02	0	83.325	83.325	0	53.175	53.175	0	150	150			
	5.1.10.02.414101	Personalkostenzuweisungen vom Land <i>Mit dem Landesbeschluss, die Alte Schmelz zu einem CISPA Innovation Campus zu entwickeln, ist das städt. Quartiersmanagement Alte Schmelz hinfällig, die Förderperiode läuft Ende 2022 aus, dadurch entfällt künftig die 2/3 Förderung der Personalkosten.</i>	02	53.709	-53.709	0	54.735	-54.735	0	56.121	-56.121	0	57.524	-57.524	0
	5.5.30.01.432050	Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge u. ähnl.Entgelte <i>Die jährliche Anhebung der Bestattungsgebühren um Tarifsteigerung/Inflationsrate in Höhe von 9% zur Vermeidung eines stetig anwachsenden Defizits darf im Ergebnishaushalt nur mit je 1/20 veranschlagt werden.</i>	05	784.800	-61.560	723.240	855.432	-125.420	730.012	932.421	-191.788	740.633	932.421	-191.788	740.633
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Erträge			-31.944			-126.980			-247.759			-249.312	

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
Aufwendungen															
01	1.1.06.01.553600	Geschäftsaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit <i>Nicht-Realisierung des geplanten Stadtmagazins</i>	17	95.000	-30.000	65.000	85.000	-30.000	55.000	76.000	-30.000	46.000	76.000	-30.000	46.000
	1.1.7.01.551900	Sonstige Personalnebenaufwendungen <i>keine Veränderung des Ansatzes, der bestehende Ansatz umfasst nun auch Gemeinschaftsveranstaltungen wie Nikolausfeier, Umtrunke und Betriebsausflüge</i>	17												
03	1.2.02.05.552400	Aufwendungen für Datenverarbeitung <i>OK-Vorfahrt, Ansätze gemäß Auftragsvergabe durch HPFA v. 11.10.2022</i>	17	135.000	-34.361	100.639	21.000	25.030	46.030	21.000	25.030	46.030	21.000	25.030	46.030
	5.4.70.01.525200	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Verteuerung des Ingo-Verkehrs gemäß Mitteilung des Saarpfalz-Kreises</i>	13	700.000	406.000	1.106.000	700.000	345.000	1.045.000	700.000	345.000	1.045.000	700.000	345.000	1.045.000
04	5.1.30.01.531300	Aufwendungen für Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände <i>Erhöhung der Umlage an den Biosphärenzweckverband gemäß Schreiben dessen Geschäftsführers vom 06.10.2022</i>	15	19.875	5.125	25.000	19.875	5.125	25.000	19.875	5.125	25.000	19.875	5.125	25.000
05	5.7.10.01.531501	Zuschuss an die GewerbeländeEntwicklungsgesellschaft mbH als Defizitausgleich	15	994.497	-194.091	800.406	919.728	-725.732	193.996	934.080	-199.862	734.218	902.989	-251.335	651.654
06	5.1.10.02.529911	Aufwendungen im Rahmen d. Förderprogramms Zukunftssichere Innenstädte u. Zentren <i>Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms "Zukunftssichere Innenstädte und Zentren" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Förderung in Höhe 75 %, siehe Haushaltsstelle 5.1.10.02.414052, hier nur zentrale Veranschlagung der Mittel, nach Festlegung konkreter Projekte erfolgt die Verausgabung bei den entsprechenden Produkten; Projekt wird gesteuert durch Stabsstelle Wirtschaft</i>	13	0	134.400	134.400	0	70.900	70.900	0	200	200			

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
09	6.1.10.01.534200	Kreis-, Regionalverbandsumlage <i>Änderung der Kreisumlage auf Grundlage des Kreishaushaltes 2023</i>	15	33.305.397	1.028.751	34.334.148									
	6.1.10.02.561700	Zinsaufwendungen (Investitionskredite) an Kreditinstitute (einschl. Sparkassen) <i>Korrektur Zinsberechnung aufgrund geänderter Darlehensaufnahme</i>	21	772.135	18.164	790.299	1.250.040	105.086	1.355.126	1.520.474	166.675	1.687.149	1.858.697	165.733	2.024.430
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Aufwendungen			1.333.988			-204.591			312.168			259.553	
		Verbesserung/Verschlechterung Ergebnishaushalt gesamt			-1.365.932			77.611			-559.927			-508.865	

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
B FINANZHAUSHALT															
Einzahlungen lfd. Verwaltung															
01	1.1.11.01.641250	Einzahlungen aus Mieten und Pachten (Nebenkosten) <i>Betrag wurde versehentlich auf der Finanzhaushalts-Stelle ins minus gesetzt</i>	6				-3.500	3.500	0	-3.500	3.500	0	-3.500	3.500	0
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Einzahlungen lfd. Verwaltung						3.500			3.500			3.500	
Investitionseinzahlungen															
05	5.7.50.01/1481.681100	Neubau der Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile am Blau (Landeszuweisung) <i>Die Ver- und Entsorgungsstation am Blau muss neu gebaut werden; hierzu muss an einen neuen Standort gewechselt werden, da sich der alte Standort als Suboptimal erwiesen hat. Eine 50 % Förderung durch das Land wurde in Aussicht gestellt.</i>	19	0	30.000	30.000									
06	5.1.10.02/1500.681050	Maßnahmen z. Förderprogramm zukunftssichere Innenstädte u. Zentren (Bundeszuweisung) <i>Förderprogramm "Zukunftssichere Innenstädte und Zentren" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Förderung in Höhe 75 % siehe Haushaltsstelle 5.1.10.02./1500.782600; hier nur zentrale Veranschlagung der Mittel, nach Festlegung konkreter Projekte erfolgt die Vereinnahmung bei den entsprechenden Produkte; Projekt wird gesteuert durch Stabsstelle Wirtschaft</i>	19	0	29.475	29.475	0	22.725	22.725						
	5.4.10.04/1652.681050	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im gesamten Stadtgebiet (Bundeszuweisung) <i>Die genaue Kalkulation lag erst nach Erstellung des Haushaltsplan-Entwurfes vor.</i>	19	0	255.000	255.000									

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
	5.4.10.04/1652.681100	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im gesamten Stadtgebiet (Landeszuweisung) <i>Die genaue Kalkulation lag erst nach Erstellung des Haushaltsplan-Entwurfes vor.</i>	19	200.000	30.000	230.000									
12	5.5.20.03/1442.681100	Sanier. Verrohr. Rohrbach zw. ehem. Hallenbad u. Otto-Toussaint-Str. (Landeszuw.) <i>Ein Zuschuss ist aufgrund der nicht zu realisierenden Offenlegung nicht zu erwarten.</i>	19	300.000	-300.000	0									
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Investitionseinzahlungen			44.475			22.725			0			0	
Investitionsauszahlungen															
01	4.2.40.01/6750.782600	Umrüstung St. Ingberter Sportanlagen auf LED-Flutlicht <i>Die Umrüstung wird nicht mehr durch die Stadt ausgeführt, da die Sportanlagen an die Sportvereine übertragen werden (Beschluss SR 12.10.2022)</i>	27	90.000	-90.000	0	90.000	-90.000	0	45.000	-45.000	0	45.000	-45.000	0
	4.2.40.01/8528.781800	Aktivierbare Zuschüsse an St. Ingberter Sportvereine zur Umrüstung der Sportanlagen auf LED-Flutlicht <i>Nach Übertragung der Sportanlagen an die Sportvereine gewährt die Stadt den jeweiligen Vereinen einen Zuschuss zur Umrüstung der Sportanlagen auf LED-Technik (Beschluss SR 12.10.2022)</i>	29	0	96.000	96.000									
03	5.4.10.05/7072.782600	Kleininvestitionen über 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen) <i>In der Entwurf-Investitionsliste war der Auszahlungsbetrag für die Ersatzbeschaffung einer Geschwindigkeitsmessanzeige versehentlich als Einzahlung angegeben.</i>	27	-2.800	5.600	2.800									

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
05	5.7.50.01/1481.783400	Neubau der Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile am Blau (Baumaßnahme) <i>Die Ver- und Entsorgungsstation am Blau muss neu gebaut werden; hierzu muss an einen neuen Standort gewechselt werden, da sich der alte Standort als suboptimal erwiesen hat. Eine 50 % Förderung durch das Land wurde in Aussicht gestellt.</i>	26	0	60.000	60.000									
06	5.1.10.02/1500.782600	Maßnahmen z. Förderprogramm zukunftssichere Innenstädte u. Zentren (bew. Anlagevermögen) <i>Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms "Zukunftssichere Innenstädte und Zentren" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Förderung in Höhe 75 %, siehe Haushaltsstelle 5.1.10.02./1500.681050, hier nur zentrale Veranschlagung der Mittel, nach Festlegung konkreter Projekte erfolgt die Verausgabung bei den entsprechenden Produkten; Projekt wird gesteuert durch Stabsstelle Wirtschaft</i>	27	0	39.300	39.300	0	30.300	30.300						
	5.4.10.01/1480.783200	Endausbau des Gewerbegebietes Kleber-Süd <i>Die Übertragung des Gewerbegebietes wird vorgezogen, da die GGE für den Endausbau deutlich schlechtere Kreditkonditionen erhalten würde als die Stadt. Der städtebauliche Vertrag wird dementsprechend geändert.</i>	26	0	930.000	930.000									
	5.4.10.04/1652.782600	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im gesamten Stadtgebiet (bew. Anl.verm.) <i>Die genaue Kalkulation lag erst nach Erstellung des Haushaltsplan-Entwurfes vor.</i>	27	800.000	220.000	1.020.000									
07	5.7.30.01/6769.782600	Ersatzbeschaffung eines Transporters mit Spiegel und Plane <i>Ausgabeansatz wurde in der Entwurf-Investitionsliste versehentlich gelöscht.</i>	27	0	45.000	45.000									

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
12	5.5.20.03/1442.783200	Sanier. Verrohr. Rohrbach zw. ehem. Hallenbad u. Otto-Toussaint-Str. (Baumaßn.) <i>Aufgrund neuer Erkenntnisse reichen die Mittel nicht aus und müssen entsprechend erhöht werden. Ein Zuschuss ist aufgrund der nicht zu realisierenden Offenlegung nicht zu erwarten.</i>	26	500.000	400.000	900.000									
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Investitionsauszahlungen			1.705.900			-59.700			-45.000			-45.000	
		Verbesserung/Verschlechterung Investitionen gesamt			-1.661.425			82.425			45.000			45.000	

C FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**

09	6.1.10.02/9000.691700	Aufnahme von regulären Investitionskrediten vom privaten Kapitalmarkt <i>Verringerung der regulären Investitionskredite, da gemäß Schreiben des MIBS vom 17.02.2022 weitere Sonderkredite für FGTS und Feuerwehrgerätehäuser möglich sind. Zusätzlich Verringerung der Darlehensaufnahme in 2025, da Investitionen in Höhe von 5.400.000 € über liquide Mittel finanziert werden können. Zusätzlich Änderung der Kreditaufnahme aufgrund der durch den VN geänderten Investitionen.</i>	34	10.012.484	-864.575	9.147.909	8.868.684	-8.868.684	0	20.995.085	-18.545.000	2.450.085	14.382.334	-7.045.000	7.337.334
	6.1.10.02/9000.691710	Aufnahme von Sonderkrediten vom priv. Kapitalmarkt zur Schaffung von Kita-Plätzen <i>der aktivierbare Zuschuss an die Kita Herz Mariä zu Substanz erhaltenden Maßnahmen ist nicht Sonderkredit fähig.</i>	34	764.000	-24.000	740.000									
	6.1.10.02/9000.691750	Aufnahme von Sonderkrediten vom privaten Kapitalmarkt für Schulen, FGTS <i>gemäß Schreiben des MIBS vom 17.02.2022 sind Neubauten von Schulen und Freiwilligen Ganztagschulen Sonderkredit fähig.</i>	34	0	2.000.000	2.000.000	0	8.286.259	8.286.259	0	12.900.000	12.900.000	0	6.400.000	6.400.000

THH	HHStelle	Bezeichnung/ <i>Erläuterung</i>	HH Pos.	Ansatz 2023			Ansatz 2024			Fin.plan. 2025			Fin.plan. 2026		
				bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €	bisher €	Verbesserung/ Verschlechterung €	neu €
	6.1.10.02/9000.691760	Aufnahme von Sonderkrediten vom privaten Kapitalmarkt für Feuerwehrgerätehäuser <i>gemäß Schreiben des MIBS vom 17.02.2022 sind Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern Sonderkredit fähig.</i>	34	0	550.000	550.000	0	500.000	500.000	0	200.000	200.000	0	600.000	600.000
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Finanzierungseinzahlungen			1.661.425			-82.425			-5.445.000			-45.000	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit															
09	6.1.10.02/9000.791700	Tilgung von Investitionskrediten vom privaten Kapitalmarkt <i>Änderung der Tilgung aufgrund der durch den VN geänderten Investitionen</i>	35				2.857.587	4.522	2.862.109	3.388.103	44.972	3.433.075	3.830.322	41.975	3.872.297
		Summe Verbesserung/Verschlechterung Finanzierungsauszahlungen			0			4.522			44.972			41.975	
		Verbesserung/Verschlechterung Finanzierungstätigkeit gesamt			1.661.425			-86.947			-5.489.972			-86.975	
		Verbesserung/Verschlechterung Gesamthaushalt			-1.365.932			73.089			-6.004.899			-550.840	

Gesamtergebnishaushalt 2023

	vorl. Rechn.erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Fin.plan. 2025	Fin.plan. 2026
1 Steuern und ähnliche Abgaben	72.381.063,80	62.559.589	65.063.676	74.742.812	78.129.605	80.801.520
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.399.834,09	10.090.981	8.356.727	8.473.140	8.614.608	8.930.631
3 sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.017.528,30	3.159.067	3.406.040	3.394.512	3.048.783	3.044.833
5 privatrechtliche Leistungsentgelte	4.024.363,83	4.838.396	4.778.668	4.780.935	4.751.646	4.709.958
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.112.597,36	2.302.967	2.310.770	2.342.288	2.392.144	2.379.728
7 sonstige ordentliche Erträge	2.688.866,14	2.357.568	2.763.909	2.764.409	2.766.909	2.766.909
8 aktivierte Eigenleistungen	414.932,48	372.681	443.521	456.827	468.248	479.954
9 Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.039.186,00	85.681.249	87.123.311	96.954.923	100.171.943	103.113.533
11 Personalaufwendungen	25.225.436,07	27.514.534	27.515.102	27.832.036	28.511.854	29.206.842
12 Versorgungsaufwendungen	1.664.402,50	1.678.363	1.899.767	1.965.309	2.022.138	2.074.249
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.804.129,50	11.198.953	14.825.427	14.913.692	14.963.052	14.685.017
14 bilanzielle Abschreibungen	6.777.934,96	7.515.410	7.088.705	7.194.917	7.264.895	8.271.171
15 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	33.080.090,00	35.863.470	40.673.420	36.684.306	41.760.421	43.903.180
16 Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17 sonstige ordentliche Aufwendungen	3.761.705,86	3.370.151	4.346.407	4.377.843	4.279.037	4.118.442
18 Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.313.698,89	87.140.881	96.348.828	92.968.103	98.801.397	102.258.901
19 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	15.725.487,11	-1.459.632	-9.225.517	3.986.820	1.370.546	854.632
20 Finanzerträge	244.429,08	211.100	63.516	59.882	56.144	52.300
21 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	872.630,22	998.947	1.010.698	1.574.381	1.906.185	2.243.311
22 Finanzergebnis	-628.201,14	-787.847	-947.182	-1.514.499	-1.850.041	-2.191.011
23 Jahresergebnis	15.097.285,97	-2.247.479	10.172.699	2.472.321	-479.495	-1.336.379

Gesamtfinanzhaushalt 2023

	vorl. Rechn.erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Fin.plan. 2025	Fin.plan. 2026
1 Steuern und ähnliche Abgaben	73.349.140,92	62.559.589	65.063.676	74.742.812	78.129.605	80.801.520
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.667.833,58	8.613.390	6.538.447	6.587.262	6.679.861	6.891.567
3 sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.652.955,66	2.703.950	3.467.600	3.517.932	3.238.571	3.234.621
5 privatrechtliche Leistungsentgelte	4.196.351,99	4.838.396	4.778.668	4.780.935	4.751.646	4.709.958
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.311.908,46	2.302.967	2.310.770	2.342.288	2.392.144	2.379.728
7 sonstige Einzahlungen	2.746.720,84	2.357.568	2.763.909	2.756.909	2.759.409	2.759.409
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	236.771,42	211.100	63.516	59.882	56.144	52.300
9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.161.682,87	83.586.960	84.986.586	94.788.020	98.007.380	100.829.103
10 Personalauszahlungen	25.234.692,61	27.514.534	27.515.102	27.832.036	28.511.854	29.206.842
11 Versorgungsauszahlungen	1.642.215,95	1.678.363	1.899.767	1.965.309	2.022.138	2.074.249
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.268.385,05	11.198.953	14.825.427	14.913.692	14.960.852	14.682.817
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	873.255,67	911.156	913.455	1.477.138	1.808.942	2.146.068
14 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	32.638.648,41	35.863.470	40.673.420	36.688.306	41.764.421	43.907.180
15 Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16 sonstige Auszahlungen	3.742.774,21	3.370.151	4.346.407	4.415.993	4.206.437	4.045.092
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.399.971,90	80.536.627	90.173.578	87.292.474	93.274.644	96.062.248
18 Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.761.710,97	3.050.333	-5.186.992	7.495.546	4.732.736	4.766.855
19 Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.610.995,76	5.760.729	4.858.441	4.572.691	12.720.966	4.240.716
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	558.068,72	26.000	41.500	6.161.500	36.000	14.000
21 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	6.415,60	0	0	0	0	0
23 sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.175.480,08	5.786.729	4.899.941	10.734.191	12.756.966	4.254.716
25 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.033.776,23	758.500	0	0	0	0
26 Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.557.234,34	10.161.397	12.022.000	17.309.000	32.000.000	17.300.000
27 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.702.255,76	1.919.334	3.841.850	2.151.450	1.936.050	1.641.050
28 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	286.180,58	30.000	1.395.000	125.000	60.000	60.000
30 sonstige Investitionsauszahlungen	72.795,62	37.000	99.000	10.000	5.000	5.000
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.652.242,53	12.906.231	17.357.850	19.595.450	34.001.050	19.006.050
32 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.476.762,45	-7.119.502	12.457.909	-8.861.259	-21.244.084	-14.751.334
33 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	16.284.948,52	-4.069.169	17.644.901	-1.365.713	-16.511.348	-9.984.479
34 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.971.000,00	10.819.502	12.457.909	8.861.259	15.844.085	14.751.334
Einzahlungen aus Tilgungserstattungen von Eigenbetrieben, Eigengesellschaften oder Zweckverbänden	120.772,83	124.209	127.743	131.377	135.114	0
35 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	2.204.091,94	2.997.746	2.697.756	2.967.692	3.538.545	3.973.620
36 Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	887.680,89	7.945.965	9.887.896	6.024.944	12.440.654	10.777.714
Einzahlungen aus Zuweisungen zur Tilgung von strukturellen Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzhaushalt 2023

	vorl. Rechn.erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Fin.plan. 2025	Fin.plan. 2026
(§13 Abs. 2 SaarlandpaktG)						
37 Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus gewährten Darlehen (ohne Ausleihungen)	-50.000,00	0	0	0	0	0
38 Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	837.680,89	7.945.965	9.887.896	6.024.944	12.440.654	10.777.714
39 Veränderung der Finanzmittel	17.122.629,41	3.876.796	-7.757.005	4.659.231	-4.070.694	793.235
40 Bestand der Finanzmittel am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41 Bestand der Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0

Übersicht über die Kredite für Investitionen

	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Reguläre Darlehensaufnahme:	9.147.909	0	2.450.085	7.337.334
Sonderkredite zur Schaffung von Kita-Plätzen	740.000	55.000	294.000	414.000
Neubau der Kindertagesstätte St. Konrad	0	0	12.000	27.000
Neubau der Kindertagesstätte Rohrbach	0	0	12.000	27.000
Aktivierbarer Zuschuss an die prot.Christuskirchengemeinde St. Ingbert für Kitaplätze und Erweiterung Essraum	650.000	0	0	0
Aktivierbarer Zuschuss an die Kita St. Franziskus zu Sanierungsmaßnahmen		55.000		
Sanierung und Umbau der ehem. Schule Hassel zu einem Kindergarten	90.000	0	270.000	360.000
Sonderkredite für Schulen, FGTS	2.000.000	8.286.259	12.900.000	6.400.000
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Südschule	0	1.800.000	2.450.000	200.000
Generalsanierung der Ludwigschule	2.000.000	4.686.259	8.000.000	6.000.000
Neubau der Freiwilligen Ganztagschule Albert-Weisgerber-Schule	0	1.800.000	2.450.000	200.000
Sonderkredite für Feuerwehrgerätehäuser	550.000	500.000	200.000	600.000
Sanierung des Feuerwehrgerätehauses LBZ St. Ingbert-Mitte	500.000	500.000	0	0
Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach (Baumaßnahme)	50.000	0	200.000	600.000
Sonderkrediten zur Unterbringung von Flüchtlingen	20.000	20.000	0	0
Ausstattung der Übergangseinrichtungen	20.000	20.000	0	0
Gesamtsumme Darlehensaufnahmen:	12.457.909	8.861.259	15.844.085	14.751.334

gemeinsamer Änderungsantrag der Koalition von CDU, Bündnis90/Grüne, Familien-Partei und der SPD

09.12.2022

a) Doppelhaushalt 2023/2024

Bezeichnung	Buchungsstelle	2023	2024	
Ergebnishaushalt				
Erhöhungen/Neuansätze				
Musikschule - mus. Früherziehung in Kitas und Grundschulen	2.5.05.01.529010	25.000,00 €	25.000,00 €	
Um-/Neupflanzung von Bäumen in der Gustav-Clauss-Anlage (5.000 € im Ansatz realisierbar)	5.5.15.02.523120			
Zusätzliche Förderung von Städtepartnerschaften	1.1.12.01.531800	15.000,00 €	15.000,00 €	
Konkretisierung des "unbestimmten" Nachhaltigkeitsprojekts zu Nachhaltigkeitsprojekte wie Schülerprojekte im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Projekte im Siedlungsnaturschutz zur Erhöhung der Artenvielfalt	5.6.10.03.529900			
Weiterförderung der Stelle MINT-Koordinator	2.8.01.01.531800	15.000,00 €	15.000,00 €	
Summe Erhöhungen/Neuansätze		55.000,00 €	55.000,00 €	
Deckungsvorschläge				
Zuschüsse für lfd. Zwecke von übr. Bereichen	2.5.05.01.414800	25.000,00 €	25.000,00 €	Mehreinnahme
Zuschüsse für lfd. Zwecke von übr. Bereichen	1.1.12.01.414800	10.000,00 €	10.000,00 €	Mehreinnahme
Aufwendungen f. Unterhalt. u. Bewirtschaft. der Gebäude/Gebäudeeinri	1.1.11.02.523130	20.000,00 €	20.000,00 €	Minderausgabe
Summe Deckungsvorschläge		55.000,00 €	55.000,00 €	

gemeinsamer Änderungsantrag der Koalition von CDU, Bündnis90/Grüne, Familien-Partei und der SPD

09.12.2022

Finanzhaushalt			
Erhöhungen/Neuansätze			
Spielplatz ältere Kinder in der Gustav-Clauss-Anlage	5.5.15.03/xxxx.782600	90.000,00 €	
Errichtung Fitnessparcours am Glashütter Weiher	5.5.15.03/xxxx.782600		30.000,00 €
Errichtung Backhäuschen für VHS (3.000 € im Ansatz realisierbar)	2.5.04.01/7049.782600		
Balkenmäher Bauhof	5.7.30.01/xxxx.782600	25.000,00 €	
Ausbau Untergeschosses Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach	1.1.11.02/4300.783050	100.000,00 €	
Umgestaltung Eingang/Containerplatz Friedhof Oberwürzbach	5.5.30.01/4404.783400	20.000,00 €	
Summe Erhöhungen/Neuansätze		235.000,00 €	30.000,00 €
Deckungsvorschläge			
Fördermittel Gustav-Clauss-Anlage	5.5.15.03/xxxx.681100	60.000,00 €	Mehreinnahme
Zuschuss zum Ausbau des UG Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach	1.1.11.02/xxxx.681100	90.000,00 €	Mehreinnahme
Erwerb Umbau Alte Baumwollspinnerei	1.1.11.02/1906.783050	85.000,00 €	30.000,00 € Minderausgabe
Summe Deckungsvorschläge		235.000,00 €	30.000,00 €

gemeinsamer Änderungsantrag der Koalition von CDU, Bündnis90/Grüne, Familien-Partei und der SPD

09.12.2022

b) Verpflichtungsermächtigungen/Finanzplanung

Bezeichnung	Buchungsstelle	2024	2025
Verpflichtungsermächtigungen			
Planungskosten Anschluss Kreisel Mühlwald	5.4.10.01/xxxx.783050	50.000,00 €	
Planungskosten Umbau Altes Herrenhaus	1.1.11.02/xxxx.783050	50.000,00 €	
Summe Verpflichtungsermächtigungen		100.000,00 €	
Erhöhung/Neuansätze Finanzplanung			
Planungskosten Anschluss Kreisel Mühlwald	5.4.10.01/xxxx.783050		50.000,00 €
Planungskosten Umbau Altes Herrenhaus	1.1.11.02/xxxx.783050		50.000,00 €
Summe Erhöhungen/Neuansätze			100.000,00 €
Deckungsvorschläge			
Erwerb Umbau Alte Baumwollspinnerei	1.1.11.02/1906.783050		100.000,00 €
Summe Deckungsvorschläge			100.000,00 €

Minderausgabe

2022/0558 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Stellenplan 2023 und 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (012)	<i>Datum</i> 08.12.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Dem als Anlage beigefügten Stellenplan 2023

- Teil A – Beamtinnen / Beamte
- Teil B – Beschäftigte

wird zugestimmt.

2. Dem als Anlage beigefügten Stellenplan 2024

- Teil A – Beamtinnen / Beamte
- Teil B – Beschäftigte

wird zugestimmt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 09.11.2022 wurde der Stellenplan bereits behandelt (s. 2022/0480BV). Neben den dort von Seiten der Verwaltung mitgeteilten Änderungen, haben sich auch einige redaktionelle Änderungen ergeben, welche in den anliegenden Stellenplänen 2023 und 2024 berücksichtigt wurden.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Stellenpläne 2023_2024
---	------------------------

STELLENPLÄNE

2023/2024

Beamte/Tarifbeschäftigte

Teil A: Beamte

Stellenplan 2023 Teil A: Beamte

Teilhaus halt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Bezeichnung	Nummer des Produkt- bereichs	2023		2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ	
		30	23	Einnahmehalter	1.1	A 8	1,00	A 8	1,00	A 8	1,00	
23	Kostenrechnung und Controlling	31	24	Leiter/in	1.1	A 12	1,00	A 12	1,00	A 12	1,00	
03	Prüfung und Kommunalaufsicht	32	25	Leiter/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 13	1,00	
		33	26	Prüfer/in	1.1	A 11	1,00	A 11	1,00	A 9 (gD)	1,00	
ABBS	Eigenbetrieb Abfallbewirtschaftung	34	27	Leiter/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 13	1,00	Ausgenommene Stelle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1b StOGrVO
EBA	Eigenbetrieb Abwasser	35	28	Sb Sonderrechnung EBA	1.1	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	0,70	TZ 28/40 bis 31.01.2023
GBQ	Gesellschaft für Beschäftigung und Qualifizierung	36	29	Geschäftsführer/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (hD)	1,00	A 13	1,00	
03 Bürgerservice und Ordnung												
3	Bürgerservice und Ordnung	37	30	Leiter/in	1.2	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	
30	Bürgerservice-Center und Personenstandswesen	38	39	Leiterin u. Frauenbeauftragte	1.2	A 12	1,00					verlagert von OZ 32 Verwendungsbereich n. § 28 a Abs. 3 S. 3 SLVO
		39		Standesbeamtin/Standesbeamter	1.12	A 10	1,00					
		40	31	Sb Führerscheinwesen	1.2	A 11	1,00	A 11	1,00	A 11	1,00	Bezeichnung umgewandelt von Leiter/in in Sb Führerscheinwesen
		41	32	Sb Führerscheinwesen	1.2	A 11	1,00	A11	1,00	A 10	1,00	kw Pensionseintritt 2025
			33	Sb Führerscheinwesen	1.2			A 8	1,00	A 8	1,00	kw
		42	34	Sb Melde- und Passwesen	1.2	A 8	1,00	A8	1,00	A 8	1,00	
		43	35	Sb Melde- und Passwesen	1.2	A 8	1,00	A8	1,00	A 8	1,00	
31	Ordnungsaufgaben	44	36	Leiter	1.2	A 12	1,00	A12	1,00	A 12	1,00	
			37	Sb Gewerbewesen	1.2			A 9 (mD)	1,00			
		45	38	Feuerwehrgerätewart	1.1	A 8	1,00	A8	1,00	A 8	1,00	
32	Personenstandswesen		39	Leiterin u. Frauenbeauftragte	1.2			A 11	1,00	A 11	1,00	verlagert nach OZ 30 Verwendungsbereich n. § 28 a Abs. 3 S. 3 SLVO
33	Verkehr	46	50	Leiter/in	5.4	A 12	1,00			A 12	1,00	
401	Stadtbücherei	47	40	Sachbearbeiterin	2.5	A 6	1,00	A 6	1,00	A 6	1,00	
42	Bildung/VHS	48	45	Sachbearbeiter	3.5, 3.6	A 10	1,00			A 10	1,00	verlagert von OZ 043
					3.1, 3.3, 3.5, 3.6							
04	Familie, Soziales u. Integration		41	Leiter/-in				A13	1,00			verlagert nach OZ 05
041	Fachbereich Kita´s		42	Leiter/-in	3.1			A 11	1,00			verlagert nach OZ 51
042	Fachbereich Schulen		43	Sb Schulwesen	2.1			A 9 (mD)	1,00			verlagert nach OZ 50
			44	Sachbearbeiter	1.1			A 9 (mD)	1,00	A9	1,00	Amtzul. n. Fn. 3 zu Bes.Gr. A 9 mD ; kw
043	Fachbereich Soziales		45	Leiter/-in	3.5, 3.6			A10	1,00			verlagert nach OZ 42

Stellenplan 2023 Teil A: Beamte

Teilhaus halt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Bezeichnung	Nummer des Produkt- bereichs	2023		2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ	
05	Wirtschaft		46	Leiter/in				A 12	1,00			verlagert nach Stab 05
05	Familie, Soziales u. Integration	49	41	Leiter/-in	3.1, 3.3, 3.5, 3.6	A 13	1,00			A 12	1,00	
50	Schulen und Kindertagesstätten	50	43	Sb Schulwesen	2.1	A 9 (mD)	1,00			A 9 (md)	0,45	
51	Soziales und Integration	51	42	Leiter/-in	3.1	A 11	1,00			A 11	0,63	TZ 27/40 bis 7.6.2027
06	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen											
6	Stadtentwicklung , Umwelt und Bauen	52	47	Leiter	1.1, 5.1 bis 5.6	A 15	1,00	A 15	1,00			
61	Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität	53	48	Sb Liegenschaften	1.1	A 11	1,00	A 11	1,00	A 11	1,00	
		54		Sb Liegenschaften/ Erschließungs- u. Ausbaubeiträge	1.1, 5.4	A11	1,00					
62	Straßen		50	Leiter/in	5.4			A 12	1,00			verlagert nach OZ 33
63	Bau-Service-Center	55	51	Leiter/in Bauordnung	5.2	A 13	1,00	A13	1,00	A13	1,00	Sonderlaufbahn § 1 Nr. 9 zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG
07	Abfallwirtschaft und Umweltschutz	56	52	Leiter/in	5.3,5.5, 5.6	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 34 geführt
64	Stadtgrün und Friedhofswesen	57	53	Sb Friedhofswesen	5.5	A 9	1,00	A 9	1,00	A 9	1,00	
07	Städtischer Betriebshof											
7	Städtischer Betriebshof	58	54	Leiter	1.1, 5.3, 5.7	A 12	1,00	A12	1,00	A 11	1,00	Verwendungsbereich n. § 28 a Abs. 3 S. 3 SLVO
08	Gebäudemanagement											
09	Allgemeine Finanzwirtschaft											
		59	55	Verrechnung der Personalkosten	6.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 31 geführt
10	Bildende Kunst											
43	Albert-Weisgerber-Stiftung				7.1	-		-		-		
				insgesamt:			54,00		49,00		44,78	

**Stellenplan Beamte 2023
Anwärter/innen**

Teil- haus- halt	Teilhaushalts- bezeichnung	OZ	Organisationbezeichnung	Bezeichnung	Lfd. Nr der Stelle 2023	Zahl der Stellen 2023	Lfd. Nr der Stelle 2022	Zahl der Stellen 2022	Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022	Bemerkungen
				Anwärter geh. Dienst	1	1	1	1		
				Anwärter geh. Dienst	2	1	2	1		
				Anwärter geh. Dienst	3	1	3	1		
				Anwärter geh. Dienst	4	1	4	1		
				Anwärter geh. Dienst	5	1	5	1		
				Anwärter geh. Dienst	6	1				
				Anwärter geh. Dienst	7	1				
				Anwärter m. Dienst	8	1	6	1		
				Anwärter m. Dienst	9	1	7	1		
				Anwärter m. Dienst	10	1				
				Anwärter m. Dienst	11	1			8	
				Anwärter m. Dienst	12	1				
				insgesamt		12		7		

Stellenplan Beamte

Haushaltsplan 2023

Körperschaft:

Mittelstadt St. Ingbert

Einwohnerzahl am 31.12.2021:

35.892

Name des Sachbearbeiters:

10.11.2022

Besoldungsgruppe:	A 15	A 14	A 13 hD	A 13 gD	A 12
I. Gesamtzahl der Stellen (ohne Wahlbeamte)	1	2		7	8
II. Auszunehmende Stellen					
1. Beamte bei Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a StOGrVO)					
2. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b StOGrVO)				1	
3. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden oder -verbände betrieben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1c StOGrVO)					
4. Beamte, denen nach § 42 a SBG eine Tätigkeit in einer Einrichtung zugewiesen sind. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1d StOGrVO)					
5. Fachbeamte u. Verw.-Leiter im Friedhofsdienst und Gartenbau (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StOGrVO)					
6. Fachbeamte und Verw.-Leiter in besonderen Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StOGrVO)					
III. Summe vorhandener Stellen:	1	2		6	8
IV. zuläss. Stellen n. StOGrVO	2	keine Begrenzung		6	10
V. Überhang:	-1			0	-2

Stellenplan 2023 Beamte - Änderungen

angehobene Stellen

keine

neue Stellen

Beamst-St. 17-20/2023 neu Springer/in

Infolge des demografischen Wandels besteht erhöhter Ausbildungsbedarf und entsprechend Bedarf an zusätzlichen Springerstellen.

A 9 (g.D.) Personal, Organisation, Digitalisierung und IT

Beamst-St. 24/2023 neu Sachbearbeiter/in

Sowohl die mit dem Klimawandel einhergehenden Gefahren als auch die aktuellen Krisen erfordern eine stärkere Beachtung und Vorsorge.

A 8 Krisen- u. Katastrophenorganisation

Beamst-St. 39/2023 neu Standesbeamtin/Standesbeamter

Der Bedarf resultiert aus der derzeitigen Personalsituation und des vergrößerten Standesamtsbezirkes.

A 10 BSC u. Personenstandswesen

verlagerte und angehobene Stellen

B-St. 39/2022 alt Leiter/in Personenstandswesen

B-St. 38/2023 neu Leiter/in BSC und Personenstandswesen

Die Stelle wurde nach der Strukturveränderung und Ausweitung der IKZ im Bereich Personenstandswesen neu bewertet.

A 11 Personenstandswesen

A 12 BSC u. Personenstandswesen

verlagerte Stellen

Beamst-St. 45/2022 alt Leiter/in

Beamst-St. 48/2023 neu Sachbearbeiter/in

Infolge einer Umstrukturierung samt Stelleninhaber verlagert.

A 10 Fachbereich Soziales

A 10 Bildung/ VHS

abgewertete Stellen

keine

verlagerte und abgewertete Stellen

keine

umgewandelte Stellen**Besch-St. 24/2022 alt Sb Fördercontrolling****Beamt-St. 23/2023 neu Sb Fördercontrolling**

Die Nachbesetzung der Stelle erfolgt analog der dort bereits bestehenden Beamtenstelle.

E 9a Justitiariat**A 11 Justiziariat****Beamt-St. 37/2022 alt SB Gewerbewesen****Besch-St. 86/2023 neu SB Gewerbewesen**

Die Nachbesetzung der Stelle erfolgte im Beschäftigtenverhältnis.

A 9 (m.D.) Ordnungsaufgaben**E 9a Ordnungsaufgaben****entfallene Stellen****Beamt-St. 44/2022 alt Sachbearbeiter**

Die Stelle kann wegfallen.

A 9 (m.D.) Schulen u. Kitas**Beamt-St. 33/2022 alt Sb Führerscheinwesen**

Die Stelle kann wegfallen.

A 8 Bürgerservice-Center**verlagerte und umgewandelte Stellen****Beamt-St. 54/2023 neu SB Liegenschaften/ Erschließungs- u. Ausbaubeiträge****A 11 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität****Besch-St. 237/2022 alt SB Erschließungs- u. Ausbaubeiträge**

Das Aufgabengebiet Erschließungs- u. Ausbaubeiträge wurde verlagert und die Nachbesetzung der Stelle erfolgt im Beamtenverhältnis.

E 9b Straßen

Stellenplan 2024 Teil A: Beamte

Teilhaus halt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Bezeichnung	Nummer des Produkt- bereichs	2024		2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ	
	Kernverwaltung											
01	Zentrale Aufgaben	1	1	Oberbürgermeister	1.1	B 5	1,00	B 5	1,00	B 5	1,00	
1	Hauptverwaltung	2	2	Leiter Hauptverwaltung	1.1	A 14	1,00	A 14	1,00	A 13 (gD)	1,00	
02	Frauenbeauftragte	3	3	Standesbeamtin u. Frauenbeauftragte	1.1	-		-		-		Stelleninhaberin wird unter Lfd. Nr. 38 geführt
05	Wirtschaft	4	4	Leiter/in	1.1, 5.1, 5.7	A 12	1,00	A 12	1,00	A 12	1,00	
06	Datenschutzbeauftragte/r	5	5	Datenschutzbeauftragte/r	1.1	-		-		-		Stelleninhaber/in wird unter Lfd. Nr. 21 geführt
07	IT-Sicherheitsbeauftragte/r	6	6	IT-Sicherheitsbeauftragte/r	1.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 14 geführt
10	Zentrale Dienste	7	7	Leiter Zentrale Dienste	1.1, 1.2	A 12	1,00	A 12	1,00	A 12	1,00	
		8	8	SB Stadtrat/Wahlen	1.1, 1.2	A 10	1,00	A 10	1,00	A 10	1,00	
12	Personal, Organisation, Digitalisierung und IT	9	9	Leiter/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 12	1,00	
		10	10	Sb Personal u. Organisation	1.1	A10	1,00	A10	1,00	A 10	1,00	
		11	11	Sb Personal	1.1	A10	1,00	A10	1,00	A 11	1,00	
		12	12	Sb Personal	1.1	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	1,00	
		13	13	SB Organisation	1.1	A11	1,00	A11	1,00	A 10	1,00	Praxisaufstieg nach § 28 Abs. 1 SLVO
		14	14	Sb Ablaufplanung und Programmierung IKT/ IT-Sicherheit	1.1	A11	1,00	A11	1,00	A 10	1,00	Praxisaufstieg nach § 28 Abs. 1 SLVO
		15	15	Springer/in	1.1	A 9 (gD)	1,00	A 9 (gD)	1,00	A9 (gD)	1,00	
		16	16	Springer/in	1.1	A 9 (gD)	1,00	A 9 (gD)	1,00	A7	1,00	
		17	17	Springer/in	1.1	A 9 (gD)	1,00	A 9 (gD)	1,00			
		18	18	Springer/in	1.1	A 9 (gD)	1,00	A 9 (gD)	1,00			
		19	19	Springer/in	1.1	A 9 (gD)	1,00	A 9 (gD)	1,00			
		20	20	Springer/in	1.1	A 9 (gD)	1,00	A 9 (gD)	1,00			
13	Justizariat	21	21	Leiter/in	1.1	A 14	1,00	A 14	1,00	A 14	1,00	
		22	22	Sb Fördercontrolling	1.1	A11	1,00	A11	1,00	A 12	1,00	
		23	23	Sb Fördercontrolling	1.1	A11	1,00	A11	1,00			
14	Krisen- u. Katastrophenorganisation			Leiter/in	1.1, 1.2	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 2 geführt
		24	24	Sachbearbeiter/in	1.1, 1.2	A8	1,00	A8	1,00			
02	Finanzen, Rechnungsprüfung											
2	Finanzen											
		25	25	Sb GGE	1.1	A 11	1,00	A11	1,00	A 10	1,00	
	AG Beteiligungen u. Stiftungen	26	26	SB Stiftungen und Beteiligungen	1.1	A 11	1,00	A11	1,00			
20	Haushalt	27	27	Leiter/in	1.1	A 12	1,00	A 12	1,00	A 12	1,00	
21	Kasse	28	28	Kassenleiterin	1.1	A 11	1,00	A 11	1,00	A 11	1,00	Verwendungsbereich n. § 28 a Abs. 3 S. 3 SLVO
		29	29	Leiterin Vollstreckungswesen	1.1	A 10	1,00	A10	1,00	A 11	1,00	
		30	30	Einnahmebuchhalter	1.1	A 8	1,00	A 8	1,00	A 8	1,00	

Stellenplan 2024 Teil A: Beamte

Teilhaus halt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Bezeichnung	Nummer des Produkt- bereichs	2024		2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ	
23	Kostenrechnung und Controlling	31	31	Leiter/in	1.1	A 12	1,00	A 12	1,00	A 12	1,00	
03	Prüfung und Kommunalaufsicht	32	32	Leiter/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 13	1,00	
		33	33	Prüfer/in	1.1	A 11	1,00	A 11	1,00	A 9 (gD)	1,00	
ABBS	Eigenbetrieb Abfallbewirtschaftung	34	34	Leiter/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 13	1,00	Ausgenommene Stelle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1b StOGrVO
EBA	Eigenbetrieb Abwasser	35	35	Sb Sonderrechnung EBA	1.1	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	0,70	TZ 28/40 bis 31.01.2023
GBQ	Gesellschaft für Beschäftigung und Qualifizierung	36	36	Geschäftsführer/in	1.1	A 13 (gD)	1,00	A 13 (hD)	1,00	A 13	1,00	
03 Bürgerservice und Ordnung												
3	Bürgerservice und Ordnung	37	37	Leiter/in	1.2	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	A 13 (gD)	1,00	
30	Bürgerservice-Center und Personenstandswesen	38	38	Leiterin u. Frauenbeauftragte	1.2	A 12	1,00	A 12	1,00	A 11	1,00	Verwendungsbereich n. § 28 a Abs. 3 S. 3 SLVO
		39	39	Standesbeamtin/Standesbeamter	1.12	A 10	1,00	A 10	1,00			
		40	40	Sb Führerscheinwesen	1.2	A 11	1,00	A 11	1,00	A 11	1,00	Bezeichnung umgewandelt von Leiter/in in Sb Führerschein
		41	41	Sb Führerscheinwesen	1.2	A 11	1,00	A11	1,00	A 10	1,00	kw Pensionseintritt 2025
				Sb Führerscheinwesen	1.2					A 8	1,00	kw
		42	42	Sb Melde- und Passwesen	1.2	A 8	1,00	A8	1,00	A 8	1,00	
	43	43	Sb Melde- und Passwesen	1.2	A 8	1,00	A8	1,00	A 8	1,00		
31	Ordnungsaufgaben	44	44	Leiter	1.2	A 12	1,00	A12	1,00	A 12	1,00	
		45	45	Feuerwehrgerätewart	1.1	A 8	1,00	A8	1,00	A 8	1,00	
33	Verkehr	46	46	Leiter/in	5.4	A 12	1,00	A 12	1,00	A 12	1,00	ku A 11 nach Eingliederung in Org.- einheit Ordnungsaufgaben
401	Stadtbücherei	47	47	Sachbearbeiterin	2.5	A 6	1,00	A 6	1,00	A 6	1,00	
42	Bildung/VHS	48	48	Sachbearbeiter	3.5, 3.6	A 10	1,00	A 10	1,00	A 10	1,00	
05 Familie, Soziales u. Integration		49	49	Leiter/-in	3.1, 3.3, 3.5, 3.6	A13	1,00	A13	1,00	A 12	1,00	
50	Schulen und Kindertagesstätten	50	50	Sb Schulwesen	2.1	A 9 (mD)	1,00	A 9 (mD)	1,00	A 9 (md)	0,45	
				Sachbearbeiter	1.1					A9	1,00	Amtzul. n. Fn. 3 zu Bes.Gr. A 9 mD ; kw
51	Soziales und Integration	51	51	Leiter/-in	3.1	A 11	1,00	A 11	1,00	A 11	0,63	TZ 27/40 bis 7.6.2027
06 Bauen und Umwelt												

Stellenplan 2024 Teil A: Beamte

Teilhaus halt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Bezeichnung	Nummer des Produkt- bereichs	2024		2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ	
6	Stadtentwicklung und Umwelt	52	52	Leiter	1.1, 5.1 bis 5.6	A 15	1,00	A 15	1,00			
61	Stadtentwicklung und Demografie	53	53	Sb Liegenschaften	1.1	A 11	1,00	A 11	1,00	A 11	1,00	
		54	54	Sb Liegenschaften/ Erschließungs- u. Ausbaubeiträge	1.1, 5.4	A11	1,00	A11	1,00			
63	Bau-Service-Center	55	55	Leiter/in Bauordnung	5.2	A 13	1,00	A13	1,00	A13	1,00	Sonderlaufbahn § 1 Nr. 9 zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG
07	Abfallwirtschaft und Umweltschutz	56	56	Leiter/in	5.3,5.5, 5.6	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 34 geführt
65	Umwelt und Friedhofswesen	57	57	Sb Friedhofswesen	5.5	A 9	1,00	A 9	1,00	A 9	1,00	
	07 Städtischer Betriebshof											
7	Städtischer Betriebshof	58	58	Leiter	1.1, 5.3, 5.7	A 12	1,00	A12	1,00	A 11	1,00	Verwendungsbereich n. § 28 a Abs. 3 S. 3 SLVO
	08 Gebäudemanagement											
	09 Allgemeine Finanzwirtschaft											
		59	59	Verrechnung der Personalkosten	6.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 31 geführt
	10 Bildende Kunst											
43	Albert-Weisgerber-Stiftung				7.1	-		-		-		
				insgesamt:			54,00		54,00		44,78	

Stellenplan Beamte 2024
Anwärter/innen

Teil- haus- halt	Teilhaushalts- bezeichnung	OZ	Organisationbezeichnung	Bezeichnung	Lfd. Nr der Stelle 2024	Zahl der Stellen 2024		Lfd. Nr der Stelle 2023	Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
				Anwärter geh. Dienst	1		1	1		1	1	1	
				Anwärter geh. Dienst	2		1	2		1	2	1	
				Anwärter geh. Dienst	3		1	3		1	3	1	
				Anwärter geh. Dienst	4		1	4		1	4	1	
				Anwärter geh. Dienst	5		1	5		1	5	1	
				Anwärter geh. Dienst	6		1	6		1			
				Anwärter geh. Dienst	7		1	7		1			
				Anwärter m. Dienst	8		1	8		1	6	1	
				Anwärter m. Dienst	9		1	9		1	7	1	
				Anwärter m. Dienst	10		1	10		1		1	
				Anwärter m. Dienst	11		1	11		1			
				Anwärter m. Dienst	12		1	12		1			
				insgesamt			12			12		8	

Stellenplan Beamte

Haushaltsplan 2024

Körperschaft:

Mittelstadt St. Ingbert

Einwohnerzahl am 31.12.2021:

35.892

Name des Sachbearbeiters:

10.11.2022

Besoldungsgruppe:	A 15	A 14	A 13 hD	A 13 gD	A 12
I. Gesamtzahl der Stellen (ohne Wahlbeamte)	1	2		7	8
II. Auszunehmende Stellen					
1. Beamte bei Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a StOGrVO)					
2. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b StOGrVO)				1	
3. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden oder -verbände betrieben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1c StOGrVO)					
4. Beamte, denen nach § 42 a SBG eine Tätigkeit in einer Einrichtung zugewiesen sind. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1d StOGrVO)					
5. Fachbeamte u. Verw.-Leiter im Friedhofsdienst und Gartenbau (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StOGrVO)					
6. Fachbeamte und Verw.-Leiter in besonderen Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StOGrVO)					
III. Summe vorhandener Stellen:	1	2		6	8
IV. zuläss. Stellen n. StOGrVO	2	keine Begrenzung		6	10
V. Überhang:	-1			0	-2

Stellenplan 2024 Beamte - Änderungen

angehobene Stellen

keine

neue Stellen

keine

verlagerte und angehobene Stellen

keine

verlagerte Stellen

keine

abgewertete Stellen

Beamst-St. 50/2022	alt	Leiter/in	A 12	Verkehr
Beamst-St. 46/2023	neu	Sachgebietsleiter/in	A 11	Verkehr

Im Zuge der PwC-Organisationsuntersuchung und der daraus resultierenden Organisationsstrukturierungen wird die Org.-einheit Verkehr zukünftig in die Org.-einheit Ordnungsaufgaben als Sachgebiet eingegliedert. Die Verantwortung des Stelleninhabers wird durch die Integration in die Org.-einheit Ordnungsaufgaben auf die dortige Leitung teilweise übertragen.

verlagerte und abgewertete Stellen

keine

umgewandelte Stellen

keine

entfallene Stellen

keine

verlagerte und umgewandelte Stellen

keine

Teil B: Beschäftigte

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
	Zentrale Verwaltung											
01	Zentrale Aufgaben											
00	Gemeindeorgane	1	1	Referent/-in Projektcontrolling	1.1	10	1,00	10	1,00	10	1,00	
		2	2	Sekretärin Büro des Oberbürgermeisters	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							2,00		2,00		2,00	
	Personalrat	3	3	freigestelltes Personalratsmitglied	1.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
05	Stabsst. Wirtschaft	4	219	Sachbearbeiterin/Sekretärin	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		5	220	SB Fachkräfte	1.1, 5.1, 5.7	10	0,77	10	0,77	10	0,77	TZ 30/39
		6	221	SB Tourismus	5.1, 5.7	7	0,77	7	0,77	5	0,77	TZ 30/39
		7	222	SB Tourismus	5.1, 5.7	7	1,00	5	1,00	5	1,00	
							3,54		3,54		3,54	
08	Stabsst. Kommunikation und Vereine	8	26	Leiter	1.1	10	1,00			10	1,00	verlagert von OZ 14
		9	27	Sb Pressestelle	1.1	9a	0,77			9a	0,77	TZ 30/39, verlagert von OZ 14
		10	28	Sb Pressestelle/Internet	1.1	9a	1,00			9a	1,00	verlagert von OZ 14
		11	29	Sachbearbeiter/in	1.1	5	1,00			5	1,00	verlagert von OZ 14
							3,77				3,77	
	Sachgebiet Vereine, Sport und Städtepartner-schaften	12	30	Sachgebietsleiter/in	1.1, 4.2	9b	1,00			9b	1,00	
		13	31	Sb Vereine u. Bürgerbeauftragte	1.1, 4.2	9a	1,00			9a	1,00	
							2,00		0,00		2,00	
10	Zentrale Dienste	14	4	Sb Ortsräte / Beschaffungswesen	1.1, 1.2	7	0,92	7	0,92	7	0,92	TZ 36/39 bis 31.05.2023
		15	5	Sb Ortsräte / Beschaffungswesen	1.1, 1.3	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		16	6	Sb Poststelle/Scan	1.1, 1.2	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		17	7	Sb Poststelle/Scan	1.1, 1.2	5	0,64	5	0,64	5	0,50	
		18	8	Info-Theke	1.1, 1.2	3	1,00	3	1,00	5	1,00	
		19	9	Info-Theke	1.1, 1.2	3	0,51	3	0,51	5	0,50	
		20	10	MA Poststelle	1.1, 1.2	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
							6,07		6,07		5,92	
11	IKT	21	11	Leiter IKT	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		22	12	Sb IKT-Service	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		23	13	Sb IKT-Service	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		24	14	Sb IKT-Service	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		25	15	IKT-Service	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		26	16	IKT-Service	1.1	6	1,00	6	1,00		0,00	
							6,00		6,00		5,00	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
12	Personal und Organisation	27	17	Sb Lohn	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	0,69	TZ 27/39 bis 28.02.2023
		28	18	Sachbearbeiterin/ Ausbildungsleiterin	1.1	9b	0,77	9b	0,77	9 b	0,77	TZ 30/39
		29	19	Zeiterfassung / Betreuung								
		29	19	Betriebsmedizin	1.1	6	0,71	5	0,71	5	0,64	TZ 25/39
		30	20	SB Lohn	1.1	8	1,00	5	0,52	8	1,00	
			21	Sachbearbeiterin	1.1			6	1,00			
							3,48		4,00		3,10	
13	Justizariat	31	22	Sb Zentrale Vergabestelle	1.1	10	1,00	10	1,00	11	1,00	
		32	23	Sb Zentrale Vergabestelle	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9b	1,00	
			24	Sb Fördercontrolling	1.1			9a	1,00	9b	1,00	Umwandlung in Beamtenstelle
		33	25	Sb Versicherungen	1.1	8	1,00	8	1,00	9a	1,00	
							3,00		4,00		4,00	
14	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation		26	Leiter	1.1			10	1,00			verlagert Stabsst. 08
			27	Sb Pressestelle	1.1			9a	0,77			verlagert Stabsst. 08
			28	Sb Pressestelle/Internet	1.1			9a	1,00			verlagert Stabsst. 08
			29	Sachbearbeiter/in	1.1			5	1,00			verlagert Stabsst. 08
							0,00		3,77		0,00	
15	Vereine, Sport und Städtepartnerschaften		30	Leiterin	1.1, 4.2			9b	1,00			verlagert Stabsst. 08
			31	Sb Vereine u. Bürgerbeauftragte	1.1, 4.2			8	1,00			verlagert Stabsst. 08
							0,00		2,00		0,00	
02	Finanzen, Rechnungsprüfung											
2	Finanzen	34	32	Leiter	1.1	15	1,00	15	1,00	15	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
		35	33	Leiter/in Sachgebiet Steuern und Abgaben	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		36	34	Sachbearbeiterin	1.1	7	1,00	7	1,00	8	1,00	
		37	35	Sachbearbeiterin	1.1	6	1,00	6	1,00	7	1,00	
							3,00		3,00		3,00	
20	Haushalt	38	36	Sachbearbeiterin	1.1	9b	0,77	9a	0,77	9a	1,00	
		39	37	Sachbearbeiterin	1.1	8	1,00	9a	1,00	5	1,00	
		40	38	Sachbearbeiterin (EB)	1.1	9a	0,76	9a	0,76	9a	0,76	TZ 30/39
		41	39	Sachbearbeiterin (EB)	1.1	9a	0,76	9a	0,76	9a	0,76	TZ 30/39
		42	40	Sachbearbeiterin	1.1	8	0,64	7	0,64	6	0,64	TZ 25/39 bis 31.08.2023
		43	41	Sachbearbeiterin	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		44		Sachbearbeiterin/Stiftungen	1.1	7	0,51			7	0,51	
		45		Sachbearbeiterin/Umsatzsteuer	1.1	7	1,00					
		46	42	Mitarbeiter/in	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							7,44		5,93		6,67	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
21	Kasse	47	43	Einnahmehaltung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		48	44	Einnahmehaltung	1.1	6	0,51	6	0,51	5		
		49	45	Sachbearbeitung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	0,76	TZ 30/39 bis 30.11.2022
		50	46	Einnahmehaltung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		51	47	Sachbearbeitung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		52	48	Vollstreckungsdienst	1.1	8	1,00	8	1,00	9a	0,64	TZ 25/39 bis 31.08.2023
		53	49	Beschäftigter im Vollstreckungsdienst	1.1	7	1,00	6	1,00	7	1,00	
		54	50	Beschäftigter im Vollstreckungsdienst	1.1	7	1,00	6	1,00	7	1,00	
		55	51	Beschäftigter im Vollstreckungsdienst	1.1	7	1,00	6	1,00	6	1,00	
							8,51		8,51		7,40	
23	Kostenrechnung und Controlling		52	Sachbearbeiterin	1.1			8	1,00			kw
		56	53	Sachbearbeiterin	1.1	6	1,00	6	1,00			
							1,00		2,00		0,00	
03	Rechnungsprüfung	57	54	Technischer Prüfer	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
EBA	Eigenbetrieb Abwasser	58	55	Bauingenieur	1.1	13	1,00	13	1,00	13	1,00	Technikerzulage
		59	56	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	Technikerzulage
		60	57	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		61	58	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	Technikerzulage
		62	59	Bautechniker	1.1	8	1,00	8	1,00	6	1,00	
		63	60	Bautechniker	1.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		64	61	Sachbearbeiter/in	1.1	6	0,51	6	0,39	6	0,51	
							6,51		6,39		6,51	
ABBS	07/ Abfallwirtschaft und Umweltschutz	65	62	Umweltingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		66	63	Bautechniker	5.5	9b	1,00	9b	1,00	9a	1,00	
		67	64	Sb Abfallentsorgung	1.1, 5.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		68	65	Sachbearbeiter/in	1.1	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		69	66	Sachbearbeiter/in	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							5,00		5,00		5,00	
03	Bürgerservice und Ordnung											
3	Bürgerservice und Ordnung	70	67	Sachbearbeiterin	1.2	5	0,50	5	0,50	5	0,50	TZ 19,5/39
							0,50		0,50		0,50	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
30	Bürgerservice-Center u. Personenstandswesen	71	89	Standesbeamtin	1.2	9c	1,00	9c	1,00	9c	1,00	vorher OZ 32
		72	90	Standesbeamtin	1.2	9b	0,64	9b	0,64	9b	0,64	TZ 25/39 vorher OZ 32
		73	91	Standesbeamter	1.2	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	vorher OZ 32
		74		Standesbeamtin	1.2	9b	1,00			9b	1,00	
		75	92	Sb Sterbefälle / Staatsangehörigkeitsrecht	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	vorher OZ 32
		76		Sb Sterbefälle / Staatsangehörigkeitsrecht	1.2	7	1,00			9a	1,00	
							5,64		3,64		5,64	
	Bürgersevice-Center	77	68	Sachbearbeiter/in	1.2	7	0,77	7	0,77	7	0,77	TZ 30/39
		78	69	Sachbearbeiter/in	1.2	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		79	70	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		80	71	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		81	72	Sachbearbeiter/in	1.2	8	1,00	8	1,00	8	0,00	
		82	73	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		83	74	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		84	75	Sb Führerscheinangelegenheiten	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
							7,77		7,77		6,77	
31	Ordnungsaufgaben	85	76	Sb Gaststättenwesen	1.2	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		86		SB Gewerberwesen	1.2	9a	1,00			9a	1,00	Umwandlung von Beamt-St.
		87	77	Sb Ordnungsaufgaben	1.2	7	1,00	8	1,00	8	1,00	
		88	78	Sb Kommunalen Ordnungsdienst	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		89	79	Sb kommunaler Ordnungsdienst/ Verkehrsüberw.	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		90	80	Sb kommunaler Ordnungsdienst/ Verkehrsüberw.	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		91	81	Sb Ordnungswidrigkeiten u. Feuerwehr	1.2	7	1,00	9b	1,00	7	1,00	
		92	82	Hilfspolizist	1.2	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		93	83	Sb Kommunalen Ordnungsdienst	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		94	84	Sb Kommunalen Ordnungsdienst	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		95	85	Sachbearbeiterin Freiwillige Feuerwehr	1.2	8	1,00	8	1,00	8	0,56	TZ 22/39
		96	86	Gerätewart Freiwillige Feuerwehr / Hilfspolizist	1.2	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		97	87	Sb fließender Verkehr	1.2	8	1,00	8	1,00	8	0,87	TZ 34/39 bis 30.06.2024
		98	88	Sb fließender Verkehr	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		99		Sb fließender Verkehr	1.2	7	1,00			7	0,92	TZ 36/39
							15,00		13,00		14,35	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
33	Verkehr	100	241	Sb Straßenverkehrs-angelegenheiten	5.4	9a	1,00			9a	1,00	verlagert von OZ 62/2
		101	242	Sb Straßenverkehrs-angelegenheiten	5.4	9a	1,00			9a	1,00	verlagert von OZ 62/2
							2,00		0,00		2,00	
4	Kultur, Biosphäre und VHS		93	Leiterin	2.5, 2.8, 2.9,5.1			15	1,00	15	1,00	kw
							0,00		1,00		1,00	
40	Kultur	102	94	Leiter/in Kultur	2.5	11	1,00	11	1,00	11	0,50	
		103	95	SB Finanzen/Controlling	2.5	10	1,00	10	1,00	10	1,00	
			96	Sb Veranstaltungen	2.5			5	1,00			
		104	97	Sb Veranstaltungen	2.5	7	1,00	7	1,00	7	0,76	TZ 30/39 bis 30.04.2023
		105	98	Sb Theater, Kulturring	2.5	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		106	99	Sb Veranstaltungen	2.5	7	1,00	7	1,00			
							5,00		6,00		3,26	
401	Stadtbücherei	107	100	Dipl.-Bibliothekarin	2.5	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		108	101	Büchereibesetzte/r	2.5	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		109	102	Büchereibesetzte/r	2.5	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		110	103	Büchereibesetzte/r	2.5	5	1,00	5	0,77	5	1,00	
		111	104	Büchereibesetzte/r	2.5	5	0,52	5	0,52	5	0,38	TZ 15/39
		112	105	Büchereibesetzte/r	2.5	3	0,77	3	0,77	3	0,77	TZ 30/39
							5,29		5,06		5,15	
402	Archiv	113	106	Leiter/-in	2.5	10	1,00	9b	1,00	10	0,76	TZ 30/39
		114	107	SB Archiv	2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
			108	SB Archiv	2.5			5	1,00			verlagert nach OZ 63
							2,00		3,00		1,76	
403	Musikschule	115	109	Leiter/in	2.5	10	1,00	10	1,00	10	0,50	
		116	110	Sachbearbeiter/in	2.5	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
							2,00		2,00		1,50	
411	Biosphäre	117	111	Sachbearbeiter/in	5.1, 5.7	12	1,00	12	1,00	12	1,00	ku
			118	Sachbearbeiter/in	5.1, 5.7	9b	0,64	9b	0,64	9b	0,64	kw ab 2025
							1,64		1,64		1,64	
42	Bildung / Volkshochschule	119	113	Sachbearbeiter/in	2.5	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		120	114	Sachbearbeiter/in	2.5	8	1,00	8	1,00	8	0,82	TZ 32/39 bis 31.10.2022
			115	Sachbearbeiter/in	2.1, 2.5			5	1,00			
		121	116	Projektbetreuung Berufliche Sprachförderung	2.5, 3.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen	
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ		
			117	Projektbetreuung Berufliche Sprachförderung	2.5, 3.1			9a	0,77	9a	0,77		
		122	118	Projektbetreuung Berufliche Sprachförderung	2.5, 3.1		9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		123	119	Bildungsreferent VHS	2.5		9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		124	120	Sachbearbeiter/in	2.5		5	1,00	5	1,00	5	1,00	
								6,00		7,77		6,59	
05	Familie, Soziales und Integration												
50	Schulen und Kindertagesstätten	125	125	Leiter/in	3.1		11	1,00	10	1,00	10	1,00	
		126	121	Kita-Gesamtleitung	3.1, 3.5, 3.6		S 17	1,00	S17	1,00	S17	1,00	
		127	122	SB Kindertagesstätten	3.1, 3.5, 3.6		9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		128	123	SB Kindertagesstätten	3.1, 3.5, 3.6		7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		129	124	SB Kindertagesstätten	3.1, 3.5, 3.6		5	0,77	5	0,50	5	0,77	
								4,77		4,50		4,77	
		130	126	Sachbearbeiter/in Schulen	2.1, 3.1		7	0,65	7	0,65	5	0,65	
		131	127	Schulsekretär/in	2.1		5	0,39	5	0,39	5	0,50	
		132	128	Schulsekretär/in	2.1		5	0,39	5	0,39	5	1,00	
		133	129	Schulsekretär/in	2.1		5	0,39	5	0,39	5	0,50	
		134	130	Schulsekretärin	2.1		5	0,39	5	0,39	5	0,50	
								2,21		2,21		3,15	
51	Soziales	135	131	Sozialarbeiterin	3.1, 3.3, 3.5, 3.6		S 12	1,00	S 12	1,00	S 11a	1,00	
		136	132	Sozialarbeiter/in	3.1		S 11 b	1,00	S11b	1,00	S 11 b	0,82	TZ 32/39 bis 31.08.2022
			133	Sozialarbeiter/in	3.1				S 11 b	0,50			
		137	134	Sachbearbeiterin	3.1		5	0,64	5	0,50	5	0,64	
			135	Sachbearbeiterin	3.1				5	0,50	5		
		138	136	Jugendpfleger	3.1, 3.5, 3.6		S 11 b	1,00	S 11 b	1,00	S11b	1,00	
		139	137	Jugendpflegerin	3.1, 3.5, 3.6		S 11 b	1,00	S 11 b	1,00	S11b	1,00	
		140	139	Sb Allg. Soziale Angelegenheiten	3.5, 3.6		7	1,00	7	1,00	7	0,50	TZ 19,5/39
		141	140	Flüchtlingsbetreuer	3.1		8	1,00	8	1,00	8	1,00	ku Ent.Gr. 5
								6,64		7,50		5,96	
	Städt. Kindertagesstätten	142	141	Erzieher/in, Kita-Feuerwehr	3.6		S 8a	0,65	S 8a	0,65			
	Städt. Kindertagesstätten	143	142	Erzieher/in, Kita-Feuerwehr	3.6		S 8a	0,65	S 8a	0,65			
					3.6			1,30		1,30		0,00	
	St. Ingbert-Mitte	144	143	Leiterin	3.6		S 13	1,00	S 13	1,00	S 13	0,82	TZ 32/39 bis 31.07.2023
		145	144	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6		S 9	1,00	S 9	1,00	S 9	1,00	
		146	145	Erzieherin	3.6		S 8a	0,77	S 8a	0,77	S 8a	0,76	TZ 30/39
		147	146	Erzieherin	3.6		S 8a	0,77	S 8a	0,77	S 8a	0,76	TZ 30/39
		148	147	Erzieherin	3.6		S 8a	0,62	S 8a	0,62	S 8a	0,62	TZ 20/39

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		149	148	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		150	149	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,82	TZ 32/39
		151	150	Erzieher	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		152	151	Erzieherin	3.6	S 8a	0,65	S 8a	0,65	S 8a	0,65	TZ 25/39
		153	152	Erzieherin/Sprachförderung	3.6	S 8b	0,62	S 8b	0,62	S8a	0,13	TZ 5/39
		154	153	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00			
		155	154	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		156	155	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		157	156	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51	-		
		158	157	Hauswirtschaftskraft	3.6	1	0,82	1	0,82	1	0,82	TZ 33/39
							12,76		12,76		10,38	
	Oberwürzbach	159	158	Leiterin	3.6	S 13	1,00	S 13	1,00	S 13	1,00	
		160	159	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6	S 9	1,00	S 9	1,00	S 9	1,00	
		161	160	Erzieherin	3.6	S 8a	0,64	S 8a	0,64	S 8a	0,64	TZ 25/39
		162	161	Erzieher	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		163	162	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		164	163	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		165	164	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,82	TZ 32/39
		166	165	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,76	TZ 30/39
		167		Erzieherin	3.6	S 8a	1,00			S 8a	1,00	
		168	166	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		169	167	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	0,82	TZ 32/39
		170	168	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		171	169	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51	-	0,25	TZ 9,75/39
		172	170	Hauswirtschaftskraft	3.6	E 3	0,51	1	0,64	1	0,51	TZ 20/39
		173		Hauswirtschaftskraft	3.6	E 3	0,51	1			0,51	TZ 20/39
							13,17		11,79		12,31	
	Rentrisch (Am Stiefel)	174	171	Leiterin	3.6	S 13	1,00	S 9	1,00	S13	0,77	TZ 30/39
		175	172	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6	S 9	1,00	S 8a	1,00	S9	0,85	TZ 33/39
		176	173	Erzieherin	3.6	S 8a	0,64	S 8a	0,64	S8a	0,77	TZ 30/39
		177	174	Erzieherin	3.6	S 8a	0,77	S 8a	0,77	S 8a	0,77	TZ 30/39
		178	175	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		179	176	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		180	177	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		181	178	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		182	179	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		183	180	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,64	TZ 25/39
		184	181	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		185	182	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		186	186	Erzieherin/Sprachförderung	3.6	S 8b	1,00	S 8b	1,00	S8b	0,77	TZ 30/39 Sprachf. 20 Std.
		187	187	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 4	0,77	S 4	0,77	S 4	0,77	TZ 30/39
		188	188	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		189	189	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		190	190	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		191	192	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00			
			193	Zweitkraft in der Gruppe	3.6			S 3	1,00			

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		192	194	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51			
		193	195	Hauswirtschaftskraft	3.6	2ü	0,51	2ü	0,51	-	0,51	TZ 20/39
		194	196	Hauswirtschaftskraft	3.6	3	0,76	1	0,51	-	0,51	TZ 30/39
							18,96		19,71		16,36	
	Rentrisch (Am Spellenstein)	195		Leiterin	3.6	S 9	1,00			S9	1,00	
		196	183	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		197	184	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		198	185	Erzieherin	3.6	S 8a	0,82	S 8a	1,00	S 8a	0,82	
		199		Erzieherin	3.6	S 8a	0,51			S 8a	0,51	
		200		Erzieherin	3.6	S 8a	0,76			S 8a	0,76	
		201		Erzieherin	3.6	S 8a	0,64			S 8a	0,64	
		202	191	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	0,77	S 3	1,00	S 3	0,77	TZ 30/39
		203		Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51			-		
		204		Hauswirtschaftskraft	3.6	3	0,51			3	0,51	TZ 20/39
							7,52		4,00		7,01	
	Rohrbach	205	197	Leiterin	3.6	S 15	1,00	S 13	1,00	S 13	1,00	
		206	199	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6	S 13	1,00	S 9	1,00	S 9	1,00	
		207	198	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,64	TZ 25/39
		208	200	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		209	201	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		210	202	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		211	203	Erzieherin/Sprachförderung	3.6	S 8b	1,00	S 8a	1,00	S 8b	0,51	TZ 20/39
		212	204	Erzieher/in	3.6	S 8a	1,00	S8a	1,00	S8a	1,00	
		213	205	Erzieher/in	3.6	S 8a	0,50	S8a	0,50	S8a	0,50	TZ 19,5/39
		214	206	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		215	207	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		216	208	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	0,51	
		217	209	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		218	210	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		219	211	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 4	1,00	S4	1,00	S 4	0,76	TZ 30/39
		220	212	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		221	213	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S3	1,00	
		222	214	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	0,60	TZ 23,5/39
		223		Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00			S 3	1,00	
		224	215	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51	-		
		225	216	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51	-		
		226	217	Hauswirtschaftskraft	3.6	1	0,39	1	0,39	1	0,39	TZ 15/39
		227	218	Hauswirtschaftskraft	3.6	1	0,90	1	0,51	1	0,90	TZ 35/39
							20,81		19,42		17,81	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
06	Bauen und Umwelt											
6	Stadtentwicklung und Umwelt	228	223	Leiter	1.1, 5.1 - 5.6	15	1,00	15	1,00	15	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
		229	224	Baucontrolling	1.1	12	1,00	12	1,00	12	1,00	
			225	Bauingenieur	1.1			11	1,00			verlagert nach OZ 65
		230	226	Sb Haushaltsangelegenheiten	1.1, 5.1 - 5.6	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
			227	Assistenz Vorzimmer	1.1, 5.1 - 5.6			6	1,00			verlagert nach OZ 61
			228	GIS-Projekt	5.1			9a	1,00			verlagert nach OZ 61
			229	Klimaschutzbeauftragter	5.1			12	1,00			verlagert nach OZ 61
							2,00		6,00		2,00	
61	Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität	231	230	Leiterin	1.1, 5.1, 5.2, 5.6	13	1,00	13	1,00	13	0,87	TZ 34/39
		232	231	Bauingenieurin	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	12	1,00	12	1,00	12	1,00	
			232	Bauingenieurin/ Projektmanagement Alte Schmelz	5.1, 5.2, 5.5, 5.6			11	0,87			verlagert nach OZ 63
		233	233	Bauingenieur/in Verkehrsplanung	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		234		Sanierungsmanager/in	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	11	1,00					
		235	227	Assistenz Vorzimmer	1.1, 5.1 - 5.6	6	1,00			7	0,64	TZ 25/39
		236	228	GIS-Projekt	5.1	9a	1,00			9a	0,82	TZ 32/39 bis 31.12.2022
		237	229	Klimaschutzbeauftragter	5.1	12	1,00			12	1,00	
		238	234	Techn. Zeichnerin	5.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
							8,00		4,87		6,33	
62	Straßen	239	235	Leiter	1.1, 5.4	13	1,00	13	1,00	13	1,00	Technikerzulage
		240	236	Bauingenieur	1.1, 5.4	11	1,00	11	1,00	11	1,00	Technikerzulage
			237	Sachbearbeiter/in	5.4			9b	1,00	9b	1,00	Umwandlung in Beamt.-St.
			241	Sachbearbeiter/in	5.4	5	0,50					
		242	238	Bauingenieur	5.4	11	1,00	11	1,00	9b	1,00	
		243	239	Kontrolleurin von Straßen, Wegen und Plätzen	5.4	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		244	240	Kontrolleurin von Straßen, Wegen und Plätzen	5.4	5	0,77	5	0,77	5	0,77	TZ 30/39
							5,27		5,77		5,77	
62/2	Verkehr		241	Sb Straßenverkehrs-angelegenheiten	5.4			9a	1,00			verlagert nach OZ 33
			242	Sb Straßenverkehrs-angelegenheiten	5.4			9a	1,00			verlagert nach OZ 33
							0,00		2,00		0,00	
63	Bau-Service-Center	245	243	Bauingenieur/in	5.2	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		246	244	Bauingenieur/in	5.2	10	1,00	9a	1,00	10	0,77	
		247	245	Brandschutzbeauftragter	1.2, 5.2	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		248	246	Sachbearbeiter/in	1.1	6	0,64	6	0,64	8	0,64	TZ 25/39

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		249	232	Bauingenieurin	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	11	1,00			13	1,00	Vergütungsgruppenzulage
		250	108	Sachbearbeiter/in	2.5	5	1,00			5	1,00	Technikerzulage verlagert von OZ 402
							5,64			3,64	4,41	
64	Umwelt und Friedhofswesen	251	247	Leiter/in	1.1, 5.5	11	1,00	11	1,00	10	1,00	
		252	248	Gartenbautechniker/in	1.1, 5.5	9b	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		253	249	Gartenbautechniker/in	1.1, 5.5	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		254	250	Gartenbautechniker/in Baumkontrolle	5.5	8	1,00	7	0,77	7	0,77	
		255	251	Sachbearbeiter/in (Feld- und Forstaufgaben)	1.1, 5.3, 5.5, 5.6	5	1,00	5	1,00	5	0,64	TZ 25/39
							5,00			4,77	4,41	
07	Städtischer Betriebshof	256	252	Sachbearbeiter Verwaltung	1.1, 5.4, 5.7	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
7	Städtischer Betriebshof	257	253	Sb Verwaltung / Haushalt	5.7	5	0,64	5	0,64	5	0,64	TZ 25,33/39
		258	254	Sb Verwaltung / Kostenrechnung	5.7	5	1,00	5	1,00	5	0,64	TZ 25,33/39
		259	255	Sb Verwaltung Gärtnerei	5.7	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		260	256	Meister Gärtnerei	5.5, 5.7	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	Meisterzulage
		261	257	Meister Gärtnerei	1.1, 5.5, 5.7	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	Meisterzulage
		262	258	Meister Bauhof	1.1, 5.4, 5.5, 5.7	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		263	259	Meister Bauhof	1.1, 5.4, 5.7	9b	1,00	9b	1,00			
		264	260	Bauschlosser	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		265	261	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		266	262	Tiefbauer	5.7	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		267	263	Elektriker	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		268	264	Elektriker	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		269	265	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00			
		270	266	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00			
		271	267	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		272	268	Maler	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		273	269	Maurer	5.7	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		274	270	Maurer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	0,77	TZ 30/39
		275	271	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		276	272	Gärtner	5.7	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		277	273	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		278	274	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		279	275	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		280	276	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		281	277	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		282	278	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		283	279	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		284	280	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		285	281	Müllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		286	282	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		287	283	Schreiner	5.7	6	1,00	6	1,00	7	0,77	TZ 30/39
		288	284	Schreiner	5.7	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		289	285	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		290	286	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		291	287	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		292	288	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		293	289	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		294	290	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		295	291	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		296	292	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		297	293	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		298	294	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		299	295	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		300	296	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		301	297	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		302	298	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		303	299	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		304	300	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		305	301	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		306	302	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		307	303	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		308	304	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		309	305	KFZ-Mechaniker	5.7	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		310	306	KFZ-Elektriker	5.7	7	1,00	6	1,00	7	1,00	
		311	307	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		312	308	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		313	309	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		314	310	KFZ-Mechaniker	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		315	311	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		316	312	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		317	313	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		318	314	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		319	315	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	3	1,00	
		320	316	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		321	317	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	3	1,00	
		322	318	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		323	319	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		324	320	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		325	321	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		326	322	Arbeiter	5.7	3	0,62	3	0,62	3	1,00	
		327	323	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	3	1,00	
		328	324	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		329	325	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	0,51	TZ 20/39
		330	326	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		331	327	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		332	328	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		333	329	Gärtner/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		334	330	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		335	331	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		336	332	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		337	333	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	3	1,00	
		338	334	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	0,80	TZ 31/39 bis 31.07.2023
		339	335	Bauschlosser	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		340	336	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	3	1,00	
		341	337	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	3	1,00	
		342	338	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		343	339	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		344	340	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		345	341	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		346	342	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	3	1,00	
		347	343	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		348	344	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		349	345	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		350	346	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		351	347	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		352	348	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		353	349	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		354	350	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		355	351	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		356	352	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		357	353	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		358	354	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		359	355	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		360	356	Schlosser	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		361	357	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		362	358	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		363	359	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		364	360	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		365	361	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		366	362	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		367	363	Tiefbaufacharbeiter	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		368	364	Tiefbaufacharbeiter	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		369	365	Kraffahrer/in	5.7	5	1,00	5	1,00			
							113,26		113,26		108,13	
08	Gebäudemanagement	370	366	Leiter	1.1, 5.1	13	1,00	13	1,00	13	1,00	Technikerzulage
65	Gebäudemanagement	371	367	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00			
		372	368	Bauingenieur/in	1.1	10	1,00	10	1,00	5	0,82	
		373	369	Sachbearbeiter/in	1.1	8	1,00	6	1,00	5	1,00	
		374	370	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00	11	0,77	Technikerzulage
		375	371	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00	11	0,82	TZ 32/39 bis 31.10.2021
		376	372	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	10	1,00	11	1,00	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		377	225	Bauingenieur	1.1	11	1,00			11	1,00	
		378	373	Sachbearbeiter/in	1.1, 3.1, 5.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		379	374	Bautechniker/-in	1.1	9a	1,00	6	1,00	9a	1,00	
		380	375	SB Wohnungsverwaltung	1.1	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		381	376	Wohnraumbeschaffung	1.1	6	0,77	6	0,77	6	0,77	TZ 30/39
		382	377	SB Gebäudeverwaltung	1.1	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		383		SB Gebäudeverwaltung	1.1	5	1,00					
		384	378	Meister für Veranstaltungstechnik	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							14,77		12,77		12,18	
	Grundschulen	385	379	Hauswart Wiesentalschule	1.1	5	1,00	5	1,00	6	1,00	ku Ent.gr. 5
		386	380	Hauswart Rischbachschule	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		387	381	Hausw. A.-Weisgerber-Schule	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		388	382	Hauswart Hasenfelsschule	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	überw. Obw-Halle u. Kita
		389	383	Hauswart Südschule	1.1	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		390	384	Hauswart Schule "Am Stiefel"	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	überwiegend Kita u. Kulturh.
		391	385	Hauswart Pestalozzischule	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		392	386	Hauswart Schule "Am Eisenberg"	1.1	5	1,00	5	1,00	6	1,00	ku Ent.gr. 5
		393	387	Hauswart Kulturhaus	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		394	388	Hauswart Ludwigschule, Kohlenstr., Katasteramt	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		395	389	Hauswart ehem. Rathaus Rohrbach und Bürgerhaus		4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		396	390	Hauswart-Springer	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		397	391	Hauswart-Springer	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
							13,00		13,00		13,00	
	Kultur- und Mehrzweckhallen	398	392	Veranstaltungstechniker/in	1.1	6	1,00	6	1,00			
		399	393	Hauswart Stadt- und Ingobertushalle	1.1	4	1,00	4	1,00	5	1,00	ku Ent.gr. 4
		400	394	Hauswart Stadt- und Ingobertushalle	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		401	395	Hauswart Stadt- und Ingobertushalle	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		402	396	Hauswart Rohrbachhalle	1.1	4	1,00	4	1,00	3	1,00	
		403	397	Hauswart Eisenberghalle	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
							6,00		6,00		5,00	
	Rathaus	404	398	Hauswart	1.1	5	1,00	4	1,00	4	1,00	
		405	399	Reinigungsdienst	1.1	1	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		406	400	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		407	401	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		408	402	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		409	403	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		410	404	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		411	405	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		412	406	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
							5,08		5,08		5,08	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
	Reinigungsdienst Springer	413		Reinigungsdienst Springer/in	1.1	1	0,50					
		414		Reinigungsdienst Springer/in	1.1	1	0,50					
		415		Reinigungsdienst Springer/in	1.1	1	0,50					
							1,50		0,00		0,00	
	Reinigungsdienst Feuerschutz	416	407	Gerätehaus IGB-Mitte (TZ 5)	1.1	2	0,13	2	0,13	2	0,13	TZ 5/39
							0,13		0,13		0,13	
	Reinigungsdienst Kinderhaus	417	408	Kinderhaus (TZ 20)	1.1	1	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 20/39
							0,51		0,51		0,51	
	Reinigungsdienst Grundschulen (OZ 42)	418	409	Schulturnhalle (TZ 19) sowie Vereinshaus (TZ 5), Ortsverwaltungsstelle (TZ 2)	1.1	2ü	0,90	2	0,90	2ü/1	0,77	TZ 21/39 TZ 5/39
		419	410	Hasenfelsschule (TZ 15) Kindergarten (TZ 10)	1.1	2	0,64	2	0,64	2	0,64	TZ 25/39
		420	411	Hasenfelsschule (TZ 10) Kindergarten (TZ 10) Feuerwehr (TZ 2)	1.1	1	0,58	1	0,58	1	0,58	TZ 22,5/39
		421	412	Schule "Am Stiefel"	1.1	2	0,78	2	0,78	2	0,78	TZ 30,23/39; ku E 1
		422	413	Schule am Eisenberg (TZ 25) OV Hassel (TZ5), Feuerwehr (TZ 3)	1.1	1	0,74	1	0,74	1	0,84	TZ 25/39 u. TZ 8/39
		423	414	Schule am Eisenberg	1.1	1	0,54	1	0,54	1	0,54	TZ 21/39
		424	415	Schule am Eisenberg	1.1	1	0,54	2	0,54	1	0,54	TZ 21/39
		425	416	Pestalozzischule	1.1	2	0,52	2	0,52	2		
		426	417	Pestalozzischule	1.1	1	0,52	1	0,52	1	0,52	TZ 20,16/39
		427	418	Pestalozzischule (TZ 20) Feuerwehr Ro. (TZ 2,5) Kita Rb. (TZ 3,5)	1.1	2	0,67	2	0,67	2	0,67	TZ 26/39 ku Ent.Gr. 1
		428	419	Rischbachschule	1.1	1	0,77	1	0,77	1	0,77	TZ 27,50/39
		429	420	Rischbachschule	1.1	2	0,64	2	0,64	2	0,64	TZ 25/39 ku E 1
		430	421	Rischbachschule (TZ 29) Rohrbachhalle (TZ 6)	1.1	2ü	0,90	2ü	0,90	2ü	0,90	TZ 29/39
		431	422	Ludwigschule, ehem. (18) Katasteramt (10)	1.1	2	0,47	2	0,47	2	0,47	TZ 18/39, TZ 10 ku E 1
		432	423	Ludwigschule, ehem. (18) Katasteramt (10)	1.1	2	0,46	2	0,46	2	0,46	TZ 18/39; TZ 10 ku E 1
		433	424	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,64	TZ 25/39
		434	425	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	2ü	0,64	2ü	0,64	1	0,64	TZ 25/39 ku Ent. Gr. 1
		435	426	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,64	TZ 25/39
		436	427	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,64	TZ 25/39
		437	428	Südschule	1.1	2	0,78	2	0,78	2	0,64	TZ 25/39
		438	429	Südschule	1.1	2	0,60	2	0,60	2	0,60	TZ 23,30/39 ku Ent.Gr. 1

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		439	430	Südschule	1.1	2	0,52	2	0,52	2	0,52	TZ 25/39 ku Ent.Gr. 1
		440	431	Südschule II / VHS	1.1	1	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 25/39
		441	432	Wiesentalschule	1.1	2	0,41	2	0,41	2	0,54	TZ 21/39 ku Ent.Gr. 1
		442	433	Wiesentalschule	1.1	2	0,52	2	0,52	2	0,52	TZ 20/39 ku Ent.Gr. 1
							15,57		15,57		15,01	
	Reinigungsdienst VHS (OZ 42)	443	434	VHS St. Ingbert-Mitte	1.1	2	0,59	2	0,59	2	0,59	TZ 22,8/39 ku Ent.Gr. 1
							0,59		0,59		0,59	
	Reinigungsdienst Stadtbücherei (OZ 401)	444	435		1.1	2	0,59	2	0,59	2	0,59	TZ 22,8/39 ku Ent.Gr. 1
							0,59		0,59		0,59	
	Reinigungsdienst Sonstige Volksbildung (OZ 43)	445	436	Kulturhaus Annastraße	1.1	2	0,52	2	0,52	2	0,52	TZ 20,26/39 ku Ent.Gr. 1
		446	437	Kulturhaus Rentrisch	1.1	2	0,10	2	0,10	2	0,10	TZ 4/39 ku Ent.Gr. 1
							0,62		0,62		0,62	
	Reinigungsdienst Städtische Kindergärten (OZ 41)	447	438	St. Ingbert-Mitte	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,52	TZ 20/39
		448	439	St. Ingbert-Mitte	1.1	2	0,13	2	0,13	2	0,52	TZ 20/39
		449	440	Rentrisch (TZ 23,7)								
		450	441	Feuerwehr Rentrisch (TZ 1,6)	1.1	2	0,65	2	0,65	2		
		451	442	Rohrbach (TZ 30,5)	1.1	2	0,79	2	0,79	2/1	0,79	TZ 11,06/39 - TZ 16/39
		452	443	Jugendverkehrsschule (TZ 7)	1.1	2	0,18	2	0,18	2	0,18	TZ 7/39 ku E 1
				Kita Oberwürzbach (Krippe)	1.1	1	0,45	1	0,45	1	0,45	TZ 17,5/39
							2,84		2,84		2,46	
	Reinigungsdienst Kultur- und Mehrzweckhallen (OZ 65)	453	444	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,46	1	0,46	1	0,54	TZ 21/39
		454	445	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,46	1	0,46	1	0,46	TZ 18/39
		455	446	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,46	1	0,46	1	0,46	TZ 18/39
		456	447	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,54	1	0,54	1	0,54	TZ 21/39
		457	448	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,39	1	0,39	1	0,39	TZ 15/39
		458	449	Rohrbachhalle	1.1	2	0,45	2	0,45	2	0,57	TZ 22,3/39, ku E 1
		459	450	Rohrbachhalle	1.1	1	0,45	1	0,45	1	0,57	TZ 22,3/39
		460	451	Eisenberghalle	1.1	2	0,67	2	0,67	1	0,67	TZ 26/39, ku E 1
		461	452	Oberwürzbachhalle	1.1	2	0,77	2	0,77	2	0,77	TZ 30/39, ku E 1
							4,65		4,65		4,97	

Stellenplan 2023
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2023		Zahl der Stellen 2022		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
	Reinigungsdienst Städtischer Betriebshof (OZ 7)	462	453	Gärtnerei / Alter Friedhof	1.1	2	0,67	2	0,67	1	0,51	TZ 20/39
		463	454	Waldfriedhof (TZ 20) Jugendzentrum (TZ 5)	1.1	2	0,65	2	0,65	1	0,65	TZ 25,16/39
		464	455	Friedhof Rohrbach (TZ 7) Friedhof Hassel (TZ 7) Friedhof Oberwürzbach (TZ 2)	1.1	1	0,42	1	0,42	1		
		465	456	Bauhof St. Ingbert-Mitte	1.1	2	0,49	2	0,49	1	0,49	TZ 19,25/39, ku E 1
							2,23		2,23		1,65	
09	Allgemeine Finanzwirtschaft											
		466	457	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	6.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 34 geführt
		467	458	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 34 geführt
		468	459	Verrechnung der Personalkosten	6.1	-		-		-		Stelleninhaberin wird unter Lfd. Nr. 56 geführt
							0,00		0,00		0,00	
10	Bildende Kunst											
43	Albert-Weisgerber-Stiftung	469	460	Leiterin Geschäftsführung	1.1, 2.5	13	1,00	13	1,00	-		
		470	461	Sachbearbeiterin	1.1, 2.5	5	0,50	5	0,50	5	0,50	TZ 19,5/39
		471	462	SB Städt. Kunstbesitz	1.1, 2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							2,50		2,50		1,50	
				insgesamt:			416,05		408,17		384,16	

Stellenplan 2023
Auszubildende

Teil- haus- halt	Teilhaushalts- bezeichnung	OZ	Organisationbezeichnung	Bezeichnung	Lfd. Nr der Stelle	Zahl der			Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022	Bemerkungen
						Stellen 2023	Stellen 2022	Stellen 2022		
			Auszubildende	Verwaltungsfachangestellte/r	1	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	2	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	3	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	4	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	5	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	6	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	7	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	8	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	9	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	10	1		-	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	11	1		-	-	
			Duales Studium	Ingenieurwesen	12	1		-	-	
				Ingenieurwesen	13	1		-	-	
				Ingenieurwesen	14	1		-	-	
				Gesamt		14		9	5	

Stellenplan 2023 Änderungen Beschäftigte

neue Stellen

Besch-St.					
Besch-St.	44/2023	neu	Sachbearbeiter/in	E 7	Haushalt/Stiftungen
Im Zuge der Neubesetzung der Leitungsstelle Haushalt notwendige Stelle.					
Besch-St.					
Besch-St.	45/2023	neu	Sachbearbeiter/in	E 7	Haushalt
Zusätzlicher Personalbedarf im Zuge des § 2 UStG.					
Besch-St.					
Besch-St.	74/2023	neu	Standesbeamtin/Standesbeamter	E 9b	Bürgerservice-Center und Personenstandswesen
Aufgrund der Ausweitung des Standesamtsbezirkes notwendige Stelle.					
Besch-St.					
Besch-St.	76/2023	neu	Sb Sterbefälle/Staatsangehörigkeitsrecht	E 7	Bürgerservice-Center und Personenstandswesen
Aufgrund der Ausweitung des Standesamtsbezirkes notwendige Stelle.					
Besch-St.					
Besch-St.	99/2023	neu	Sb fließender Verkehr	E 7	Ordnungsaufgaben
Erhöhter Bedarf auch im Zuge der IKZ.					
Besch-St.					
Besch-St.	167/2023	neu	Erzieher/in	S8a	Kita Oberwürzbach
Nach dem Betreuungsschlüssel des Landesjugendamtes notwendige Stelle.					
Besch-St.					
Besch-St.	173/2023	neu	Hauswirtschaftskraft	E 3	Kita Oberwürzbach
Nach Vorgabe des Landesjugendamtes notwendige Stelle.					

angehobene Stellen

Besch-St. 7/2023	neu	SB Tourismus	E 7	Wirtschaft
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 29/2023	neu	Sachbearbeiter/in	E 6	Personal, Organisation, Digitalisierung u. IT
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 30/2023	neu	Sb Lohn	E 8	Personal, Organisation, Digitalisierung u. IT
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 38/2023	neu	Sachbearbeiter/in	E 9b	Haushalt
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 39/2023	neu	Sachbearbeiter/in	E 8	Haushalt
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 42/2023	neu	Sachbearbeiter/in	E 8	Haushalt
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 53-55/2023	neu	Vollstreckungsdienst	E 7	Kasse
Die Stellen wurden entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 113/2023	neu	Leiter/-in Archiv	E 10	Archiv
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 125/2023	neu	Leiter/in	E 11	Schulen und Kindertagstätten
Die Stelle wurde nach Fusion der beiden Abteilungen entsprechend neu bewertet.				
Besch-St. 252/2023	neu	Gartenbautechniker/in	E 9b	Umwelt und Friedhofswesen
Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.				

Besch-St. 254/2023 neu Gartenbautechniker/in

Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.

E 8 Umwelt und Friedhofswesen

Besch-St. 319/2023 neu Arbeiter/in

Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.

E 4 Betriebshof

Besch-St. 373/2023 neu Sachbearbeiter/in

Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.

E 8 Gebäudemanagement

Besch-St. 376/2023 neu Bauingenieur/in

Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.

E 11 Gebäudemanagement

Besch-St. 404/2023 neu Hauswart/in

Die Stelle wurde entsprechend neu bewertet.

E 5 Gebäudemanagement

verlagerte Stellen

Besch-St. 108/2022 alt Sb Archiv

Besch-St. 250/2023 neu Sachbearbeiter/in

Die Stelle wurde unter Beibehaltung des Aufgabengebietes verlagert.

E 5 Archiv

E 5 Bau-Service-Center

Besch-St. 225/2022 alt Bauingenieur/-in

Besch-St. 377/2023 neu Bauingenieur/-in

Nach Auflösung der Abteilung Bauverwaltung wurde die Stelle der Abteilung Gebäudemanagement zugeordnet.

E 11 Bauverwaltung

E 11 Gebäudemanagement

Besch-St. 227/2022 alt Assistenz Vorzimmer

Besch-St. 235/2023 neu Assistenz Vorzimmer

Nach Auflösung der Abteilung Bauverwaltung wurde die Stelle der Abteilung Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität zugeordnet.

E 6 Bauen und Umwelt

E 6 Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität

Besch-St. 228/2022	alt	GIS-Projekt	E 9a	Bauverwaltung
Besch-St. 236/2023	neu	GIS-Projekt	E 9a	Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität
Nach Auflösung der Abteilung Bauverwaltung wurde die Stelle der Abteilung Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität zugeordnet.				
Besch-St. 229/2022	alt	Klimaschutzbeauftragter	E 12	Bauverwaltung
Besch-St. 237/2023	neu	Klimaschutzbeauftragter	E 12	Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität
Nach Auflösung der Abteilung Bauverwaltung wurde die Stelle der Abteilung Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität zugeordnet.				
Besch-St. 232/2022	alt	Bauingenieur/in	E 11	Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität
Besch-St. 249/2023	neu	Bauingenieur/in	E 11	Bau-Service-Center
Stelle wurde im Zuge der Neustrukturierung verlagert.				
Besch-St. 241-242/2022	alt	Sb Straßenverkehrsangelegenheiten	E 9a	Verkehr
Besch-St. 100-101/2023	neu	Sb Straßenverkehrsangelegenheiten	E 9a	Verkehr
Die Stellen wurden unter Beibehaltung des Aufgabengebietes zum GB 3 verlagert.				

entfallene Stellen

Besch-St. 21/2022	alt	Sachbearbeiter/in	E 6	Personal, Organisation, Digitalisierung u. IT
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 52/2022	alt	Sachbearbeiter/in	E 8	Kostenrechnung und Controlling
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 93/2022	alt	Leiter/in	E 15	Kultur, Biosphäre u. VHS
Die Stelle kann wegfallen.				

Besch-St. 96/2022	alt	Sb Veranstaltungen	E 5	Kultur
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 115/2022	alt	Sachbearbeiter/in	E 5	Bildung/VHS
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 117/2022	alt	Sachbearbeiter/in	E 5	Bildung/VHS
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 133/2022	alt	Sozialarbeiter/in	S 11b	Soziales und Integration
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 135/2022	alt	Sachbearbeiter/in	E 5	Soziales und Integration
Die Stelle kann wegfallen.				
Besch-St. 193/2022	alt	Zweitkraft in der Gruppe	S 3	Kita Rentrisch "Am Stiefel"
Die Stelle kann wegfallen.				

abgewertete Stellen

Besch-St. 87/2023	neu	Sb Ordnungsaufgaben	E 7	Ordnungsaufgaben
Die Stelle wird durch Renteneintritt des bisherigen Stelleninhabers und Neustrukturierung des Aufgabengebietes im Zuge der Nachbesetzung neu bewertet.				
Besch-St. 91/2023	neu	Sb Ordnungswidrigkeiten und Feuerwehr	E 7	Ordnungsaufgaben
Das Aufgabengebiet wurde nach der Aufgabenübertragung der Waffenbehörde an den SPK neu strukturiert und die Stelle entsprechend neu bewertet.				

verlagerte und angehobene Stellen

Besch-St. 31/2022 alt Sb Vereine
Besch-St. 13/2023 neu Sb Vereine u. Bürgerbeauftragte
 Die Stelle wurde neu bewertet.

E 8 Vereine, Sport u. Städtepartnerschaften
E 9a Kommunikation und Vereine

umgewandelte Stellen

Beamt-St. 37/2022 alt Sb Gewerbewesen
Besch-St. 86/2023 neu Sb Gewerbewesen
 Die Nachbesetzung der Stelle erfolgte im Beschäftigtenverhältnis.

A 9 (m.D.) Ordnungsaufgaben
E 9a Ordnungsaufgaben

Besch-St. 24/2022 alt Sb Fördercontrolling
Beamt-St. 23/2023 neu Sb Fördercontrolling
 Die Nachbesetzung der Stelle erfolgt im Beamtenverhältnis.

E 9a Justizariat
A 11 Justizariat

Besch-St. 237/2022 alt Sachbearbeiter/in
**Beamt-St. 54/2023 neu Sb Liegenschaften/Erschließungs-
 und Ausbaubeiträge**
 Die Nachbesetzung der Stelle erfolgt im Beamtenverhältnis.

E 9b Straßen
A 11 Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität

verlagerte und umgewandelte Stellen

keine

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
	Zentrale Verwaltung											
01	Zentrale Aufgaben											
00	Gemeindeorgane	1	1	Referent/-in Projektcontrolling	1.1	10	1,00	10	1,00	10	1,00	
		2	2	Sekretärin Büro des Oberbürgermeisters	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							2,00		2,00		2,00	
	Personalrat	3	3	freigestelltes Personalratsmitglied	1.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
05	Stabsst. Wirtschaft	4	4	Sachbearbeiterin/Sekretärin	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		5	5	SB Fachkräfte	1.1, 5.1, 5.7	10	0,77	10	0,77	10	0,77	TZ 30/39
		6	6	SB Tourismus	5.1, 5.7	7	0,77	7	0,77	5	0,77	TZ 30/39
		7	7	SB Tourismus	5.1, 5.7	7	1,00	5	1,00	5	1,00	
							3,54		3,54		3,54	
08	Stabsst. Kommunikation und Vereine	8	8	Leiter	1.1	10	1,00	10	1,00	10	1,00	
		9	9	Sb Pressestelle	1.1	9a	0,77	9a	0,77	9a	0,77	TZ 30/39
		10	10	Sb Pressestelle/Internet	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		11	11	Sachbearbeiter/in	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							3,77		3,77		3,77	
	Sachgebiet Vereine, Sport und Städtepartner- schaften	12	12	Sachgebietsleiter/in	1.1, 4.2	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		13	13	Sb Vereine u. Bürgerbeauftragte	1.1, 4.2	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							2,00		2,00		2,00	
10	Zentrale Dienste	14	14	Sb Ortsräte / Beschaffungswesen	1.1, 1.2	7	0,92	7	0,92	7	0,92	TZ 36/39 bis 31.05.2023
		15	15	Sb Ortsräte / Beschaffungswesen	1.1, 1.3	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		16	16	Sb Poststelle/Scan	1.1, 1.2	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		17	17	Sb Poststelle/Scan	1.1, 1.2	5	0,64	5	0,64	5	0,50	
		18	18	Info-Theke	1.1, 1.2	3	1,00	3	1,00	5	1,00	
		19	19	Info-Theke	1.1, 1.2	3	0,51	3	0,51	5	0,50	
		20	20	MA Poststelle	1.1, 1.2	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
							6,07		6,07		5,92	
11	IKT	21	21	Leiter IKT	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		22	22	Sb IKT-Service	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		23	23	Sb IKT-Service	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		24	24	Sb IKT-Service	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		25	25	IKT-Service	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		26	26	IKT-Service	1.1	6	1,00	6	1,00	6	0,00	
							6,00		6,00		5,00	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
12	Personal und Organisation	27	27	Sb Lohn	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	0,69	TZ 27/39 bis 28.02.2023
		28	28	Sachbearbeiterin/ Ausbildungsleiterin	1.1	9b	0,77	9b	0,77	9 b	0,77	TZ 30/39
		29	29	Zeiterfassung / Betreuung	1.1	6	0,71	5	0,71	5	0,64	TZ 25/39
		30	30	Betriebsmedizin	1.1	6	0,71	5	0,71	5	0,64	TZ 25/39
				SB Lohn	1.1	8	1,00	5	1,00	8	1,00	
							3,48		3,48		3,10	
13	Justizariat	31	31	Sb Zentrale Vergabestelle	1.1	10	1,00	10	1,00	11	1,00	
		32	32	Sb Zentrale Vergabestelle	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9b	1,00	
				Sb Fördercontrolling	1.1					9b	1,00	Umwandlung in Beamt.-St.
		33	33	Sb Versicherungen	1.1	8	1,00	8	1,00	9a	1,00	
							3,00		3,00		4,00	
02	Finanzen, Rechnungsprüfung											
2	Finanzen	34	34	Leiter	1.1	15	1,00	15	1,00	15	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
		35	35	Leiter/in Sachgebiet Steuern und Abgaben	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		36	36	Sachbearbeiterin	1.1	7	1,00	7	1,00	8	1,00	
		37	37	Sachbearbeiterin	1.1	6	1,00	6	1,00	7	1,00	
							3,00		3,00		3,00	
20	Haushalt	38	38	Sachbearbeiterin	1.1	9b	0,77	9a	0,77	9a	1,00	
		39	39	Sachbearbeiterin	1.1	8	1,00	9a	1,00	5	1,00	
		40	40	Sachbearbeiterin (EB)	1.1	9a	0,76	9a	0,76	9a	0,76	TZ 30/39
		41	41	Sachbearbeiterin (EB)	1.1	9a	0,76	9a	0,76	9a	0,76	TZ 30/39
		42	42	Sachbearbeiterin	1.1	8	0,64	7	0,64	6	0,64	TZ 25/39 bis 31.08.2023
		43	43	Sachbearbeiterin	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		44	44	Sachbearbeiterin/Stiftungen	1.1	7	0,51	7	0,51	7	0,51	
		45	45	Sachbearbeiterin/Umsatzsteuer	1.1	7	1,00	7	1,00			
		46	46	Mitarbeiter/in	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							7,44		7,44		6,67	
21	Kasse	47	47	Einnahmehbuchhaltung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		48	48	Einnahmehbuchhaltung	1.1	6	0,51	6	0,51	5		
		49	49	Sachbearbeitung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	0,76	TZ 30/39 bis 30.11.2022
		50	50	Einnahmehbuchhaltung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		51	51	Sachbearbeitung	1.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
				Sachbearbeitung								
		52	52	Vollstreckungsdienst	1.1	8	1,00	8	1,00	9a	0,64	TZ 25/39 bis 31.08.2023

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		53	53	Beschäftigter im Vollstreckungsdienst	1.1	7	1,00	6	1,00	7	1,00	
		54	54	Beschäftigter im Vollstreckungsdienst	1.1	7	1,00	6	1,00	7	1,00	
		55	55	Beschäftigter im Vollstreckungsdienst	1.1	7	1,00	6	1,00	6	1,00	
							8,51		8,51		7,40	
23	Kostenrechnung und Controlling	56	56	Sachbearbeiterin	1.1	6	1,00	6	1,00			
							1,00		1,00		0,00	
03	Rechnungsprüfung	57	57	Technischer Prüfer	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
							1,00		1,00		1,00	
EBA	Eigenbetrieb Abwasser	58	58	Bauingenieur	1.1	13	1,00	13	1,00	13	1,00	Technikerzulage
		59	59	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	Technikerzulage
		60	60	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		61	61	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	Technikerzulage
		62	62	Bautechniker	1.1	8	1,00	8	1,00	6	1,00	
		63	63	Bautechniker	1.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		64	64	Sachbearbeiter/in	1.1	6	0,51	6	0,51	6	0,51	
							6,51		6,51		6,51	
ABBS	07/ Abfallwirtschaft und Umweltschutz	65	65	Umweltingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		66	66	Bautechniker	5.5	9b	1,00	9b	1,00	9a	1,00	
		67	67	Sb Abfallentsorgung	1.1, 5.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		68	68	Sachbearbeiter/in	1.1	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		69	69	Sachbearbeiter/in	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							5,00		5,00		5,00	
03	Bürgerservice und Ordnung											
3	Bürgerservice und Ordnung	70	70	Sachbearbeiterin	1.2	5	0,50	5	0,50	5	0,50	TZ 19,5/39
							0,50		0,50		0,50	
30	Bürgerservice-Center u. Personenstandswesen	71	71	Standesbeamtin	1.2	9c	1,00	9c	1,00	9c	1,00	kw 2026
		72	72	Standesbeamtin	1.2	9b	0,64	9b	0,64	9b	0,64	TZ 25/39
		73	73	Standesbeamter	1.2	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		74	74	Standesbeamtin	1.2	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		75	75	Sb Sterbefälle / Staatsangehörigkeitsrecht	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		76	76	Sb Sterbefälle / Staatsangehörigkeitsrecht	1.2	7	1,00	7	1,00	9a	1,00	
							5,64		5,64		5,64	
	Bürgersevice-Center	77	77	Sachbearbeiter/in	1.2	7	0,77	7	0,77	7	0,77	TZ 30/39
		78	78	Sachbearbeiter/in	1.2	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		79	79	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		80	80	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		81	81	Sachbearbeiter/in	1.2	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		82	82	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00			
		83	83	Sachbearbeiter/in	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		84	84	Sb Führerscheingelegenheiten	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
							7,77		7,77		6,77	
31	Ordnungsaufgaben	85	85	Sb Gaststättenwesen	1.2	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		86	86	SB Gewerberwesen	1.2	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		87	87	Sb Ordnungsaufgaben	1.2	7	1,00	7	1,00	8	1,00	
		88	88	Sb Kommunaler Ordnungsdienst	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		89	89	Sb kommunaler Ordnungsdienst/ Verkehrsüberw.	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		90	90	Sb kommunaler Ordnungsdienst/ Verkehrsüberw.	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		91	91	Sb Ordnungswidrigkeiten u. Feuerwehr	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		92	92	Hilfspolizist	1.2	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		93	93	Sb Kommunaler Ordnungsdienst	1.2	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		94	94	Sb Kommunaler Ordnungsdienst	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		95	95	Sachbearbeiterin Freiwillige Feuerwehr	1.2	8	1,00	8	1,00	8	0,56	TZ 22/39
		96	96	Gerätewart Freiwillige Feuerwehr / Hilfspolizist	1.2	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		97	97	Sb fließender Verkehr	1.2	8	1,00	8	1,00	8	0,87	TZ 34/39 bis 30.06.2024
		98	98	Sb fließender Verkehr	1.2	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		99	99	Sb fließender Verkehr	1.2	7	1,00	7	1,00	7	0,92	TZ 36/39
							15,00		15,00		14,35	
33	Verkehr	100	100	Sb Straßenverkehrs- angelegenheiten	5.4	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		101	101	Sb Straßenverkehrs- angelegenheiten	5.4	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							2,00		2,00		2,00	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
4	Kultur, Biosphäre und VHS			Leiterin	2.5, 2.8, 2.9,5.1					15	1,00	
40	Kultur	102	102	Leiter/in Kultur	2.5	11	1,00	11	1,00	11	0,50	
		103	103	SB Finanzen/Controlling	2.5	10	1,00	10	1,00	10	1,00	
		104	104	Sb Veranstaltungen	2.5	7	1,00	7	1,00	7	0,76	TZ 30/39 bis 30.04.2023
		105	105	Sb Theater, Kulturring	2.5	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		106	106	Sb Veranstaltungen	2.5	7	1,00	7	1,00			
							5,00		5,00		4,26	
401	Stadtbücherei	107	107	Dipl.-Bibliothekarin	2.5	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		108	108	Büchereibeschäftigte/r	2.5	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		109	109	Büchereibeschäftigte/r	2.5	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		110	110	Büchereibeschäftigte/r	2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		111	111	Büchereibeschäftigte/r	2.5	5	0,52	5	0,52	5	0,38	TZ 15/39
		112	112	Büchereibeschäftigte/r	2.5	3	0,77	3	0,77	3	0,77	TZ 30/39
							5,29		5,29		5,15	
402	Archiv	113	113	Leiter/-in	2.5	10	1,00	10	1,00	10	0,76	TZ 30/39
		114	114	SB Archiv	2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							2,00		2,00		1,76	
403	Musikschule	115	115	Leiter/in	2.5	10	1,00	10	1,00	10	0,50	
		116	116	Sachbearbeiter/in	2.5	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
							2,00		2,00		1,50	
411	Biosphäre	117	117	Sachbearbeiter/in	5.1, 5.7	12	1,00	12	1,00	12	1,00	ku
		118	118	Sachbearbeiter/in	5.1, 5.7	9b	0,64	9b	0,64	9b	0,64	kw 2025
							1,64		1,64		1,64	
42	Bildung / Volkshochschule	119	119	Sachbearbeiter/in	2.5	7	1,00	7	1,00	5	1,00	
		120	120	Sachbearbeiter/in	2.5	8	1,00	8	1,00	8	0,82	TZ 32/39 bis 31.10.2022
		121	121	Projektbetreuung Berufliche Sprachförderung	2.5, 3.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
				Projektbetreuung Berufliche Sprachförderung	2.5, 3.1					9a	0,77	
		122	122	Projektbetreuung Berufliche Sprachförderung	2.5, 3.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
		123	123	Bildungsreferent VHS	2.5	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		124	124	Sachbearbeiter/in	2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							6,00		6,00		6,59	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
05	Familie, Soziales und Integration											
50	Schulen und Kindertagesstätten	125	125	Leiter/in	3.1	11	1,00	11	1,00	10	1,00	
		126	126	Kita-Gesamtleitung	3.1, 3.5, 3.6	S 17	1,00	S17	1,00	S17	1,00	
		127	127	SB Kindertagesstätten	3.1, 3.5, 3.6	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		128	128	SB Kindertagesstätten	3.1, 3.5, 3.6	7	1,00	7	1,00	7	1,00	
		129	129	SB Kindertagesstätten	3.1, 3.5, 3.6	5	0,77	5	0,77	5	0,77	30/3
							4,77		4,77		4,77	
		130	130	Sachbearbeiter/in Schulen	2.1, 3.1	7	0,65	7	0,65	5	0,65	
		131	131	Schulsekretär/in	2.1	5	0,39	5	0,39	5	0,50	
		132	132	Schulsekretär/in	2.1	5	0,39	5	0,39	5	1,00	
		133	133	Schulsekretär/in	2.1	5	0,39	5	0,39	5	0,50	
		134	134	Schulsekretärin	2.1	5	0,39	5	0,39	5	0,50	
							2,21		2,21		3,15	
51	Soziales u. Integration	135	135	Sozialarbeiterin	3.1, 3.3, 3.5, 3.6	S 12	1,00	S 12	1,00	S 11a	1,00	
		136	136	Sozialarbeiter/in	3.1	S 11 b	1,00	S11b	1,00	S 11 b	0,82	TZ 32/39 bis 31.08.2022
		137	137	Sachbearbeiterin	3.1	5	0,64	5	0,64	5	0,64	
		138	138	Jugendpfleger	3.1, 3.5, 3.6	S 11 b	1,00	S 11 b	1,00	S11b	1,00	
		139	139	Jugendpflegerin	3.1, 3.5, 3.6	S 11 b	1,00	S 11 b	1,00	S11b	1,00	
		140	140	Sb Allg. Soziale Angelegenheiten	3.5, 3.6	7	1,00	7	1,00	7	0,50	TZ 19,5/39
		141	141	Flüchtlingsbetreuer	3.1	8	1,00	8	1,00	8	1,00	ku Ent.Gr. 5
							6,64		6,64		5,96	
	Städt. Kindertagesstätten	142	142	Erzieher/in, Kita-Feuerwehr	3.6	S 8a	0,65	S 8a	0,65			
	Städt. Kindertagesstätten	143	143	Erzieher/in, Kita-Feuerwehr	3.6	S 8a	0,65	S 8a	0,65			
					3.6		1,30		1,30		0,00	
	St. Ingbert-Mitte	144	144	Leiterin	3.6	S 13	1,00	S 13	1,00	S 13	0,82	32/39 TZ bis 31.07.2023
		145	145	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6	S 9	1,00	S 9	1,00	S 9	1,00	
		146	146	Erzieherin	3.6	S 8a	0,77	S 8a	0,77	S 8a	0,76	TZ 30/39
		147	147	Erzieherin	3.6	S 8a	0,77	S 8a	0,77	S 8a	0,76	TZ 30/39
		148	148	Erzieherin	3.6	S 8a	0,62	S 8a	0,62	S 8a	0,62	TZ 20/39
		149	149	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		150	150	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,82	TZ 32/39
		151	151	Erzieher	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		152	152	Erzieherin	3.6	S 8a	0,65	S 8a	0,65	S 8a	0,65	TZ 25/39
		153	153	Erzieherin/Sprachförderung	3.6	S 8b	0,62	S 8b	0,62	S8a	0,13	TZ 5/39
		154	154	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00			
		155	155	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		156	156	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		157	157	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51	-		
		158	158	Hauswirtschaftskraft	3.6	1	0,82	1	0,82	1	0,82	TZ 33/39
							12,76		12,76		10,38	
	Oberwürzbach	159	159	Leiterin	3.6	S 13	1,00	S 13	1,00	S 13	1,00	
		160	160	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6	S 9	1,00	S 9	1,00	S 9	1,00	
		161	161	Erzieherin	3.6	S 8a	0,64	S 8a	0,64	S 8a	0,64	TZ 25/39
		162	162	Erzieher	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		163	163	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		164	164	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		165	165	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,82	TZ 32/39
		166	166	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,76	TZ 30/39
		167	167	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		168	168	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		169	169	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	0,82	TZ 32/39
		170	170	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		171	171	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51	-	0,25	TZ 9,75/39
		172	172	Hauswirtschaftskraft	3.6	E 3	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		173	173	Hauswirtschaftskraft	3.6	E 3	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 20/39
							13,17		13,17		12,31	
	Rentrisch (Am Stiefel)	174	174	Leiterin	3.6	S 13	1,00	S 9	1,00	S13	0,77	TZ 30/39
		175	175	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3.6	S 9	1,00	S 8a	1,00	S9	0,85	TZ 33/39
		176	176	Erzieherin	3.6	S 8a	0,64	S 8a	0,64	S8a	0,77	TZ 30/39
		177	177	Erzieherin	3.6	S 8a	0,77	S 8a	0,77	S 8a	0,77	TZ 30/39
		178	178	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		179	179	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		180	180	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		181	181	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		182	182	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		183	183	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,64	TZ 25/39
		184	184	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		185	185	Erzieherin	3.6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		186	186	Erzieherin/Sprachförderung	3.6	S 8b	1,00	S 8b	1,00	S8b	0,77	30/39 Sprachf. 20 Std.
		187	187	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 4	0,77	S 4	0,77	S 4	0,77	TZ 30/39
		188	188	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		189	189	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		190	190	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		191	191	Zweitkraft in der Gruppe	3.6	S 3	1,00	S 3	1,00			
		192	192	Anerkennungspraktikant/in	3.6	-	0,51	-	0,51			

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		193	193	Hauswirtschaftskraft	3,6	2ü	0,51	2ü	0,51	-	0,51	20/39
		194	194	Hauswirtschaftskraft	3,6	3	0,76	1	0,76	-	0,51	30/39
							18,96		18,96		16,36	
	Rentrisch (Am Spellenstein)	195	195	Leiterin	3,6	S 9	1,00	S 9	1,00	S9	1,00	
		196	196	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		197	197	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		198	198	Erzieherin	3,6	S 8a	0,82	S 8a	0,82	S 8a	0,82	
		199	199	Erzieherin	3,6	S 8a	0,51	S 8a	0,51	S 8a	0,51	
		200	200	Erzieherin	3,6	S 8a	0,76	S 8a	0,76	S 8a	0,76	
		201	201	Erzieherin	3,6	S 8a	0,64	S 8a	0,64	S 8a	0,64	
		202	202	Zweitkraft in der Gruppe	3,6	S 3	0,77	S 3	0,77	S 3	0,77	TZ 30/39
		203	203	Anerkennungspraktikant/in	3,6	-	0,51	-	0,51	-		
		204	204	Hauswirtschaftskraft	3,6	3	0,51	3	0,51	3	0,51	20/39
							7,52		7,52		7,01	
	Rohrbach	205	205	Leiterin	3,6	S 15	1,00	S 13	1,00	S 13	1,00	
		206	206	Erzieherin/ Ständ. Vertr.	3,6	S 13	1,00	S 9	1,00	S 9	1,00	
		207	207	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	0,64	TZ 25/39
		208	208	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		209	209	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		210	210	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		211	211	Erzieherin/Sprachförderung	3,6	S 8b	1,00	S 8a	1,00	S 8b	0,51	TZ 20/39
		212	212	Erzieher/in	3,6	S 8a	1,00	S8a	1,00	S8a	1,00	
		213	213	Erzieher/in	3,6	S 8a	0,50	S8a	0,50	S8a	0,50	TZ 19,5/39
		214	214	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S 8a	1,00	
		215	215	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		216	216	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	0,51	
		217	217	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		218	218	Erzieherin	3,6	S 8a	1,00	S 8a	1,00	S8a	1,00	
		219	219	Zweitkraft in der Gruppe	3,6	S 4	1,00	S4	1,00	S 4	0,76	TZ 30/39
		220	220	Zweitkraft in der Gruppe	3,6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		221	221	Zweitkraft in der Gruppe	3,6	S 3	1,00	S 3	1,00	S3	1,00	
		222	222	Zweitkraft in der Gruppe	3,6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	0,60	TZ 23,5/39
		223	223	Zweitkraft in der Gruppe	3,6	S 3	1,00	S 3	1,00	S 3	1,00	
		224	224	Anerkennungspraktikant/in	3,6	-	0,51	-	0,51	-		
		225	225	Anerkennungspraktikant/in	3,6	-	0,51	-	0,51	-		
		226	226	Hauswirtschaftskraft	3,6	1	0,39	1	0,39	1	0,39	TZ 15/39
		227	227	Hauswirtschaftskraft	3,6	1	0,90	1	0,90	1	0,90	TZ 35/39
							20,81		20,81		17,81	
06	Bauen und Umwelt											

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
6	Stadtentwicklung und Umwelt	228	228	Leiter	1.1, 5.1 - 5.6	15	1,00	15	1,00	15	1,00	
		229	229	Baucontrolling	1.1	12	1,00	12	1,00	12	1,00	
		230	230	Sb Haushaltsangelegenheiten	1.1, 5.1 - 5.6	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							3,00		3,00		3,00	
61	Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität	231	231	Leiterin	1.1, 5.1, 5.2, 5.6	13	1,00	13	1,00	13	0,87	TZ 34/39
		232	232	Bauingenieurin	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	12	1,00	12	1,00	12	1,00	
		233	233	Bauingenieur/in Verkehrsplanung	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		234	234	Sanierungsmanager/in	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	11	1,00	11	1,00			
		235	235	Assistenz Vorzimmer	1.1, 5.1 - 5.6	6	1,00	6	1,00	7	0,64	TZ 25/39
		236	236	GIS-Projekt	5.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	0,82	TZ 32/39
		237	237	Klimaschutzbeauftragter	5.1	12	1,00	12	1,00	12	1,00	
		238	238	Techn. Zeichnerin	5.1	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
							8,00		8,00		6,33	
62	Straßen	239	239	Leiter	1.1, 5.4	13	1,00	13	1,00	13	1,00	Technikerzulage
		240	240	Bauingenieur	1.1, 5.4	11	1,00	11	1,00	11	1,00	Technikerzulage
				Sachbearbeiter/in	5.4					9b	1,00	Umwandlung in Beamt.-St.
		241	241	Sachbearbeiter/in	5.4	5	0,50	5	0,50			
		242	242	Bauingenieur	5.4	11	1,00	11	1,00	9b	1,00	
		243	243	Kontrolleurin von Straßen, Wegen und Plätzen	5.4	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
244	244	Kontrolleurin von Straßen, Wegen und Plätzen	5.4	5	0,77	5	0,77	5	0,77	0,77	TZ 30/39	
							5,27		5,27		5,77	
63	Bau-Service-Center	245	245	Bauingenieur/in	5.2	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		246	246	Bauingenieur/in	5.2	10	1,00	9a	1,00	10	0,77	
		247	247	Brandschutzbeauftragter	1.2, 5.2	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		248	248	Sachbearbeiter/in	1.1	6	0,64	6	0,64	8	0,64	TZ 25/39
		249	249	Bauingenieurin	5.1, 5.2, 5.5, 5.6	11	1,00	11	1,00	13	1,00	Vergütungsgruppenzulage Technikerzulage
250	250	Sachbearbeiter/in	2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00			
							5,64		5,64		4,41	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
64	Umwelt und Friedhofswesen	251	251	Leiter/in	1.1, 5.5	11	1,00	11	1,00	10	1,00	
		252	252	Gartenbautechniker/in	1.1, 5.5	9b	1,00	9b	1,00	9a	1,00	
		253	253	Gartenbautechniker/in	1.1, 5.5	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		254	254	Gartenbautechniker/in Baumkontrolle	5.5	8	1,00	8	1,00	7	0,77	
		255	255	Sachbearbeiter/in (Feld- und Forstaufgaben)	1.1, 5.3, 5.5, 5.6	5	1,00	5	1,00	5	0,64	TZ 25/39
						5,00		5,00		4,41		
07	Städtischer Betriebshof	256	256	Sachbearbeiter Verwaltung	1.1, 5.4, 5.7	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
7	Städtischer Betriebshof	257	257	Sb Verwaltung / Haushalt	5.7	5	0,64	5	0,64	5	0,64	TZ 25,33/39
		258	258	Sb Verwaltung / Kostenrechnung	5.7	5	1,00	5	1,00	5	0,64	TZ 25,33/39
		259	259	Sb Verwaltung Gärtnerei	5.7	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		260	260	Meister Gärtnerei	5.5, 5.7	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	Meisterzulage
		261	261	Meister Gärtnerei	1.1, 5.5, 5.7	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	Meisterzulage
		262	262	Meister Bauhof	1.1, 5.4, 5.5, 5.7	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		263	263	Meister Bauhof	1.1, 5.4, 5.7	9b	1,00	9b	1,00			
		264	264	Bauschlosser	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		265	265	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		266	266	Tiefbauer	5.7	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		267	267	Elektriker	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		268	268	Elektriker	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		269	269	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00			
		270	270	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00			
		271	271	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		272	272	Maler	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		273	273	Maurer	5.7	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		274	274	Maurer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	0,77	TZ 30/39
		275	275	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		276	276	Gärtner	5.7	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		277	277	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		278	278	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		279	279	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		280	280	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		281	281	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		282	282	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		283	283	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		284	284	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		285	285	Mülllader	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		286	286	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		287	287	Schreiner	5.7	6	1,00	6	1,00	7	0,77	TZ 30/39
		288	288	Schreiner	5.7	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		289	289	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		290	290	Arbeiter/Wertstoffzentrum	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		291	291	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		292	292	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		293	293	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		294	294	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		295	295	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		296	296	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		297	297	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		298	298	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		299	299	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		300	300	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		301	301	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		302	302	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		303	303	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		304	304	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		305	305	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		306	306	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		307	307	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		308	308	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		309	309	KFZ-Mechaniker	5.7	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		310	310	KFZ-Elektriker	5.7	7	1,00	6	1,00	7	1,00	
		311	311	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		312	312	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		313	313	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		314	314	KFZ-Mechaniker	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		315	315	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		316	316	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		317	317	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		318	318	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		319	319	Arbeiter	5.7	4	1,00	4	1,00	3	1,00	
		320	320	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		321	321	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	3	1,00	
		322	322	Arbeiter	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		323	323	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		324	324	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		325	325	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		326	326	Arbeiter	5.7	3	0,62	3	0,62	3	1,00	
		327	327	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	3	1,00	
		328	328	Arbeiter	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		329	329	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	0,51	TZ 20/39

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		330	330	Krafffahrer	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		331	331	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		332	332	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		333	333	Gärtner/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		334	334	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		335	335	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		336	336	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		337	337	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	3	1,00	
		338	338	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	0,80	TZ 31/39 bis 31.07.2023
		339	339	Bauschlosser	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		340	340	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	3	1,00	
		341	341	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	3	1,00	
		342	342	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		343	343	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		344	344	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		345	345	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		346	346	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	3	1,00	
		347	347	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		348	348	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		349	349	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		350	350	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	3	1,00	4	1,00	
		351	351	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		352	352	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		353	353	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		354	354	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		355	355	Gärtner/in	5.7	6	1,00	6	1,00	6	1,00	
		356	356	Gärtner/in	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		357	357	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		358	358	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		359	359	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		360	360	Schlosser	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		361	361	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		362	362	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		363	363	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		364	364	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		365	365	Arbeiter/in	5.7	3	1,00	3	1,00	3	1,00	
		366	366	Arbeiter/in	5.7	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		367	367	Tiefbaufacharbeiter	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		368	368	Tiefbaufacharbeiter	5.7	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		369	369	Krafffahrer/in	5.7	5	1,00	5	1,00			
							113,26		113,26		108,13	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
08	Gebäudemanagement	370	370	Leiter	1.1, 5.1	13	1,00	13	1,00	13	1,00	Technikerzulage
65	Gebäudemanagement	371	371	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00			
		372	372	Bauingenieur/in	1.1	10	1,00	10	1,00	5	0,82	
		373	373	Sachbearbeiter/in	1.1	8	1,00	8	1,00	5	1,00	
		374	374	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00	11	0,77	Technikerzulage
		375	375	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00	11	0,82	TZ 32/39 bis 31.10.2021
		376	376	Bauingenieur/in	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		377	377	Bauingenieur	1.1	11	1,00	11	1,00	11	1,00	
		378	378	Sachbearbeiter/in	1.1, 3.1, 5.1	9b	1,00	9b	1,00	9b	1,00	
		379	379	Bautechniker/-in	1.1	9a	1,00	6	1,00	9a	1,00	
		380	380	SB Wohnungsverwaltung	1.1	8	1,00	8	1,00	8	1,00	
		381	381	Wohnraumbeschaffung	1.1	6	0,77	6	0,77	6	0,77	TZ 30/39
		382	382	SB Gebäudeverwaltung	1.1	6	1,00	6	1,00	5	1,00	
		383	383	SB Gebäudeverwaltung	1.1	5	1,00	5	1,00			
		384	384	Meister für Veranstaltungstechnik	1.1	9a	1,00	9a	1,00	9a	1,00	
							14,77		14,77		12,18	
	Grundschulen	385	385	Hauswart Wiesentalschule	1.1	5	1,00	5	1,00	6	1,00	ku Ent.gr. 5
		386	386	Hauswart Rischbachschule	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		387	387	Hausw. A.-Weisgerber-Schule	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		388	388	Hauswart Hasenfelsschule	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	überw. Obw-Halle u. Kita
		389	389	Hauswart Südschule	1.1	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		390	390	Hauswart Schule "Am Stiefel"	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	überwiegend Kita u. Kulturh.
		391	391	Hauswart Pestalozzischule	1.1	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
		392	392	Hauswart Schule "Am Eisenberg"	1.1	5	1,00	5	1,00	6	1,00	ku Ent.gr. 5
		393	393	Hauswart Kulturhaus	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		394	394	Hauswart Ludwigschule, Kohlenstr., Katasteramt	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		395	395	Hauswart ehem. Rathaus Rohrbach und Bürgerhaus		4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		396	396	Hauswart-Springer	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		397	397	Hauswart-Springer	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
							13,00		13,00		13,00	
	Kultur- und Mehrzweckhallen	398	398	Veranstaltungstechniker/in	1.1	6	1,00	6	1,00			
		399	399	Hauswart Stadt- und Ingobertushalle	1.1	4	1,00	4	1,00	5	1,00	ku Ent.gr. 4
		400	400	Hauswart Stadt- und Ingobertushalle	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		401	401	Hauswart Stadt- und Ingobertushalle	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
		402	402	Hauswart Rohrbachhalle	1.1	4	1,00	4	1,00	3	1,00	
		403	403	Hauswart Eisenberghalle	1.1	4	1,00	4	1,00	4	1,00	
							6,00		6,00		5,00	

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
	Rathaus	404	404	Hauswart	1.1	5	1,00	5	1,00	4	1,00	
		405	405	Reinigungsdienst	1.1	1	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		406	406	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		407	407	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		408	408	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		409	409	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
		410	410	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		411	411	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	1	0,51	TZ 20/39
		412	412	Reinigungsdienst	1.1	2	0,51	2	0,51	2	0,51	TZ 20/39
							5,08		5,08		5,08	
	Reinigungsdienst Springer	413	413	Reinigungsdienst Springer/in	1.1	1	0,50	1	0,50			
		414	414	Reinigungsdienst Springer/in	1.1	1	0,50	1	0,50			
		415	415	Reinigungsdienst Springer/in	1.1	1	0,50	1	0,50			
							1,50		1,50		0,00	
	Reinigungsdienst Feuerschutz	416	416	Gerätehaus IGB-Mitte (TZ 5)	1.1	2	0,13	2	0,13	2	0,13	TZ 5/39
							0,13		0,13		0,13	
	Reinigungsdienst Kinderhaus	417	417	Kinderhaus (TZ 20)	1.1	1	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 20/39
							0,51		0,51		0,51	
	Reinigungsdienst Grundschulen (OZ 42)	418	418	Schulturnhalle (TZ 19) sowie Vereinshaus (TZ 5), Ortsverwaltungsstelle (TZ 2)	1.1	2ü	0,90	2	0,90	2ü/1	0,77	TZ 21/39 TZ 5/39
		419	419	Hasenfelsschule (TZ 15) Kindergarten (TZ 10)	1.1	2	0,64	2	0,64	2	0,64	TZ 25/39
		420	420	Hasenfelsschule (TZ 10) Kindergarten (TZ 10) Feuerwehr (TZ 2)	1.1	1	0,58	1	0,58	1	0,58	TZ 22,5/39
		421	421	Schule "Am Stiefel"	1.1	2	0,78	2	0,78	2	0,78	TZ 30,23/39; ku E 1
		422	422	Schule am Eisenberg (TZ 25) OV Hassel (TZ5), Feuerwehr (TZ 3)	1.1	1	0,74	1	0,74	1	0,84	TZ 25/39 u. TZ 8/39
		423	423	Schule am Eisenberg	1.1	1	0,54	1	0,54	1	0,54	TZ 21/39
		424	424	Schule am Eisenberg	1.1	1	0,54	2	0,54	1	0,54	TZ 21/39
		425	425	Pestalozzischule	1.1	2	0,52	2	0,52	2		
		426	426	Pestalozzischule	1.1	1	0,52	1	0,52	1	0,52	TZ 20,16/39
		427	427	Pestalozzischule (TZ 20) Feuerwehr Ro. (TZ 2,5) Kita Rb. (TZ 3,5)	1.1	2	0,67	2	0,67	2	0,67	TZ 26/39 ku Ent.Gr. 1
		428	428	Rischbachschule	1.1	1	0,77	1	0,77	1	0,77	TZ 27,50/39
		429	429	Rischbachschule	1.1	2	0,64	2	0,64	2	0,64	TZ 25/39 ku E 1

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teil- haus- halt / OZ	Teilhaushaltsbezeich- nung / Organisations- bezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		430	430	Rischbachschule (TZ 29) Rohrbachhalle (TZ 6)	1.1	2ü	0,90	2ü	0,90	2ü	0,90	TZ 29/39
		431	431	Ludwigschule, ehem. (18) Katasteramt (10)	1.1	2	0,47	2	0,47	2	0,47	TZ 18/39, TZ 10 ku E 1
		432	432	Ludwigschule, ehem. (18) Katasteramt (10)	1.1	2	0,46	2	0,46	2	0,46	TZ 18/39; TZ 10 ku E 1
		433	433	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,64	TZ 25/39
		434	434	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	2ü	0,64	2ü	0,64	1	0,64	TZ 25/39 ku Ent. Gr. 1
		435	435	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,64	TZ 25/39
		436	436	Albert-Weisgerber-Schule	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,64	TZ 25/39
		437	437	Südschule	1.1	2	0,78	2	0,78	2	0,64	TZ 25/39
		438	438	Südschule	1.1	2	0,60	2	0,60	2	0,60	TZ 23,30/39 ku Ent.Gr. 1
		439	439	Südschule	1.1	2	0,52	2	0,52	2	0,52	TZ 25/39 ku Ent.Gr. 1
		440	440	Südschule II / VHS	1.1	1	0,51	1	0,51	1	0,51	TZ 25/39
		441	441	Wiesentalschule	1.1	2	0,41	2	0,41	2	0,54	TZ 21/39 ku Ent.Gr. 1
		442	442	Wiesentalschule	1.1	2	0,52	2	0,52	2	0,52	TZ 20/39 ku Ent.Gr. 1
							15,57		15,57		15,01	
	Reinigungsdienst VHS (OZ 42)	443	443	VHS St. Ingbert-Mitte	1.1	2	0,59	2	0,59	2	0,59	TZ 22,8/39 ku Ent.Gr. 1
							0,59		0,59		0,59	
	Reinigungsdienst Stadtbücherei (OZ 401)	444	444		1.1	2	0,59	2	0,59	2	0,59	TZ 22,8/39 ku Ent.Gr. 1
							0,59		0,59		0,59	
	Reinigungsdienst Sonstige Volks- bildung (OZ 43)	445	445	Kulturhaus Annastraße	1.1	2	0,52	2	0,52	2	0,52	TZ 20,26/39 ku Ent.Gr. 1
		446	446	Kulturhaus Rentrisch	1.1	2	0,10	2	0,10	2	0,10	TZ 4/39 ku Ent.Gr. 1
							0,62		0,62		0,62	
	Reinigungsdienst Städtische Kindergärten (OZ 41)	447	447	St. Ingbert-Mitte	1.1	1	0,64	1	0,64	1	0,52	TZ 20/39
		448	448	St. Ingbert-Mitte	1.1	2	0,13	2	0,13	2	0,52	TZ 20/39
		449	449	Rentrisch (TZ 23,7) Feuerwehr Rentrisch (TZ 1,6)	1.1	2	0,65	2	0,65	2		
		450	450	Rohrbach (TZ 30,5)	1.1	2	0,79	2	0,79	2/1	0,79	TZ 11,06/39 - TZ 16/39
		451	451	Jugendverkehrsschule (TZ 7)	1.1	2	0,18	2	0,18	2	0,18	TZ 7/39 ku E 1
		452	452	Kita Oberwürzbach (Krippe)	1.1	1	0,45	1	0,45	1	0,45	TZ 17,5/39
							2,84		2,84		2,46	
	Reinigungsdienst Kultur- und Mehrzweckhallen (OZ 65)	453	453	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,46	1	0,46	1	0,54	TZ 21/39
		454	454	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,46	1	0,46	1	0,46	TZ 18/39

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Teilhaushalt / OZ	Teilhaushaltsbezeichnung / Organisationsbezeichnung	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022		Bemerkungen
		HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ	
		455	455	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,46	1	0,46	1	0,46	TZ 18/39
		456	456	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,54	1	0,54	1	0,54	TZ 21/39
		457	457	Ingobertus-/Stadthalle	1.1	1	0,39	1	0,39	1	0,39	TZ 15/39
		458	458	Rohrbachhalle	1.1	2	0,45	2	0,45	2	0,57	TZ 22,3/39, ku E 1
		459	459	Rohrbachhalle	1.1	1	0,45	1	0,45	1	0,57	TZ 22,3/39
		460	460	Eisenberghalle	1.1	2	0,67	2	0,67	1	0,67	TZ 26/39, ku E 1
		461	461	Oberwürzbachhalle	1.1	2	0,77	2	0,77	2	0,77	TZ 30/39, ku E 1
							4,65		4,65		4,97	
	Reinigungsdienst Städtischer Betriebshof (OZ 7)	462	462	Gärtnerei / Alter Friedhof	1.1	2	0,67	2	0,67	1	0,51	TZ 20/39
		463	463	Waldfriedhof (TZ 20) Jugendzentrum (TZ 5)	1.1	2	0,65	2	0,65	1	0,65	TZ 25,16/39
		464	464	Friedhof Rohrbach (TZ 7) Friedhof Hassel (TZ 7) Friedhof	1.1	1	0,42	1	0,42	1		
		465	465	Oberwürzbach (TZ 2) Bauhof St. Ingbert-Mitte	1.1	2	0,49	2	0,49	1	0,49	TZ 19,25/39, ku E 1
							2,23		2,23		1,65	
09	Allgemeine Finanzwirtschaft											
		466	466	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	6.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 34 geführt
		467	467	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6.1	-		-		-		Stelleninhaber wird unter Lfd. Nr. 34 geführt
		468	468	Verrechnung der Personalkosten	6.1	-		-		-		Stelleninhaberin wird unter Lfd. Nr. 56 geführt
							0,00		0,00		0,00	
10	Bildende Kunst											
43	Albert-Weisgerber-Stiftung	469	469	Leiterin Geschäftsführung	1.1, 2.5	13	1,00	13	1,00	-		
		470	470	Sachbearbeiterin	1.1, 2.5	5	0,50	5	0,50	5	0,50	TZ 19,5/39
		471	471	SB Städt. Kunstbesitz	1.1, 2.5	5	1,00	5	1,00	5	1,00	
							2,50		2,50		1,50	
				insgesamt:			416,05		416,05		384,16	

**Stellenplan 2024
Auszubildende**

Teil- haus- halt	Teilhaushalts- bezeichnung	OZ	Organisationbezeichnung	Bezeichnung	Lfd. Nr der Stelle	Zahl der			Tatsächl. Besetzung am 30.06.2022	Bemerkungen
						Stellen 2024	Stellen 2023			
			Auszubildende	Verwaltungsfachangestellte/r	1	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	2	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	3	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	4	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	5	1		1	1	
				Verwaltungsfachangestellte/r	6	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	7	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	8	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	9	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	10	1		1	-	
				Verwaltungsfachangestellte/r	11	1		1	-	
			Duales Studium	Ingenieurwesen	12	1		1	-	
				Ingenieurwesen	13	1		1	-	
				Ingenieurwesen	14	1		1	-	
				Gesamt		14		14	5	

Stellenplan 2024 Änderungen Beschäftigte

neue Stellen

keine

angehobene Stellen

Keine

verlagerte Stellen

keine

entfallene Stellen

keine

abgewertete Stellen

keine

verlagerte und angehobene Stellen

keine

umgewandelte Stellen

keine

verlagerte und umgewandelte Stellen

keine

Teil C: Gesamt

Stellenplan 2023
Teil C:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2023 ¹			Zahl der Stellen 2022			Tatsächliche Stellen 30.06.2022 ²		
		Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt
I. Kernverwaltung										
01	Zentrale Aufgaben									
	Gemeindeorgane	1,00	0,00	1,00	1,00	2,00	3,00	1,00	0,00	1,00
	Personalvertretung	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
	Hauptverwaltung	1,00	2,00	3,00	1,00	0,00	1,00	1,00	2,00	3,00
	Zentrale Dienste	2,00	6,07	8,07	2,00	6,07	8,07	2,00	5,92	7,92
	Personal, Organisation, Digitalisierung u. IT	12,00	9,48	21,48	8,00	10,00	18,00	8,00	8,10	16,10
	Justitiariat	3,00	3,00	6,00	2,00	4,00	6,00	2,00	4,00	6,00
	Kommunikation und Vereine	0,00	5,77	5,77	0,00	5,77	5,77	0,00	5,77	5,77
	Krisen- u. Katastrophenorganisation	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Wirtschaft	1,00	3,54	4,54	1,00	3,54	4,54	1,00	3,54	4,54
	insgesamt:	21,00	30,86	51,86	15,00	32,38	47,38	15,00	30,33	45,33
02	Finanzen, Rechnungsprüfung									
	Finanzen	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	2,00
	Haushalt	1,00	7,44	8,44	1,00	5,93	6,93	1,00	6,67	7,67
	Kasse	3,00	8,51	11,51	3,00	8,51	11,51	3,00	7,40	10,40
	Steuern / Abgaben	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00
	Kostenrechnung und Controlling	1,00	1,00	2,00	1,00	2,00	3,00	1,00	0,00	1,00
	Rechnungsprüfung	2,00	1,00	3,00	2,00	1,00	3,00	2,00	1,00	3,00
	Eigenbetriebe Abwasser u. Abfall insgesamt	2,00	11,51	13,51	2,00	11,39	13,39	1,70	11,51	13,21
	Beteiligungen und Stiftungen	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
	GBQ	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00
	insgesamt:	12,00	33,46	45,46	12,00	32,83	44,83	10,70	30,58	41,28
03	Bürgerservice und Ordnung									
	Bürgerservice und Ordnung	1,00	0,50	1,50	1,00	0,50	1,50	1,00	0,50	1,50
	Bürgerservice-Center u. Personanstandswesen	6,00	13,41	19,41	6,00	11,41	17,41	6,00	12,41	18,41
	Ordnungsaufgaben	2,00	15,00	17,00	3,00	13,00	16,00	2,00	14,35	16,35
	Verkehr	1,00	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00
	insgesamt:	10,00	30,91	40,91	11,00	26,91	37,91	10,00	29,26	39,26
04	Kultur, Biosphäre und VHS									
	Kultur, Biosphäre und VHS	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
	Kultur	0,00	5,00	5,00	0,00	6,00	6,00	0,00	3,26	3,26
	Biosphäre	0,00	1,64	1,64	0,00	1,64	1,64	0,00	1,64	1,64
	Stadtbücherei	1,00	5,29	6,29	1,00	5,06	6,06	1,00	5,15	6,15
	Stadtarchiv	0,00	2,00	2,00	0,00	3,00	3,00	0,00	1,76	1,76
	Musikschule	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	1,50	1,50
	Bildung / VHS	1,00	6,00	7,00	0,00	7,77	7,77	1,00	6,59	7,59
	insgesamt:	2,00	21,93	23,93	1,00	26,47	27,47	2,00	20,90	22,90
05	Familie , Soziales u. Integration									
	Familie , Soziales u. Integration	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00
	Schulen und Kindertagesstätten	1,00	6,98	7,98	2,00	3,21	5,21	1,45	7,92	9,37
	Städtische Kindertageseinrichtungen	0,00	74,52	74,52	1,00	72,48	73,48	0,00	63,87	63,87
	Soziales und Integration	1,00	6,64	7,64	1,00	7,50	8,50	0,63	5,96	6,59
	insgesamt:	3,00	88,14	91,14	5,00	83,19	88,19	3,08	77,75	79,83

Stellenplan 2023
Teil C:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2023 ¹			Zahl der Stellen 2022			Tatsächliche Stellen 30.06.2022 ²		
		Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt
06	Bauen und Umwelt									
	Stadtentwicklung und Umwelt	1,00	3,00	4,00	1,00	1,00	2,00	0,00	3,00	3,00
	Stadtentwicklung, Demografie u. Mobilität	2,00	8,00	10,00	1,00	10,87	11,87	1,00	6,33	7,33
	Straßen	0,00	5,27	5,27	0,00	5,77	5,77	0,00	5,77	5,77
	Bauordnung/Bau-Service-Center	1,00	5,64	6,64	1,00	3,64	4,64	1,00	4,41	5,41
	Umwelt und Friedhofswesen	1,00	5,00	6,00	1,00	4,77	5,77	1,00	4,41	5,41
	insgesamt:	5,00	26,91	31,91	4,00	26,05	30,05	3,00	23,92	26,92
07	Städtischer Betriebshof	1,00	113,26	114,26	1,00	113,26	114,26	1,00	108,13	109,13
08	Gebäudemanagement									
	Gebäudemanagement	0,00	14,77	14,77	0,00	12,77	12,77	0,00	12,18	12,18
	Grundschulen	0,00	13,00	13,00	0,00	13,00	13,00	0,00	13,00	13,00
	Kultur- und Mehrzweckhallen	0,00	6,00	6,00	0,00	6,00	6,00	0,00	5,00	5,00
	Rathaus	0,00	5,08	5,08	0,00	5,08	5,08	0,00	5,08	5,08
	Reinigung Springer	0,00	1,50	1,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Reinigungsdienst Feuerschutz (OZ 31)	0,00	0,13	0,13	0,00	0,13	0,13	0,00	0,13	0,13
	Reinigungsdienst Stadtbücherei (OZ 401)	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59
	Reinigungsdienst Kinderhaus (OZ 41)	0,00	0,51	0,51	0,00	0,51	0,51	0,00	0,51	0,51
	Reinigungsdienst Städtische Kindergärten (OZ 41)	0,00	2,84	2,84	0,00	2,84	2,84	0,00	2,46	2,46
	Reinigungsdienst Grundschulen (OZ 42)	0,00	15,57	15,57	0,00	15,57	15,57	0,00	15,01	15,01
	Reinigungsdienst Volkshochschule (OZ 42)	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59
	Reinigungsdienst Sonstige Volksbildung (OZ 43)	0,00	0,62	0,62	0,00	0,62	0,62	0,00	0,62	0,62
	Reinigungsdienst Kultur- und Mehrzweckhallen (OZ 65)	0,00	4,65	4,65	0,00	4,65	4,65	0,00	4,97	4,97
	Reinigungsdienst Städtischer Betriebshof (OZ 7)	0,00	2,23	2,23	0,00	2,23	2,23	0,00	1,65	1,65
	insgesamt:	0,00	68,08	68,08	0,00	64,58	64,58	0,00	61,79	61,79
09	Allgemeine Finanzwirtschaft									
	Erich-Bläse-Stiftungen, Günther-Dörr-Stiftung(s.THH 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	insgesamt:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bildende Kunst									
	Albert-Weisgerber-Stiftung	0,00	2,50	2,50	0,00	2,50	2,50	0,00	1,50	1,50
	insgesamt:	0,00	2,50	2,50	0,00	2,50	2,50	0,00	1,50	1,50
	Insgesamt	54,00	416,05	470,05	49,00	408,17	457,17	44,78	384,16	427,94
II. Sondervermögen										
	insgesamt	0		0	0		0	0		0
	Summe I. und II.	54,00	416,05	470,05	49,00	408,17	457,17	44,78	384,16	427,94
¹	Haushaltsjahr									
²	Vorvorjahr									

Stellenplan 2024
Teil C:

Teilhaus- halt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2024 ¹			Zahl der Stellen 2023			Tatsächliche Stellen 30.06.2022 ²		
		Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt
I. Kernverwaltung										
01	Zentrale Aufgaben									
	Gemeindeorgane	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00
	Personalvertretung	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
	Hauptverwaltung	1,00	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00
	Zentrale Dienste	2,00	6,07	8,07	2,00	6,07	8,07	2,00	5,92	7,92
	Personal, Organisation, Digitalisierung u. IT	12,00	9,48	21,48	12,00	9,48	21,48	8,00	8,10	16,10
	Justitiariat	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00	6,00	2,00	4,00	6,00
	Kommunikation und Vereine	0,00	5,77	5,77	0,00	5,77	5,77	0,00	5,77	5,77
	Krisen- u. Katastrophenorganisation	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
	Wirtschaft	1,00	3,54	4,54	1,00	3,54	4,54	1,00	3,54	4,54
	insgesamt:	21,00	30,86	51,86	21,00	30,86	51,86	15,00	30,33	45,33
02	Finanzen, Rechnungsprüfung									
	Finanzen	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	2,00
	Haushalt	1,00	7,44	8,44	1,00	7,44	8,44	1,00	6,67	7,67
	Kasse	3,00	8,51	11,51	3,00	8,51	11,51	3,00	7,40	10,40
	Steuern / Abgaben	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00
	Kostenrechnung und Controlling	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	2,00	1,00	0,00	1,00
	Rechnungsprüfung	2,00	1,00	3,00	2,00	1,00	3,00	2,00	1,00	3,00
	Eigenbetriebe Abwasser u. Abfall insgesamt	2,00	11,51	13,51	2,00	11,51	13,51	1,70	11,51	13,21
	Beteiligungen und Stiftungen	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
	GBQ	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00
	insgesamt:	12,00	33,46	45,46	12,00	33,46	45,46	10,70	30,58	41,28
03	Bürgerservice und Ordnung									
	Bürgerservice und Ordnung	1,00	0,50	1,50	1,00	0,50	1,50	1,00	0,50	1,50
	Bürgerservice-Center u. Personanstandswesen	6,00	13,41	19,41	6,00	13,41	19,41	6,00	12,41	18,41
	Ordnungsaufgaben	2,00	15,00	17,00	2,00	15,00	17,00	2,00	14,35	16,35
	Verkehr	1,00	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00
	insgesamt:	10,00	30,91	40,91	10,00	30,91	40,91	10,00	29,26	39,26
04	Kultur, Biosphäre und VHS									
	Kultur, Biosphäre und VHS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
	Kultur	0,00	5,00	5,00	0,00	5,00	5,00	0,00	3,26	3,26
	Biosphäre	0,00	1,64	1,64	0,00	1,64	1,64	0,00	1,64	1,64
	Stadtbücherei	1,00	5,29	6,29	1,00	5,29	6,29	1,00	5,15	6,15
	Stadtarchiv	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	1,76	1,76
	Musikschule	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	1,50	1,50
	Bildung / VHS	1,00	6,00	7,00	1,00	6,00	7,00	1,00	6,59	7,59
	insgesamt:	2,00	21,93	23,93	2,00	21,93	23,93	2,00	20,90	22,90
05	Familie , Soziales u. Integration									
	Familie , Soziales u. Integration	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00
	Schulen und Kindertagesstätten	1,00	6,98	7,98	1,00	6,98	7,98	1,45	7,92	9,37
	Städtische Kindertageseinrichtungen	0,00	74,52	74,52	0,00	74,52	74,52	0,00	63,87	63,87
	Soziales und Integration	1,00	6,64	7,64	1,00	6,64	7,64	0,63	5,96	6,59
	insgesamt:	3,00	88,14	91,14	3,00	88,14	91,14	3,08	77,75	79,83

Stellenplan 2024
Teil C:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2024 ¹			Zahl der Stellen 2023			Tatsächliche Stellen 30.06.2022 ²		
		Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt	Beamte	Beschäftigte	Insgesamt
06	Bauen und Umwelt									
	Stadtentwicklung und Umwelt	1,00	3,00	4,00	1,00	3,00	4,00	0,00	3,00	3,00
	Stadtentwicklung und Demografie	2,00	8,00	10,00	2,00	8,00	10,00	1,00	6,33	7,33
	Straßen	0,00	5,27	5,27	0,00	5,27	5,27	0,00	5,77	5,77
	Bauordnung/Bau-Service-Center	1,00	5,64	6,64	1,00	5,64	6,64	1,00	4,41	5,41
	Umwelt und Friedhofswesen	1,00	5,00	6,00	1,00	5,00	6,00	1,00	4,41	5,41
	insgesamt:	5,00	26,91	31,91	5,00	26,91	31,91	3,00	23,92	26,92
07	Städtischer Betriebshof	1,00	113,26	114,26	1,00	113,26	114,26	1,00	108,13	109,13
08	Gebäudemanagement									
	Gebäudemanagement	0,00	14,77	14,77	0,00	14,77	14,77	0,00	12,18	12,18
	Grundschulen	0,00	13,00	13,00	0,00	13,00	13,00	0,00	13,00	13,00
	Kultur- und Mehrzweckhallen	0,00	6,00	6,00	0,00	6,00	6,00	0,00	5,00	5,00
	Rathaus	0,00	5,08	5,08	0,00	5,08	5,08	0,00	5,08	5,08
	Reinigung Springer	0,00	1,50	1,50	0,00	1,50	1,50	0,00	0,00	0,00
	Reinigungsdienst Feuerschutz (OZ 31)	0,00	0,13	0,13	0,00	0,13	0,13	0,00	0,13	0,13
	Reinigungsdienst Stadtbücherei (OZ 401)	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59
	Reinigungsdienst Kinderhaus (OZ 41)	0,00	0,51	0,51	0,00	0,51	0,51	0,00	0,51	0,51
	Reinigungsdienst Städtische Kindergärten (OZ 41)	0,00	2,84	2,84	0,00	2,84	2,84	0,00	2,46	2,46
	Reinigungsdienst Grundschulen (OZ 42)	0,00	15,57	15,57	0,00	15,57	15,57	0,00	15,01	15,01
	Reinigungsdienst Volkshochschule (OZ 42)	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59	0,00	0,59	0,59
	Reinigungsdienst Sonstige Volksbildung (OZ 43)	0,00	0,62	0,62	0,00	0,62	0,62	0,00	0,62	0,62
	Reinigungsdienst Kultur- und Mehrzweckhallen (OZ 65)	0,00	4,65	4,65	0,00	4,65	4,65	0,00	4,97	4,97
	Reinigungsdienst Städtischer Betriebshof (OZ 7)	0,00	2,23	2,23	0,00	2,23	2,23	0,00	1,65	1,65
	insgesamt:	0,00	68,08	68,08	0,00	68,08	68,08	0,00	61,79	61,79
09	Allgemeine Finanzwirtschaft									
	Erich-Bläse-Stiftungen, Günther-Dörr-Stiftung(s.THH 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	insgesamt:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bildende Kunst									
	Albert-Weisgerber-Stiftung	0,00	2,50	2,50	0,00	2,50	2,50	0,00	1,50	1,50
	insgesamt:	0,00	2,50	2,50	0,00	2,50	2,50	0,00	1,50	1,50
	Insgesamt	54,00	416,05	470,05	54,00	416,05	470,05	44,78	384,16	427,94
II.	Sondervermögen									
	Insgesamt	0		0	0		0	0		0
	Summe I. und II.	54,00	416,05	470,05	54,00	416,05	470,05	44,78	384,16	427,94
	¹ Haushaltsjahr									
	² Vorvorjahr									

Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerservice und Ordnung (3)	<i>Datum</i> 18.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2018, wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis über Kostenersatz und Gebühren zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert erhält folgende Fassung:

„I. Personalkosten:	€
Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeits stunde werden erhoben für:	
1. eine hauptamtliche Einsatzkraft (Gerätewart in Besoldungsgruppe A 8)	58,40
2. eine hauptamtliche Einsatzkraft (Gerätewart in Entgeltgruppe E 6)	43,77
3. eine nebenamtliche Einsatzkraft	22,39
4. Brandsicherheitswache, pro Person	12,50
5. Serviceleistungen an Brandmeldeanlagen (Aufschaltung, Überprüfung, Änderung etc.), pro Person	63,60
6 Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt	
II. Sachkosten	
II.1. Fahrzeuge	
Je Einsatz stunde werden erhoben für:	
1. Drehleiter DLA(K) 23-12	148,00
2. Rüstwagen RW	114,00
3. Löschfahrzeug LF 8/6, Löschfahrzeug LF 8	87,00

4. Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48, TLF 3000, TLF 4000	82,00
5. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20, Löschfahrzeug 20	80,00
6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25	76,00
7. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	67,00
8. Gerätewagen GW-M	61,00
9. Mannschaftstransportwagen MTW, Mehrzweckfahrzeug MZF	49,00
10. Einsatzleitwagen ELW	46,00
11. Kommandowagen KdoW	41,00

II.2 Materialverbrauch

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

II.3 Bescheinigungen, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.

II.4 Ersatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzkleidung

Bei Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Geräte und Einsatzkleidung werden in Höhe der Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, es sei denn, dass der Schaden oder die Unbrauchbarkeit auf unsachgemäße Bedienung oder normalen Verschleiß zurückzuführen ist.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Sachverhalt

In den in § 45 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) enumerativ aufgeführten Fällen kann die Stadt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen. Der Kostenersatz ist nach § 45 Absatz 3 SBKG durch Satzung zu regeln.

Feuerwehrgebühren sind aufgrund der geltenden Gesetzeslage und der aktuellen Rechtsprechung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Die Kalkulation ist dabei grundsätzlich in einem Turnus von 2 bis 3 Jahren zu überprüfen.

Die aktuell geltende Gebührensatzung hat der Stadtrat im Mai 2018 beschlossen. Die Gebührensätze beruhen auf dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016. Eine ursprünglich für das Jahr 2020 vorgesehene Überprüfung und ggfs. Anpassung der Gebühren musste aufgrund der Mehrbelastung der Abteilung Ordnungsaufgaben infolge der Corona-Pandemie in das Jahr 2022 verschoben werden.

Eine nunmehr auf der Grundlage der Zahlen aus den Jahren 2019 bis 2021 vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass etliche Gebührensätze angepasst werden müssen. Ferner wurden die Kalkulationsgrundlagen im Benehmen mit der Abteilung Kostenrechnung und dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag geändert. Auslöser hierfür war, dass in mehreren Fällen KFZ-Versicherer, denen bei Verkehrsunfällen Kostenbescheide über Feuerwehreinsätze zur Begleichung vorgelegt worden waren, bemängelt haben, dass vor allem der Stundensatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte mit 31,59 € signifikant über dem in anderen Bundesländern üblichen Niveau liege.

Die vorgenommene Neukalkulation unterscheidet zum einen zwischen den Vorhaltekosten für die Einrichtung "Feuerwehr", die sich zum einen aus den Personal- und Sachkosten der Verwaltung, den Kosten der Gebäudebewirtschaftung und den kalkulatorischen Kosten für das Anlagevermögen und zum andern aus den einsatzbedingten Kosten zusammensetzen, die unmittelbar für das ehrenamtliche Personal und die Feuerwehrinsatzfahrzeuge aufgewendet werden. Zudem wurden bei diesen Kosten die durch Zuschüsse und Erstattungen vereinnahmten Erlöse angerechnet.

Die Vorhaltekosten wurden anteilig auf das Feuerwehrpersonal und die Feuerwehrfahrzeuge im Verhältnis der Nutzflächen in den Gerätehäusern (63,5% für Umkleide-, Sanitär- und Schulungsräume sowie 36,5% für Fahrzeughallen) umgelegt. In einem weiteren Schritt wurde der Personalkostenanteil durch die Gesamtjahresstunden (8.760) sowie die Gesamtmitgliederzahl (231) bzw. der Fahrzeugkostenanteil durch die Gesamtjahresstunden und die Gesamtzahl der Fahrzeuge (19) geteilt. Die so ermittelten Beträge haben einen Stundensatz von 0,20 € für das Personal und von 2,14 € für die Fahrzeuge ergeben.

Die einsatzbedingten Kosten für das ehrenamtliche Personal und die Einsatzfahrzeuge wurden entweder vollständig oder - wenn eine unmittelbare Zuordnung nicht ohne weiteres möglich war - in dem vorgenannten Verhältnis dem jeweiligen Bereich zugeordnet. Im Anschluss wurden die Personalkosten durch die Gesamteinsatzstunden (6.453) sowie die Fahrzeugkosten durch die durchschnittlichen Fahrzeugeinsatzstunden (50,34) geteilt. Dadurch hat bzw. haben sich ein Stundensatz von 22,19 € für das Personal und Stundensätze zwischen 39,26 € und 145,44 € für die einzelnen Fahrzeuge ergeben.

Aus der Addition mit den bei den Vorhaltekosten ermittelten Stundensätzen resultieren schließlich die im Beschlussvorschlag unter Ziffer I.3 bzw. II.1.1 bis II.1.11 ersichtlichen Gebührensätze, die bei den Fahrzeugen gerundet wurden.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulationstabelle wird verwiesen.

Jenseits dieser Kalkulation wurde bei den Gebührensätzen für die hauptamtlichen Geräteleute in Ziffer I.1 und I.2 zwischen beamteten und tarifbeschäftigten Einsatzkräften (Besoldungsgruppe A8 bzw. Entgeltgruppe E 6) unterschieden, nachdem zum 01.11.2018 als weiterer Gerätewart ein Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt worden ist. Die betreffenden Gebührensätze wurden auf der Grundlage der KGSt-Berichte 13/2019 bzw. 07/2021 <Kosten eines Arbeitsplatzes> errechnet.

Bei der Position "Brandsicherheitswache" (neue Ziffer I.4 des Gebührenverzeichnisses) wird der Stundensatz von 12,50 € weiterhin zugrunde gelegt und in voller Höhe den Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.

Bei den "Serviceleistungen an Brandmeldeanlagen" (neue Ziffer I.5) deckt sich der Wert von 63,60 € mit dem Betrag aus dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes. Auf diesen wird auch in den Aufschaltbedingungen, die den jeweiligen Anlagenbetreibern ausgehändigt wird, Bezug genommen.

Des Weiteren wurden in Ziffer II.1. "Fahrzeuge" neue Fahrzeuggruppen gebildet: das Löschfahrzeug 20 (alte Ziffer II.1.5) wird unter der neuen Ziffer II.1.3 beim "Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20", das Löschfahrzeug LF 8 (alte Ziffer II.1.12) unter der neuen Ziffer II.1.4 beim "Löschfahrzeug LF 8/6" sowie das Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25 (alte Ziffer II.1.11) unter der der neuen Ziffer II.1.6 beim "Tanklöschfahrzeug TLF 16/25" aufgeführt. Weiterhin wurden die in der Beschaffungsphase befindlichen Großtanklöschfahrzeuge TLF 3000 und TLF 4000 vorsorglich unter der neuen Ziffer II.1.5 neben dem "Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48" (alte Ziffer II.1.3) aufgenommen. Die alte Ziffer II.1.10 "Ölsanimat" entfällt, weil das Fahrzeug an den Saarpfalz-Kreis abgegeben worden ist.

Schließlich wurde die bisherige Ziffer II.2 "Türöffnungen" gestrichen, nachdem sich

herausgestellt hat, dass es sich hierbei ganz überwiegend um Pflichteinsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr handelt, welche gemäß § 45 Absatz 1 KSVG unentgeltlich sind.

Aufgrund der Neukalkulation haben sich die Gebührensätze bei den Fahrzeugen wie folgt geändert:

Fahrzeugart	Gebührensatz alt	Gebührensatz neu	Veränderung +/-
Drehleiter DLA(K) 23-12	236 €	148 €	-88 €
Rüstwagen RW	126 €	114 €	-12 €
Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48	108 €	82 €	-26 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	93 €	80 €	-13 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	88 €	76 €	-12 €
Löschfahrzeug 20	88 €	84 €	-4 €
Einsatzleitwagen ELW	56 €	46 €	-10 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	52 €	67 €	+15 €
Gerätewagen GW-M	46 €	61 €	+15 €
Löschfahrzeug LF 8/6	41 €	87 €	+46 €
Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25	31 €	76 €	+45 €
Löschfahrzeug LF 8	31 €	87 €	+56 €
Mannschaftstransportwagen MTW	31 €	49 €	+18 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	31 €	50 €	+19 €
Kommandowagen KdoW	19 €	41 €	+22 €

Die Änderungen resultieren einerseits aus der Neukalkulation, andererseits aus der Neugruppierung. Darüber hinaus wurden bei den Einsatzstunden ein Jahresmittelwert (50,34 Stunden) gebildet, weil eine Zugrundelegung der tatsächlichen Einsatzstunden insbesondere bei den Zweitausrückern zu überhöhten und nicht sachgerechten Gebührensätzen führen würde.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der saarländische Gesetzgeber im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern den Kommunen keine Vorgaben zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren an die Hand gibt. Diesbezügliche Nachfragen beim Saarländischen Städte- und Gemeindetag haben insoweit ergeben, dass eine Kommune im Zuge der zur Ermittlung der Gebührensätze vorgenommenen Berechnungen über Ermessens- und Wertspielräume bei einer Vielzahl von Faktoren sowohl auf der Kostenseite als auch auf der Leistungsseite verfügt.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Auffassung, dass die vorliegend mit sehr großem Aufwand ermittelten Gebührensätze allesamt sowohl die auf das jeweilige Einsatzmittel entfallenden Kosten widerspiegeln als auch sich in einem vertretbaren und gerichtsfesten Rahmen bewegen.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Belastbare Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sind im Prinzip nicht möglich, da sich die Anzahl und die Art der kostenpflichtigen Einsätze nur sehr schwer schätzen lässt. Das Gebührenaufkommen ist schwankend. Im Jahresdurchschnitt werden rd. 20.000 € vereinnahmt.

Anlage/n

1	§_45_SBKG
2	Kalkulationstabelle2019-2021xlsx
3	Gebührenverzeichnis_Änderung2018

Amtliche Abkürzung:	SBKG
Fassung vom:	26.06.2013
Gültig ab:	15.08.2013
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	



Gliederungs-Nr: 2131-1

Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland
(SBKG)

Vom 29. November 2006*

§ 45

Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der ihnen nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 obliegenden Aufgaben und im Falle einer Großschadenslage oder einer Katastrophe infolge von Naturereignissen ist unentgeltlich, soweit nicht Absatz 2 und § 47 anderes bestimmen.

(2) Die Gemeinde kann Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten verlangen:

1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. von dem Betreiber oder der Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - 2a. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
3. von dem oder der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
4. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - 5a. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- 5b. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
- 5c. von dem Verursacher oder der Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
- 5d. von dem Eigentümer und der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
6. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin,
7. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
8. von dem Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt sind.

(3a) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kosten nach Absatz 2 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41.

(5) § 15 Absatz 3 Satz 1 findet hinsichtlich der Geltendmachung des Kostenersatzes keine Anwendung. Wird ein Aufgabenträger nach § 2 in einem anderen Zuständigkeitsbereich oder werden mehrere Aufgabenträger tätig, kann der für die Einsatzmaßnahmen örtlich zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Einvernehmen mit den anderen Aufgabenträgern auch Ersatz der diesen Aufgabenträgern entstandenen Kosten verlangen. Soweit die anderen Aufgabenträger Satzungen nach Absatz 3 erlassen haben, können diese bezüglich ihrer Kosten auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs dieser Aufgabenträger angewendet werden. Die vereinnahmten Beträge sind an die anderen Aufgabenträger anteilig abzuführen, soweit sich aus einer Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern nichts anderes ergibt. Gerichtliche oder außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen den Aufgabenträgern aufzuteilen

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1607 zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland vom 29. November 2006.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 2006, 2207

Gebührenverzeichnis – Änderungsfassung 2018 (in Kraft seit 13.05.2018)

VERZEICHNIS über Kostenersatz und Gebühren

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert

I. Personalkosten:	€
Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeits stunde werden erhoben für:	
I.1. eine hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Einsatzkraft (Gerätewart)	46,00
I.2. eine nebenamtliche Einsatzkraft	31,59
I.3. Brandsicherheitswache, pro Person	12,50
I.4. Serviceleistungen an Brandmeldeanlagen (Aufschaltung, Überprüfung, Änderung etc.), pro Person	58,90
I.5 Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt“	
II. Sachkosten	
II.1. Fahrzeuge	
Je Einsatz stunde werden erhoben für:	
1. Drehleiter DLA(K) 23-12	236,00
2. Rüstwagen RW	126,00
3. Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48	108,00
4. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	93,00
5. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Löschfahrzeug 20	88,00
6. Einsatzleitwagen ELW	56,00
7. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	52,00
8. Gerätewagen GW-M	46,00
9. Löschfahrzeug LF 8/6	41,00
10. Ölsanimat	33,00
11. Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25	31,00
12. Löschfahrzeug LF 8	31,00
13. Mannschaftstransportwagen MTW, Mehrzweckfahrzeug MZF	31,00
14. Kommandowagen KdoW	19,00
II.2 Türöffnungen	
Türöffnungen werden einschließlich der Wiederherstellung der Verschlussituation (inkl. Material) berechnet	pauschal 50,00
II.3 Materialverbrauch	
Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.	
II.4 Bescheinigungen, Gutachten	
Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.	
II.5 Ersatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzkleidung	
Bei Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Geräte und Einsatzkleidung werden in Höhe der Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, es sei denn, dass der Schaden oder die Unbrauchbarkeit auf unsachgemäße Bedienung oder normalen Verschleiß zurückzuführen ist.“	

2022/0487 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Erhöhung des Sachkostenzuschusses und vertragliche Neuregelung für das Caritas Kinderhaus

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 03.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	16.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Caritas auf Erhöhung des Sachkostenzuschusses auf 10.000 € jährlich wird abgelehnt. Die Höhe des Sachkostenzuschusses wird auf jährlich 7.000 € festgelegt.

Dem Vertrag zwischen der Stadt und der Caritas wird zugestimmt.

Sachverhalt

Mit dem Schreiben vom 07.06.2022 beantragt der Caritasverband die Erhöhung des jährlichen Sachkostenzuschusses von bisher 5.000,00 € auf künftig 10.000,00 €.

Der Caritasverband begründet die Erhöhung der Sachkosten unter anderem mit der Erhöhung des Personalschlüssels von 1,54 auf 2,04 Stellen.

Des Weiteren haben sich die Anforderungen an die Einrichtungen der offenen und gebundenen Kinder- und Jugendarbeit verändert. Mittlerweile müssen jährlich höhere Mittel für die Digitalisierung aufgewendet werden. Diese konnten bisher nach der vertraglichen Regelung nicht als Sachkosten abgerechnet werden.

Um den Kindern, die das Kinderhaus besuchen gerecht werden zu können, ist es erforderlich vermehrt Workshops, Ferienprogramme bzw. Seminare für Kinder anzubieten. Die Folgen der Pandemie machen es erforderlich, das Angebot auszuweiten.

In der Vergangenheit hat das Kinderhaus den städtischen Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.000,00 € nie vollständig in Anspruch genommen. In den letzten 5 Jahren lag der jährliche Sachkostenzuschuss zwischen 3.127,40 € und 4.009,57 € (siehe Übersicht). Workshops und Seminare wurden teilweise über Drittmittel (Sternenregen, Aktion Mensch oder Zuschuss FunFerien Dengmert) und Spendengelder des Caritasverbands finanziert. Da der Anteil dieser Mittel derzeit rückläufig ist, müssen die anfallenden Kosten zukünftig vermehrt über den

Sachkostenzuschuss abgerechnet werden. Auch pandemiebedingt konnten nicht alle Angebote durchgeführt bzw. nur mit einer geringeren Teilnehmerzahl angeboten werden.

Eine Erhöhung des Sachkostenzuschusses auf jährlich 7.000 €, also eine Erhöhung um fast 100 % der in den letzten Jahren tatsächlich abgerufenen Sachkostenzuschüsse, ist nach Auffassung der Verwaltung derzeit angemessen.

Die Stadt St. Ingbert hat im September 2005 einen Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Caritasverband der Diözese Speyer über die Durchführung eines halboffenen Freizeitangebotes in den Räumen des Anbaus der Wiesentalschule geschlossen.

Im Vertrag wurde die Höhe des Personalkostenzuschusses auf maximal 47.000 € und des Sachkostenzuschusses auf 5.000 € festgelegt.

Im Jahr 2020 hat der Stadtrat der Erhöhung des Personalschlüssels von 1,54 auf 2,04 Stellen zugestimmt. Aufgrund dieser Erhöhung und der Inflation reicht der im Nutzungsüberlassungsvertrag festgeschriebene Betrag von 47.000 € ab 2023 nicht mehr aus, um 50 % der Personalkosten bezuschussen zu können.

Aus diesem Grund ist es erforderlich die Nutzungsüberlassung des Gebäudes und die Förderung der offenen Jugendarbeit vertraglich neu zu regeln.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

5.000 € stehen im Haushalt unter Buchungsstelle 3.6.40.01.531800 (Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche) bereit. Der darüberhinausgehende Zuschuss wird über den Deckungskreis des Teilhaushalts 11 gedeckt.

Anlage/n

1	Antrag Erhöhung Sachkosten 6 -22
2	Konkretisierung Antrag Erhöhung Sachkosten
3	Übersicht Sachkostenzuschuss
4	Entwurf Vertrag Kinderhaus Stand Oktober 22

caritas

Caritas-Zentrum Saarpfalz · Kaiserstraße 63 · 66386 St. Ingbert



Caritas-Zentrum
Saarpfalz

Stadt St. Ingbert
Abteilung Jugend und Familie
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	09. Juni 2022				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
ABBS					EBA

Andreas Heinz
Einrichtungsleiter

Kaiserstr. 63
66386 St. Ingbert
06894-92630

andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Datum 07.06.2022

b r. j 8/6/

EINGANG
Familie, Soziales und Integration

10. Juni 2022

Kinderhaus St. Ingbert
Antrag auf Erhöhung der Sachkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir freuen uns sehr, dass nun auch der Kreistag der Stellenerhöhung im Kinderhaus zugestimmt hat und wir gemeinsam dabei sind eine neue aktualisierte Leistungsvereinbarung für das Kinderhaus abzuschließen. Aus unserer Sicht ist nun ebenso eine Anpassung des im bisherigen Nutzungsvertrages vorgesehenen Zuschusses zu den Sachkosten dringend notwendig. Der im § 1 genannte Zuschuss in Höhe von 5000€ ist seit 2004 gleichgeblieben. Wir beantragen daher eine Erhöhung der Sachkosten auf 10.000 € und möchten dies wie folgt begründen:

- Das Caritas-Kinderhaus gilt als niedrighschwelliges offenes Angebot für Kinder und Jugendliche zwischen 6-16 Jahren und wird vorwiegend von Besucher*innen aus sozioökonomisch schwächeren Familien genutzt. Um diesen Kindern und Jugendlichen tatsächlich die Teilhabe (i.S.v. bestimmten Spielmaterialien und kostenpflichtigen Unternehmungen gemeinsam mit dem Kinderhaus) zu ermöglichen, die ihnen privat verwehrt bleibt, ist eine Erhöhung der Sachkosten unabdingbar.
- Abgesehen von diesem Aspekt sieht sich das Caritas-Kinderhaus auch in der Pflicht, diesen Besucher*innen regelmäßig Obst und Gemüse bereitzustellen, da auch eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung von zu Hause aus nicht immer gewährleistet wird. Auch diese Einkäufe summieren sich stark auf ein ganzes Haushaltsjahr gerechnet.
- Das Caritas-Kinderhaus bietet gerne und regelmäßig abwechslungsreiche und gehaltvolle Ferienprogramme an. Für die in diesen Wochen organisierten Aktivitäten wird bereits ein Großteil der Sachkosten aufgewendet, sodass für das restliche Haushaltsjahr nur noch ein geringer Betrag zur Verfügung steht. Durch die durchweg sehr niedrigen eingenommenen Teilnahmebeiträge soll nur gewährleistet werden, dass die Teilnahme bindend ist. Grundsätzlich werden aber die Kosten dadurch keinesfalls gedeckt, da der Beitrag für die Kinder und Jugendlichen aus sozioökonomisch schwächeren Familien möglichst gering bleiben soll.



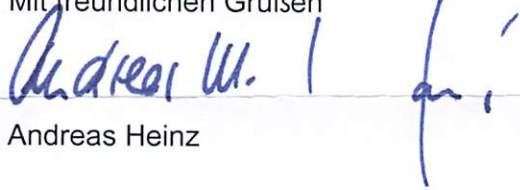
EINGANG
Familie, Soziales und Integration

14. Juni 2023

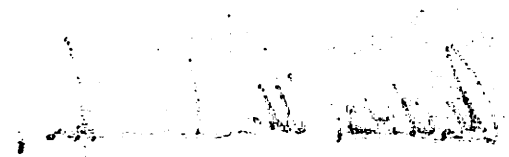
- Zu berücksichtigen ist überdies die aktuell hohe und noch immer steigende Inflationsrate in Verbindung mit den stetigen Preissteigerungen, die sich, auch im Sinne der Preisgleitklausel, auf den Regelbetrieb des Caritas-Kinderhaus auswirken.

Um den aktuellen Anforderungen gerecht und zeitgemäß zu begegnen, bitten wir daher, die Höhe der Sachkosten entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Heinz



EINGANG
Familie, Soziales und Integration

caritas

05. Juli 2022



Caritas-Zentrum
Saarpfalz

Caritas-Zentrum Saarpfalz · Schanzstr. 4 · 66424 Homburg

Stadt St. Ingbert
Abteilung Jugend und Familie
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

Andreas Heinz
Einrichtungsleiter

Kaiserstr. 63
66386 St. Ingbert
06894-92630

andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Datum 04.07.2022

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	05. JULI 2022				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
ABBS					EBA

Kinderhaus St. Ingbert
Antrag auf Erhöhung der Sachkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Begründung unseres Antrags auf Erhöhung der Sachkosten im Kinderhaus St. Ingbert um einen wichtigen Punkt ergänzen:

Die ursprünglich angesetzte Summe für Sachkosten enthielt keinerlei Kosten der Digitalisierung des Angebots. Hier fallen aber jedoch zwischenzeitlich erhebliche Kosten für Hardware Software und Pflege der It Ausstattung an. Das Kinderhaus ist auf mehreren social media Kanälen unterwegs und erreicht dadurch viele Kinder und Jugendliche.

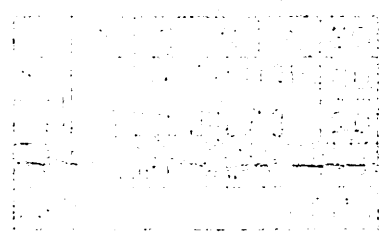
Bitte sehen Sie dieses Schreiben als Ergänzung unseres Schreibens an die Stadt St Ingbert vom 7.6.2022.

Herzliche Grüße


Andreas Heinz

AMERICAN
CORPORATION

NEW YORK



Übersicht Sachkostenzuschuss von 2017-2021 Kinderhaus St. Ingbert

	2021	2020	2019	2018	2017
Sachkosten	3.555,69 €	3.127,40 €	3.635,75 €	4.009,57 €	3.259,18 €

aufgestellt:

Jörg Henschke

Kooperations- und Fördervertrag mit Regelungen zur Nutzungsüberlassung für den Betrieb des Kinderhauses St. Ingbert

zwischen

der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
vertreten durch ihren Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. - Caritaszentrum Saarpfalz,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Caritasdirektor Vinzenz du Bellier

- nachfolgend Caritas genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Hier wird die gemeinsam mit der Caritas erarbeitete Präambel eingefügt:

- Sozialraumorientierung
- Pädagogische Zielsetzung

§ 1

Gegenstand der Kooperation

Die Caritas führt im Auftrag der Stadt ein offenes und niedrigschwelliges pädagogisches Angebot am Standort Kinderhaus, Anbau Wiesentalschule, Rickertstraße 39 in 66386 St. Ingbert durch. Hierdurch werden Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren im Stadtteil St. Ingbert - Mitte auf der Grundlage der Vorschriften des SGB VIII gefördert.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Anlaufstelle für Kinder in der Stadtmitte
- Beratung und Hilfestellung für Kinder
- offene Freizeitangebote
- Durchführung von Ferienprogrammen
- Weiterentwicklung der Konzeption unter Berücksichtigung des Sozialraums.
- Prävention Projekte und Workshops

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

Die Stadt überlässt der Caritas während der Schulzeit montags bis freitags in der Zeit von 14-18 Uhr die unten aufgeführten Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Kinderhauses:

Alleinige Nutzung

- Aufenthaltsraum

Mitbenutzung

- Toiletten
- Abstellraum
- Küche (nach 15 Uhr)
- Schulhof
- Beet

Die Caritas verpflichtet sich mit dem Träger der FGTS die erforderlichen Absprachen für die Nutzung der gemeinsam benutzten Räumlichkeiten zu treffen. Die Nutzung der Räumlichkeiten in den Ferien erfolgt in Absprache mit der Stadt. Eine Untervermietung der Räume ist untersagt. Schäden am Gebäude und dem Inventar sind umgehend der Stadt zu melden. Pädagogische Angebote von anderen Anbietern dürfen nur im Beisein von Mitarbeitern/-innen der Caritas im Kinderhaus durchgeführt werden. Betriebsfremde Personen dürfen das Kinderhaus nur nach Absprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadt betreten und in Absprache Reparaturen und Wartungsarbeiten am Inventar und der Internetanlage durchführen.

§ 3 Miete

Die Stadt stellt die Räume des Kinderhauses der Caritas mietfrei zur Verfügung.

§ 4 Aufteilung anfallende Kosten, Personal- und Sachkostenzuschüsse

Folgende Kosten werden von der Stadt übernommen:

- Gebäudekosten
- Betriebskosten gem. BetrKV
- Kosten für die Verkehrssicherungspflicht
- Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten
 - o 50 % der Personalkosten für max. 2,04 Stellen Pädagogische Fachkräfte (AVR Caritas S11)
 - o 50 % der Personalkosten für eine Stelle eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstleistenden
 - o 7.000,00 € als Sachkostenzuschuss

- Voraussetzung für die Bezuschussung der Personalkosten ist die Beteiligung des Saarpfalz-Kreises mit ebenfalls 50 %. Der Personal- und Sachkostenzuschuss ist zweckgebunden für den Betrieb des Kinderhauses.

Alle weiteren Kosten werden vom Caritasverband getragen.

Die Caritas stellt die notwendigen Förderanträge und informiert die Stadt über den Sachstand Personalkostenzuschuss Saarpfalz-Kreis (50 % Personalkosten) und Projektkostenanträge, wie z.B. Demokratie Leben, Junge Biosphäre.

§ 5 Auszahlung und Abrechnung

80 % des zu zahlenden Personalkostenzuschusses werden von der Stadt in vier Raten zu folgenden Terminen ausbezahlt: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

50 % des Sachkostenzuschusses werden am 15.03. ausgezahlt.

Die restlichen 20 % des Personalkostenzuschusses und die restlichen 50 % des Sachkostenzuschusses werden nach Vorlage einer prüffähigen Personal- und Sachkostenabrechnung durch die Caritas sowie der Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt. Die prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens zum 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen.

Die Überprüfung der Abrechnung wird von der zuständigen Fachabteilung der Stadt vorgenommen. Die Fachabteilung ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel von der Caritas Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind von der Caritas spätestens zwei Wochen nach Anforderung vorzulegen.

Die Stadt ist berechtigt die nicht zweckmäßig verausgabten Mittel zurückzufordern.

§ 6 Kosten- und Finanzierungsplan, Sachbericht

Die Caritas legt jährlich bis

- spätestens zum 30. September für das Kinderhaus den Entwurf eines Kosten- und Finanzierungsplanes für das kommende und das darauffolgende Haushaltsjahr und
- spätestens zum 31. März einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor, der im Rahmen der Fachgespräche besprochen wird.

§ 7 Konzeption und Fachgespräche

Die Caritas ist verpflichtet die Konzeption für das Kinderhaus ständig weiterzuentwickeln. Die Mitarbeiter/-innen des zuständigen Geschäftsbereichs beraten die Caritas bei der Weiterentwicklung der Konzeption. Zweimal jährlich treffen sich die

Kooperationspartner auf Fachebene unter Einbindung eines/ einer Vertreters /-in, der Stadt zu einem Fachgespräch. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

§ 8 Personal

Die Caritas setzt für den Betrieb des Kinderhauses bis zu einem Stellenanteil von 2,04 Stellen pädagogische Fachkräfte ein.

§ 9 Vertragszeit

Der Vertrag wird mit Unterschrift beider Vertragsparteien wirksam.

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge vom 08.09.2005 sowie vom 16.05.2008 außer Kraft.

§ 10 Kündigung

Er kann jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund kommen folgende Gründe insbesondere in Betracht, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung vorgenommen werden,
- wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden können oder
- die Rechte eines Vertragspartners in erheblichem Maße verletzt werden, so dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung erfolgt per Zustellungsurkunde.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Ergänzungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden existieren nicht.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist St. Ingbert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck gerecht werden.

St. Ingbert, den

Speyer, den

Stadt St. Ingbert

Caritas-Verband Diözese Speyer e.V.

Professor Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Vinzenz du Bellier
Caritasdirektor

2022/0498 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Übernahme der zusätzlichen Kosten für die höhere Personalisierung in Kindertagesstätten

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 08.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	16.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Übernahme des 10 prozentigen Trägeranteils für die zusätzliche Personalisierung bei den Kindertagesstätten

- Kita St. Hildegard – 10.403,82 €
- Kita Herz Mariae – 5.900,17 €
- Kita St. Franziskus – 9.924,34 €

wird zugestimmt.

Sachverhalt

Mit denen als Anlage beigefügten Schreiben vom 31. Oktober 2022 beantragt das Bistum Speyer die Übernahme des 10 prozentigen Trägeranteils für die zusätzlichen Personalkosten für die Katholischen Kindertagesstätten Kita St. Hildegard, Kita Herz Mariae und die Kita St. Franziskus in St. Ingbert.

Nach § 6 Abs. 2 SBEBG soll die Eigenleistung des Trägers der Kindertagesstätten in der Regel 10 % der angemessenen Personalkosten abdecken. Generell werden die Personalkosten des Personals in den Kindertagesstätten zu 41,5% vom Land, zu 36% vom Saarpfalz-Kreis und zu 12,5% aus den Elternbeiträgen gedeckt. Der Träger ist dazu angehalten, 10% der Personalkosten aus eigenem Budget zu decken.

Laut Antrag der Regionalverwaltung St. Ingbert des Bischöflichen Ordinariats Speyer, kann der Umsetzung der folgenden Maßnahmen durch das Bistum Speyer nur zugestimmt werden, wenn Kostenneutralität vorausgesetzt werden kann.

Bei der Kita St. Hildegard werden derzeit von 75 Kita-Plätze vorgehalten, 60 Plätze sind derzeit bereits als Ganztagsplätze ausgewiesen. Der Träger plant ab dem

01.01.2023 auch die restlichen 15 Kita-Plätze als Ganztagesplätze umzuwandeln, was mit einem erhöhten Personalbedarf verbunden ist. Hier beantragt das Bistum Speyer die Übernahme der Kosten für die höhere Personalisierung (zusätzliche 66,67 Wochenstunden für das pädagogische Personal) in Höhe von 10.403,82 € durch die Stadt St. Ingbert ab dem 01.01.2023.

Bei der Kita Herz Mariae werden laut Betriebserlaubnis des Landesjugendamts 63 Kita-Plätze vorgehalten, 60 Plätze sind derzeit als Ganztagesplätze ausgewiesen. Auch die 3 übrigen Kita-Plätze sollen ab dem 01.01.2023 als Ganztagesplätze ausgewiesen werden. Zudem sollen die 20 derzeit bestehenden Krippenplätze auf 22 Krippenplätze ausgeweitet werden. Diese Maßnahmen führen zu einem erhöhten Betreuungsbedarf innerhalb der Kita, das Bistum Speyer beantragt die Übernahme der Kosten für die höhere Personalisierung (zusätzliche 39 Wochenstunden für das pädagogische Personal) in Höhe von 5.900,17 € ab dem 01.01.2023.

Bei der Kita St. Franziskus sollen zum 01.08.2023 die vorgehaltenen Hortplätze aufgegeben werden, dies führt innerhalb der Kita dazu, dass stattdessen eine altersgemischte Kita-Gruppe installiert wird. Diese soll aus 13 Ganztages- und 5 Krippenplätzen bestehen. Auch sollen die 50 derzeitigen Kitaplätze ab dem 01.08.2023 als Ganztagesplätze innerhalb der Kita vorgehalten werden, eine Erhöhung der Plätze auf 62 Ganztagesplätze soll in diesem Zuge ebenso umgesetzt werden, was wiederum zu einem erhöhten Personalbedarf führt. Das Bistum Speyer beantragt die Übernahme der Kosten für die höhere Personalisierung (zusätzliche 62,54 Wochenstunden für das pädagogische Personal) in Höhe von 9.924,34 € ab dem 01.08.2023.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Buchungsstelle 3.6.10.01.531800 stehen im Haushaltsjahr 2023 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlage/n

1	2022_11_07 Hildegard_Antrag Übernahme Stadt IGB ab 01.2023
2	2022_11_04 Herz Mariae_Antrag ÜbernahmeStadt IGB
3	2022_11_07 Franziskus_Antrag Übernahme 62,52 Stadt IGB ab 08.2023

RV St. Ingbert · Karl-August-Woll-Str. 33 · 66386 St. Ingbert

Stadtverwaltung St. Ingbert
z.H. Herrn Andreas Güngerich
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Unsere Zeichen: kko

Bearbeiter: Klaus König
Telefon: +49 6894 96305 265
Fax: +49 6894 96305 29

E-Mail: rv.st.ingbert@bistum-speyer.de
Datum: 7. November 2022

Katholische Kindertagesstätte St. Hildegard, St. Ingbert
Erhöhung der Ganztagsplätze und Ausweitung der Hauswirtschaftskraft
Hier: Antragstellung auf Übernahme der Trägeranteile für diese Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Güngerich,

aufgrund der hohen Nachfrage im Bereich KiTa in der Kita St. Hildegard hatten wir am 31.10.2022 einen Beratungstermin mit dem Landesjugend- und dem Kreisjugendamt.

Ziel

Der Nachfrage folgend würden wir gerne die letzten 15 KiGa-Plätze in Ganztagsplätze ab 01.01.2023 umwandeln. Derzeit können wir dies für 60 von 75 Plätzen laut Betriebserlaubnis vom 16.01.2018 anbieten. Ab 01.01.2023 wären dann alle KiGa-Plätze Ganztagsplätze.

Hinweis: Die Kitaalltag wird insgesamt über 4 Etagen organisiert. Die beiden Spielgelände liegen auf 2 unterschiedlichen Ebenen und sind vollständig autonom zu beaufsichtigen. Diese herausfordernde Situation wurde beim Ortstermin ebenfalls in den Blick genommen und personell bedacht.

Das Landesjugendamt hat in seiner Personalberechnung zukünftig 492,27 Wochenstunden ermittelt. Derzeit sind 425,6,0 Wochenstunden vorzuhalten.

Das entspricht einem Plus von 66,67 Wochenstunden.

Um diese qualitativen sowie quantitativen Maßnahmen beantragen zu können, fordert das Bischöfliche Ordinariat Speyer eine entsprechende schriftliche Kostenzusage durch die Stadt, die Trägeranteile an dem oben genannten Ausbau zu übernehmen. Sonst erhalten wir von Seiten des Bischöflichen Ordinariats kein Okay für die Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis. Hier wird die Kostenneutralität vorausgesetzt. Neuerdings für jede Form der Angebotserweiterung, wie im vorliegenden Fall.

Wir benötigen daher die schriftliche Zusage der Kostenübernahme an dieser Maßnahmen im Umfang von 66,67 Wochenstunden am Pädagogischen Personal ab dem Zeitpunkt der geplanten Umsetzung 01.01.2023.

Wir bitten Sie den Antrag dem Sozialausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung unserer Arbeit auch im Namen der Kinder, der Eltern und des Trägers!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus König
Bereichsleitung
Kindertagesstätten & Personal

Anlagen:

- Abrechnung der Trägeranteile 2021
- Plankostenrechnung Trägeranteile 2023

Berechnung des PK-Anteils der Stadt St. Ingbert für das Kalenderjahr 2021
 Kita St. Hildegard

Anerkannte Personalkosten des Landes		695.165,58 €
	Wochenstunden	
Pädag. Personalschlüssel laut BE	425,60	
Personalisierung HWK	30,00	
Gesamfstunden	455,60	
Übernahme Stadt lt. Vereinbarung		
Für 1 Krippengruppe 139,3 Std. zuzüglich 10 Std. anteilige HWK	149,30	227.805,58 €
Daraus Trägeranteil	10 %	22.780,56 €

**PLAN Berechnung des PK-Anteils der Stadt St. Ingbert für das Kalenderjahr
2023 Kita St. Hildegard**

Anerkannte Personalkosten des Landes	Wochenstunden	815.000,00 €
Pädag. Personalschlüssel laut BE	492,27	
Personalisierung HWK	30,00	
Gesamtstunden	522,27	
Übernahme Stadt lt. Vereinbarung		
Für 1 Krippengruppe 139,3 Std. zuzüglich 10 Std. anteilige HWK	149,30	232.981,98 €
Erhöhung GTP per 01.01.2023	66,67	104.038,24 €
Zwischensumme		337.020,22 €
Daraus Trägeranteil	10 %	33.702,02 €

10.403,82 € NEU. Trägeranteil Erhöhung ab 01.01.2023
Plankosten!

RV St. Ingbert · Karl-August-Woll-Str. 33 · 66386 St. Ingbert

Stadtverwaltung St. Ingbert
z.H. Herrn Andreas Güngerich
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Unsere Zeichen: kko

Bearbeiter: Klaus König
Telefon: +49 6894 96305 265
Fax: +49 6894 96305 29E-Mail: rv.st.ingbert@bistum-speyer.de
Datum: 31. Oktober 2022**Katholische Kindertagesstätte Herz Mariae St. Ingbert**
Erhöhung der Ganztagesplätze und Ausweitung der Krippenplätze
Hier: Antragstellung auf Übernahme der Trägeranteile für diese Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Güngerich,

aufgrund der hohen Nachfrage im Bereich KiTa und Krippe in der Kita Herz Mariae hatten wir am 19.09.2022 einen Beratungstermin mit dem Landesjugend- und dem Kreisjugendamt.

Ziele:

1. Der Nachfrage folgend, möchten wir die letzten 3 KiGa-Plätze ab dem 01.01.2023 in Ganztagsplatz umwandeln. Derzeit können wir dies für 60 von 63 Plätzen laut Betriebserlaubnis vom 10.11.2016 anbieten.
Ab 01.01.2023 wären dann alle KiGa-Plätze der Einrichtung Ganztagsplätze.
Das Landesjugendamt hat in seiner Personalberechnung für dieses Angebot zukünftig 538,0 Wochenstunden ermittelt. Derzeit sind 499,0 Wochenstunden vorzuhalten.
Das entspricht einem Plus von 39,0 Wochenstunden.
2. Aufgrund der hohen Nachfrage im Krippenbereich würde der Träger hier von derzeit 20 auf dann 22 Krippenplätze ausweiten. Rein auf die Krippe gesehen, wäre das personalkostenneutral.

Um diese qualitativen sowie quantitativen Maßnahmen beantragen zu können, fordert das Bischöfliche Ordinariat Speyer eine entsprechende schriftliche Kostenzusage durch die Stadt, die Trägeranteile an dem oben genannten Ausbau zu übernehmen. Sonst erhalten wir von Seiten des Bischöflichen Ordinariats kein Okay für die Angebotsveränderung. Hier wird die Kostenneutralität vorausgesetzt. Neuerdings für jede Form der Angebotsveränderung wie im vorliegenden Fall.

Wir benötigen daher die schriftliche Zusage der Kostenübernahme an dieser Maßnahmen im Umfang von 39 Wochenstunden am Pädagogischen Personal. Ab dem Zeitpunkt der geplanten Umsetzung 01.01.2023.

Wir bitten Sie den Antrag dem Sozialausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung unserer Arbeit auch im Namen der Kinder, der Eltern und des Trägers!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus König
Bereichsleitung
Kindertagesstätten & Personal

Anlagen:

- Abrechnung der Trägeranteile 2021
- Plankostenrechnung Trägeranteile 2023

Berechnung des PK-Anteils der Stadt St. Ingbert für das Kalenderjahr 2021
Kita Herz Mariä IGB

Anerkannte Personalkosten des Landes	Wochenstunden	822.818,62 €
Pädag. Personalschlüssel laut BE	499,00	
Personalisierung HWK	45,00	
Gesamtstunden	544,00	
Übernahme Stadt lt. Vereinbarung		
Aus Altverträgen 210,0 + 10 HWK & 28,5 befristet für geöffnete halbe Regelgruppe	248,50	375.864,76 €
Daraus Trägeranteil	10 %	37.586,48 €

**PLAN Berechnung des PK-Anteils der Stadt St. Ingbert für das Kalenderjahr
2023 Kita Herz Mariä IGB**

Anerkannte Personalkosten des Landes	Wochenstunden	882.000,00 €
Pädag. Personalschlüssel laut BE	538,00	
Personalisierung HWK	45,00	
Gesamtstunden	583,00	
Übernahme Stadt lt. Vereinbarung		
Aus Altverträgen 210,0 + 10 HWK & 28,5 befristet für geöffnete halbe Regelgruppe	248,50	375.946,83 €
Erhöhung GTP und Krippe per 01.01.2023	39,00	59.001,72 €
Zwischensumme		434.948,54 €
Daraus Trägeranteil	10 %	43.494,85 €

5.900,17 € NEU. Trägeranteil Erhöhung ab 01.01.2023
Plankosten!

RV St. Ingbert · Karl-August-Woll-Str. 33 · 66386 St. Ingbert

 Stadtverwaltung St. Ingbert
 z.H. Herrn Andreas Güngerich
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Unsere Zeichen: kko

 Bearbeiter: Klaus König
 Telefon: +49 6894 96305 265
 Fax: +49 6894 96305 29

 E-Mail: rv.st.ingbert@bistum-speyer.de
 Datum: 7. November 2022

Katholische Kindertagesstätte St. Franziskus, St. Ingbert

Umwandlung altersgemischte Gruppe in 2. Schritten,

- dadurch Ausweitung im Bereich Krippe und KiGa – Ganztagsbetreuung
- Reduktion und Aufgabe Hort

Hier: Antragstellung auf Übernahme der Trägeranteile für diese Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Güngerich,

aufgrund der hohen Nachfrage im Bereich KiTa und Krippe in der Kita St. Franziskus hatten wir am 04.05.2022 einen Beratungstermin mit dem Landesjugend- und dem Kreisjugendamt.

Ausgangslage:

In der Kita wird eine altersgemischte Gruppe mit 10 KiGa und 10 Hortplätzen vorgehalten. Ab 01.01.2026 besteht der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an der Grundschule. Einen Rechtsanspruch auf Hortbetreuung in der Kita gibt es nicht. Die Kapazitäten der Kindertragesstätten wird letztlich für die Erfüllung des Rechtsanspruch auf Krippe und KiGa benötigt.

Per 31.07.2022 sind 5 der 10 bestehenden Hortverträge ausgelaufen. Die 5 Kinder sind an weiterführende Schulen gewechselt. Der Träger hat die 5 Plätze nicht mehr als Hortplätze belegt.

Im oben genannten Beratungstermin wurde folgende Planung besprochen:

1. **Schritt:** Per 01.08.2022, Umwandlung der altersgemischten Gruppe in der Gewichtung 13 KiGa-Plätze und 5 Hortplätze. Diese Umwandlung ist personalneutral gewesen und ohne Veränderung in der Personalisierung möglich gewesen.
2. **Schritt:** Per 01.08.2023, Aufgabe der Hortplätze. Die altersgemischte Gruppe besteht dann aus 13 KiGa-Plätzen und 5 Krippenplätze. Alle Plätze der Gruppe sind dann Ganztagsplätze.
3. Ab dem 01.08.2023 sollen alle 62 KiGa-Plätze dann auch Ganztagsplätze sein. Derzeit sind 50 der 59 KiGa-Plätze Ganztagsplätze (BE vom 28.09.2017).

Das Landesjugendamt hat in seiner Personalberechnung für dieses Angebot zukünftig 539,0 Wochenstunden ermittelt. Derzeit sind 476,46 Wochenstunden vorzuhalten.

Das entspricht einem Plus von 62,54 Wochenstunden.

Für das Betreuungsangebot bedeutet das zur BE vom 28.09.2022:

- 5 Krippenplätze mehr
- 3 KiGa-Plätze mehr, alle 62 KiGa-Plätze sind Ganztagsplätze
- Abbau von 10 Hortplätzen

Um diese qualitativen sowie quantitativen Maßnahmen beantragen zu können, fordert das Bischöfliche Ordinariat Speyer eine entsprechende schriftliche Kostenzusage durch die Stadt, die Trägeranteile an dem oben genannten Ausbau zu übernehmen. Sonst erhalten wir von Seiten des Bischöflichen Ordinariats kein Okay für die Angebotsveränderung. Hier wird die Kostenneutralität vorausgesetzt. Neuerdings für jede Form der Angebotserweiterung, wie im vorliegenden Fall.

Wir benötigen daher die schriftliche Zusage der Kostenübernahme an dieser Maßnahmen im Umfang von 62,54 Wochenstunden am Pädagogischen Personal ab dem Zeitpunkt der geplanten Umsetzung 01.08.2023.

Wir bitten Sie den Antrag dem Sozialausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung unserer Arbeit auch im Namen der Kinder, der Eltern und des Trägers!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus König
Bereichsleitung
Kindertagesstätten & Personal

Anlagen:

- Abrechnung der Trägeranteile 2021
- Plankostenrechnung Trägeranteile 2024 (erstes volles Jahr, da Start Übernahme erst August 2023)

**Berechnung des PK-Anteils der Stadt St. Ingbert für das Kalenderjahr
2021 Kita St.Franziskus**

Anerkannte Personalkosten des Landes		786.740,71 €
	Wochenstunden	
Pädag. Personalschlüssel laut BE	476,76	
Personalisierung HWK	20,00	
Gesamtstunden	496,76	
Übernahme Stadt lt. Vereinbarung		
Aus Altverträgen (24,5 & 5,5 HWK)	30,00	47.512,32 €
Daraus Trägeranteil	10 %	4.751,23 €

PLAN Berechnung des PK-Anteils der Stadt St. Ingbert für das Kalenderjahr 2024
Kita St.Franziskus

Anerkannte Personalkosten des Landes	Wochenstunden	895.000,00 €
Pädag. Personalschlüssel laut BE	539,00	
Personalisierung HWK	25,00	
Gesamtstunden	564,00	
Übernahme Stadt lt. Vereinbarung		
Aus Altverträgen (24,5 & 5,5 HWK)	30,00	47.606,38 €
Erhöhung GTP und Krippe per 01.08.2023		
Erhöhung PFK 62,54 Std.	62,54	99.243,44 €
Zwischensumme		146.849,82 €
Daraus Trägeranteil	10 %	14.684,98 €

9.924,34 € NEU. Trägeranteil Erhöhung ab 01.01.2023
Plankosten!

Erlass einer Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Mitte

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung		Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	17.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "Kohlenstraße 14 bis 26a" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich „Kohlenstraße 14 bis 26a“

Auf Grund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für folgende Grundstücke in der Gemarkung St. Ingbert:

Flur 03, Flurstücksnummern

657	655	655/2	654/2	654/4	654/5
654/9	658				

Flur 06, Flurstücksnummern

1474/2	1478/1	1485/7	1486/4	1486/6	1486/7
1486/9	1486/12	1486/13	1486/14	1486/15	1487/3
1473/3	1471/2				

Bei den o.a. Flurstücken handelt es sich um einen Bereich zwischen Theodorstraße und Theresienstraße, der einen wesentlichen Bestandteil der geplanten Verkehrsneuentwicklung in der Kohlenstraße abbildet.

Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, 08. Dezember 2022

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Sachverhalt

Dem Bereich zwischen Theodorstraße und Theresienstraße würde bei der verkehrlichen Neustrukturierung der Kohlenstraße eine wesentliche Rolle zukommen. Je nach planerischer Entscheidung zur Gegenläufigkeit in der Kohlenstraße würde der zusätzliche Straßenraum und die Verfügbarkeit dieser Flächen zu einer besseren Gestaltung beitragen. In diesem Bereich sind städtebauliche Missstände gegeben, die das Erscheinungsbild und auch die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. Langfristig gesehen, könnte dieser Bereich im Zusammenhang mit den Verkehrsplanungen im Bereich der Kohlenstraße städtebaulich und verkehrlich aufgewertet werden. Um diese städtebauliche Aufwertung erreichen zu können, wäre der Erwerb der Grundstücke erforderlich. Damit die Stadt eine nachhaltige, den Entwicklungsvorstellungen der Verwaltung entsprechende Stadtentwicklung betreiben und gewährleisten kann, wird eine Vorkaufsrechtesatzung für diese Grundstücke erlassen.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Veröffentlichung der Satzung stehen unter der Buchungsstelle 5.1.10.01.553500 bereit.

Anlage/n

1	GB VKR Kohlen14-26a
---	---------------------

Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" - Entwurfsannahme und Offenlage

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	09.11.2022	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	17.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Für den Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
2. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung werden gebilligt.

Sachverhalt

Am 09.12.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RO 12.05 "Austraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Im sogenannten beschleunigten Verfahren kann auf den Umweltbericht und die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB verzichtet werden.

In dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. RO 12.05 "Austraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Reines Wohngebiet (WR) und die erforderliche Erschließungsstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Wohnstraße, festgesetzt. reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt sowie, dass maximal II Vollgeschosse zulässig sind.

Da es sich um eine Nachverdichtung bzw. Arrondierung einer bestehenden Wohnbebauung handelt, erfüllt die Fläche aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzungen der Innenentwicklung und somit des beschleunigten Verfahrens.

Nach Billigung des vorliegenden Entwurfsstandes wird die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Merkmale des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a iV.m. § 13 BauGB hinzuweisen.

Die Anlagen (Planzeichnung und Begründung) werden für die Sitzung nachgereicht.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die

Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

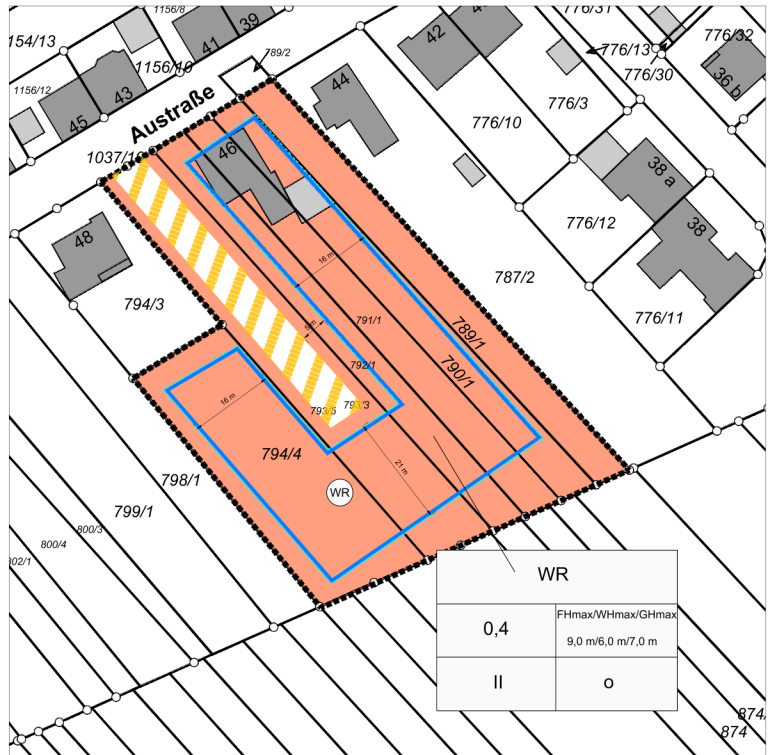
Finanzielle Auswirkungen

Für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen stehen Mittel auf der Haushaltsstelle 5.1.10.01.553500 bereit. Weitere Kosten entstehen durch ggf. erforderliche Gutachten sowie den späteren Bau der Erschließungsstraße. Einnahmen können durch den Verkauf von städtischen Baugrundstücken generiert werden.

Anlage/n

1	BP Ro 12.05 Planzeichnung
2	BP Ro 12.05 Begründung

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- 9 m/6m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmäß, hier: max. zulässige Firsthöhe (FHmax)/Wandhöhe (WHmax)/Gebäudehöhe (GHmax)
- 7m
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Wohnstraße

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Erläuterung der Nutzungsschablone

1	2	3	4	5
	1	2	3	4
	Baugebiet	Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen	Zahl der Vollgeschosse
				Bauweise

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan gemäß § 3 BauNVO als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

Zulässig gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO sind:

- 1. Wohngebäude
- 2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise können gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungswesens,
- 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl gemäß §§ 17 und 19 BauNVO

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Reinen Wohngebiet wird auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Firsthöhe (FH) und Wandhöhe (WH). Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m. Die max. zulässige Wandhöhe beträgt 6,00 m. Bei Flachdächern darf die Gebäudehöhe maximal 7,00 m betragen. Eine Überschreitung zugunsten von Staffelgeschossen ist unzulässig. Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der fertigen Straßenverkehrsfläche in Höhe der Gebäudemitte. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Firsthöhe geringfügig überschritten werden.

2.3 Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet auf II Vollgeschosse festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Im gesamten Plangebiet gilt die offene Bauweise.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4. Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbauten Grundstücksfläche und in den seitlichen Grenzabständen zulässig. Zwischen Garagen und der Straßenverkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Stellplätze, Garagen und Carports sind seitlich zum Hauptkörper zu errichten, Stellplätze dürfen zudem auch vor dem Hauptkörper errichtet werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Plangebiet sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

6. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die geplante Straße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Wohnstraße festgesetzt.

FESTSETZUNGEN aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)
• Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation zu entsorgen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)
• Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie / Photovoltaik auf den Dachflächen ist zulässig.
• Dachform: Als Dachform sind sowohl geneigte Dächer als auch Flachdächer zulässig.
• Fassaden und Dachflächen der Wohngebäude können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden.
• Im Plangebiet sind PKW-Stellplätze auf dem privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten. Eine Vollversiegelung ist unzulässig.
• Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
- § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des Saarländisches Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBoDSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

HINWEISE

Der Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" wird gem. 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 SdSchG wird hingewiesen. Auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Ergänzung ggf. im Zuge des weiteren Verfahrens.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RO 12.05 "Austraße" gemäß § 2 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wurde vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert am 09.12.2021 beschlossen.

Der Beschluss diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Planusarbeitung erfolgte durch die Mittelstadt St. Ingbert.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. RO 12.05 „Austraße“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) lesser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung wird mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ über Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB), ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat am _____ den Bebauungsplan Nr. RO 12.05 „Austraße“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den _____
Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. RO 12.05 „Austraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

St. Ingbert, den _____
Der Oberbürgermeister



Projekt:		Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße"	
Plan:		Bebauungsplan	
Bearbeitet	Name	Datum	Plan-Nr.
Gezeichnet	Vo	07.11.22	PlanZ
Geprüft	Vo	07.11.22	
Maßstab		1:500	
Projekt-Nr.		RO 12.05	Rev. x



Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße"

Begründung | Entwurf



St. Ingbert
8.11.2022

Mittelstadt St. Ingbert

Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Verfasser
Dipl.-Ing. Yvonne Volgger
06894 / 13 – 326
yvolgger@st-ingbert.de



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Ziele der Planung	1
2	Verfahrensverlauf Rechtsgrundlagen	1
3	Informationen zum Plangebiet	2
3.1	Lage des Plangebietes.....	2
3.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
3.3	Derzeitige Nutzungsstruktur.....	3
3.4	Grünordnerische Bestandsaufnahme	4
4	übergeordnete Vorgaben für die Planung.....	4
5	Das Projekt.....	10
6	Planfestsetzungen	10
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
6.1.1	Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
6.2.1	Grundflächenzahl gemäß §§ 17 und 19 BauNVO	11
6.2.2	Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO	11
6.2.3	Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO	12
6.2.4	Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO	12
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	12
6.3.1	Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO.....	12
6.3.2	Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO	13
6.4	Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	13
6.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.....	13
6.6	Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.....	14
6.7	Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG 14	
6.8	Hinweise	14
6.8.1	Rodungs- und Rückschnittarbeiten.....	14
6.8.2	Baudenkmäler und Bodendenkmäler	14
7	Abwägung/ Auswirkungen der Planung	14
7.1	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.....	14
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse....	15
7.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	15
7.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes....	16
7.1.4	Auswirkungen auf umweltschützende Belange	16
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung.....	16
7.1.6	Auswirkungen auf Belange des Klimas.....	17
7.1.7	Auswirkungen auf private Belange	17

7.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	17
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	17
7.3	Fazit	18

1 PLANUNGSANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

In der Mittelstadt St. Ingbert besteht Bedarf an neuen Wohnbaugrundstücken. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sollen auch in den Stadtteilen Wohnbaugrundstücke geschaffen werden. Aus diesem Grund sollen im Bereich der Austraße im Stadtteil Rohrbach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen werden. Es handelt sich um den Bereich südlich der vorhandenen Bebauung Austraße Nr. 46 bis 48.

In diesem Bereich ist bereits ein Fußweg vorhanden. Die vorhandene Bebauung soll durch die geplante Bebauung sinnvoll arrondiert und nachverdichtet werden. Um die geplanten Wohnhäuser zu erschließen, soll eine neue Stichstraße geschaffen werden.

Der Standort ist für eine Wohnbebauung gut geeignet, da er durch die Umgebung bereits überwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist und über eine kurze neue Stichstraße gut erschlossen werden kann. Zudem sieht der Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert an dieser Stelle Wohnbaufläche bzw. geplante Wohnbaufläche vor.

2 VERFAHRENSVERLAUF | RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RO 12.05 "Austraße" erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Danach können Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden, "wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...)" festgesetzt wird.

Wie vorangehend beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche im Stadtteil Rohrbach, die sich unmittelbar an die bestehende Bebauung anschließt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 5.000 qm, sodass eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgelegt wird. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind ebenfalls nicht gegeben.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Wohnbaufläche bzw. geplante Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 09.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.05 "Austraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind, ebenso wie die Verfahrensvermerke, der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 Lage des Plangebietes

Das rund 0,5 ha große Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteils Rohrbach und grenzt südlich an die bestehende Bebauung der Austraße im Bereich der Hausnummern 46 und 48.



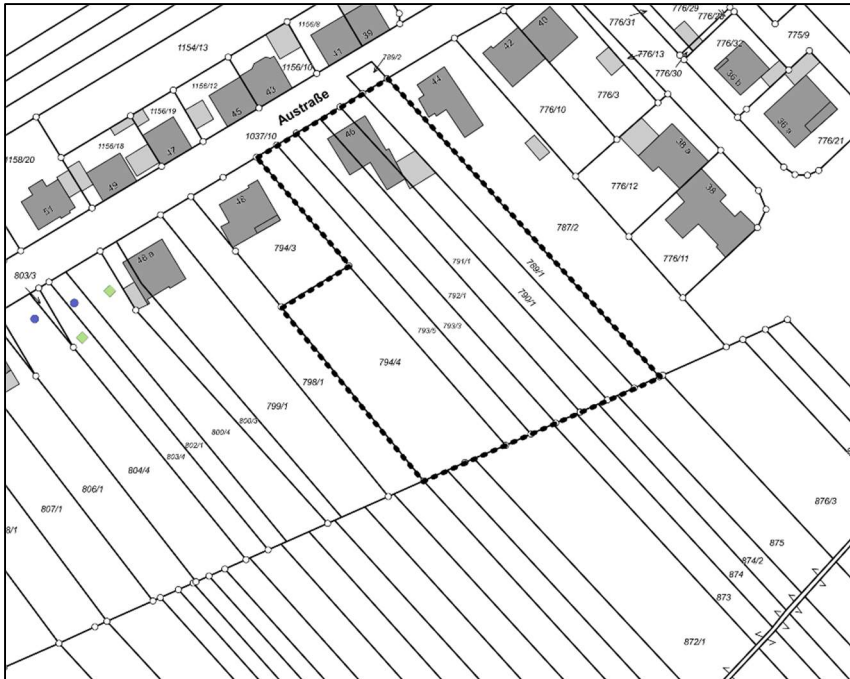
Abb.: Luftbild (Stadt St. Ingbert)

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet grenzt sich wie folgt ab:

- im Norden durch die Austraße (Höhe der Anwesen Nr. 46 und 48)
- im Osten durch die Grundstücksgrenze des Anwesens Nr. 44
- im Süden durch die angrenzenden Wiesenflächen
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Anwesens Nr. 48

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.



3.4 Grünordnerische Bestandsaufnahme

Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend gärtnerisch genutzte Freiflächen. Über das Flurstück 793/3 führt ein Fußweg mit wassergebundener Decke.

4 ÜBERGEORDNETE VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	St. Ingbert (Mittelzentrum), Rohrbach in dessen Nahbereich (Kernzone des Verdichtungsbereichs), Entwicklungssachse erster Ordnung
Vorranggebiete	- Vorranggebiet Grundwasserschutz
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - (Z 17,21) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt - (G 29) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden: erfüllt
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes - als Wohnbedarf sind für Rohrbach 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt - Dichtewert von 20 Wohneinheiten pro ha: wird voraussichtlich etwas niedriger liegen - der aktuell berechnete Wohnbedarf für die nächsten 15 Jahre ist rechnerisch über die Baulücken und Reserveflächen gedeckt. Die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes sind in den Reserveflächen des FNP enthalten, somit werden keine zusätzlichen Wohnbauflächen geschaffen.
Landschaftsprogramm	Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen für den Geltungsbereich

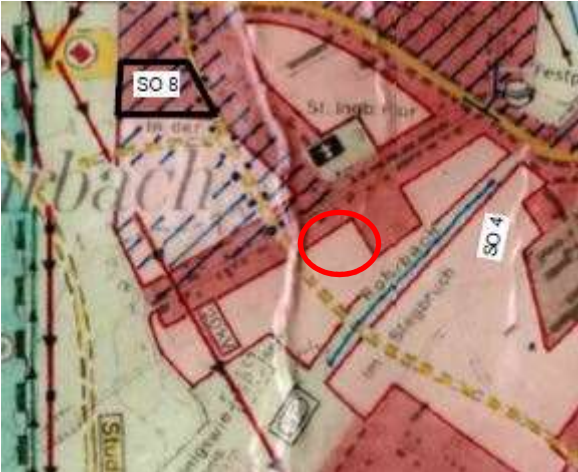
	Einwohner	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf für 15 Jahre	Reserve FNP in ha	Dichte LEP	Reserve FNP in WE	Baulücken in B-Plänen	WE-Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H
Berechnung			A/1000xBx15			DxE		C-F-G
Rohrbach	6.103	1,5	137	12,2	20	244	131	-238

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet Schutzzone III: Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung vom 29.11.1991 festgesetzten Wasserschutzgebietes St. Ingbert (C45)
Sonstige Schutzgebiete: Natur-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des WGS St. Ingbert (VO v. 29.11.1991, ABl. d.S. Nr. 3 v. 23.01.1992, S. 34 ff.) - Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG - angrenzend im Bereich der Wiesenflächen befinden sich kartierte Biotopflächen, diese werden von der Planung jedoch nicht beansprucht. - Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, jedoch nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen.
Denkmäler/ Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> - auf Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld - keine ABSP-Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld - kein registrierter Lebensraum n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen.
Umweltzustand/-merkmale	
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	<p>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planbereich liegt südlich der bestehenden Bebauung der Austraße - der Bereich stellt gärtnerisch genutzte Flächen dar - Auf einer Teilfläche stehen Gehölze - südlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich die Wiesenflächen der Aue. <p>Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist davon auszugehen, dass die Flächen durch die Gartennutzung teilweise anthropogen überformt sind. - Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist die Planungsfläche als Siedlungsbereich dargestellt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Geltungsbereich sind keine Alttablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. <p>Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. <p>Schutzgut Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich in Siedlungsrandlage. - Innerhalb des Plangebietes sind keine Offenlandklimatope oder Kaltluftentstehungsgebiete betroffen. <p>Schutzgut Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich südlich der bestehenden Bebauung der Austraße. - Durch die Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungskörper ragt die Fläche nicht als exponierter Standort aus der Siedlungsfläche heraus und ist auch nicht weithin einsehbar. - Das Ortsbild ist im Panbereich von der bestehenden Wohnbebauung geprägt. Erst weiter westlich schließen sich dann große Frei- bzw. Waldflächen an den Siedlungskörper an. <p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler oder Teildenkmäler registriert. - Auch Bodendenkmäler sind keine bekannt. <p>Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung der Austraße. - Die Wohnfunktion ist somit von primärer Bedeutung, die Erholungsfunktion am Standort ist lediglich von individueller Qualität für die Anwohner von Bedeutung. - Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Fußweg, der in die Aueflächen führt.
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
Zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf	<p>Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsziel ist die ortstypische Erschließung mit Wohnhäusern - Somit erfolgt eine Arrondierung des Siedlungsrandes. - Es ist daher von einer Überbauung nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Anlage wohngebietstypischer Zierflächen auszugehen. <p>Schutzgut Biotope, Fauna, Flora:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planungsfläche besteht überwiegend aus Gartenflächen mit einem mittleren ökologischen Wert. - Nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Rodungsfristen ist nicht mit einem Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. - Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, besteht keine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung. <p>Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Randbereich zur bestehenden Bebauung sind zumindest stark verdichtet oder überlagert, in den Randbereich dürften jedoch noch Böden mit ihrer natürlichen Ausprägung vorhanden sein. - Auf der gesamten Fläche, die derzeit noch nicht bebaut ist, muss mit einer vollständigen Überformung im Rahmen der Bautätigkeit gerechnet werden. Die max. zulässige GRZ von bis zu 0,6 (einschl. Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen, usw.) legitimiert eine Neuversiegelung von etwa 2.100 qm zzgl. ca. 450 qm Verkehrsfläche. <p>Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. - Die Entwässerung kann über einen Anschluss an das bestehende System erfolgen. - Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes St. Ingbert sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. - Die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO sind zu beachten. - Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird als unerheblich gewertet. <p>Schutzgut Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Planbereich ist von kleinklimatischen Wirkungen durch Überbauung/Versiegelung auszugehen. - erhebliche Auswirkungen können jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der geringen Bedeutung für Kaltluftentstehung ausgeschlossen werden. - durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass weiterhin Freiflächen/unversiegelte Flächen bestehen bleiben. - Es sind keine erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.
--	---

	<p>Schutzgut Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der unmittelbaren Lage angrenzend an den Siedlungskörper und die bestehende Bebauung sowie die nicht vorhandene Fernsicht, ist von keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. - Die Planung (offene Bauweise) entspricht dem Ortsbildcharakter, so dass sich aus der herzustellenden Bebauung keine Erheblichkeit für das Orts- oder Landschaftsbild ergibt. <p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich zum Teil um eine privat als Gartenfläche genutzte und zum Teil städtische Fläche. - Konkurrierende Nutzungsansprüche bestehen nicht. - Kultur- und Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. <p>Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die geplante Bebauung wird lediglich für diese Wohnhäuser neuer Wohn-/Anliegerverkehr entstehen. - Das Umfeld wird ebenfalls lediglich durch Wohnverkehr und den Verkehr zu den angrenzenden Sportstätten bestimmt. - Ausgewiesene Wanderwege befinden sich keine im Umfeld. - Der derzeit vorhandene Fußweg zur Aue soll möglichst aufrechterhalten werden. - Mit der vorliegenden Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion oder die menschliche Gesundheit zu erwarten.
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
<p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d.h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten</p>	<p>Avifauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist potentieller Lebensraum für die sogenannten Allerweltsarten, die weniger störanfällig sind. - ### <p>Fledermäuse und sonstige Säugetiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ### <p>Amphibien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Geltungsbereiches keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form von temporären Kleinstgewässern.

	<p>Reptilien: - ###</p> <p>Sonstige: - ###</p> <p>Fazit: ##</p> <p>Wird vor der Offenlage noch weiter ergänzt.</p>
Umwelthaftung	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes	- Lebensräume nach Anhang 1 FFH-RL sind nicht betroffen, die südlich angrenzend vorhandenen Biotopflächen werden von der Planung nicht berührt.
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert	<p>Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan (1979) als Wohnbaufläche bzw. geplante Wohnbaufläche</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt.</p>  <p>Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes</p>
Bebauungspläne	Für den Geltungsbereich nicht vorhanden.

5 DAS PROJEKT

Berücksichtigung von Standortalternativen

Da das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert bereits als Wohnbaufläche bzw. geplante Wohnbaufläche ausgewiesen ist und das Vorhaben somit den Darstellungen des FNP folgt und damit das Entwicklungsgebot erfüllt wird, ist dies ein Grund, weshalb die Betrachtung von Planungsalternativen und Standortalternativen entfallen kann. Ein weiterer Grund ist, dass durch die Schaffung von neuem Wohnraum der vorhandene Siedlungskörper sinnvoll arrondiert wird. Darüber hinaus ist der Planbereich überwiegend von Wohnbebauung geprägt und eignet sich daher für die angestrebten Planungen, sodass durch den neuen Wohnraum auf die umgebenden Nutzungen als auch auf das Plangebiet selbst keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Plangebiet ist über die Austraße gut an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Städtebauliche Konzeption

Innerhalb des gesamten Stadtgebietes von St. Ingbert besteht Bedarf nach Wohnraum, auch im Stadtteil Rohrbach. Aus diesem Grund sollen die südlich der Bebauung der Austraße gelegenen Flächen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Bei den Flächen handelt es sich teilweise um private Flächen und teilweise um städtische Flächen, Eine Bereitschaft zur Umsetzung der geplanten Wohnbebauung besteht seitens der privaten Eigentümer. Aufgrund der auch städtischen Grundstücksflächen ist für diesen Teil der geplanten Bebauung ebenfalls eine Umsetzung gewährleistet. Geplant ist eine dem Umfeld entsprechende Bebauung. Für die Erschließung des Gebietes ist eine Stichstraße mit Wendehammer geplant, die ausschließlich der Erschließung des Gebietes dient. Der vorhandene Fußweg soll möglichst bestehen bleiben, die genaue Lage in Weiterführung der geplanten Wohnstraße kann erst nach Grundstücksteilung/ Aufteilung der Baugrundstücke festgelegt werden. Der ruhende Verkehr soll innerhalb des neu entstehenden Gebietes organisiert werden. Die Stellplätze sollen den jeweiligen Gebäuden auf dem eigenen Grundstück zugeordnet sein.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Prägung durch Wohnnutzung für die geplante Entwicklung geeignet.

6 PLANFESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 *Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO*

Festsetzung

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan gemäß § 3 BauNVO als **Reines Wohngebiet (WR)** festgesetzt.

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise können gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Begründung

Da es bei der Neuerschließung vordergründig um die Wohnnutzungen geht, wird das Gebiet als Reines Wohngebiet festgesetzt. Durch die Ausweisung als Reines Wohngebiet beschränkt sich die zulässige Nutzung überwiegend auf die Wohnfunktion, sodass Beeinträchtigungen der Umgebung nicht zu erwarten sind und sich die geplanten Nutzungen gut in das Umfeld und die bestehenden Strukturen einfügt.

Auch durch die gemäß BauNVo vorgegebenen eingeschränkten Nutzungen wird dafür Sorge getragen, dass sich der zusätzlich entstehende Verkehr überwiegend auf den entstehenden Wohnverkehr beschränkt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

6.2.1 Grundflächenzahl gemäß §§ 17 und 19 BauNVO

Festsetzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Reinen Wohngebiet wird auf **0,4** festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von

- Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bis zu einer GRZ von max. 0,6 zulässig.

Begründung

Die GRZ gibt an, wieviel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient daher der Einhaltung der Mindestfreifläche auf den Baugrundstücken.

Im Planungsgebiet wird in Anlehnung an § 17 Abs. 1 BauNVO eine GRZ von 0,4 festgesetzt und entspricht somit der Bemessungsobergrenze der BauNVO. Hiermit wird eine optimale Auslastung der Grundstücke geschaffen. Die entstehende Bebauung lässt somit eine ausreichende Freifläche für Begrünungen zu.

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

Festsetzung

Es wird eine maximale Firsthöhe/ Wandhöhe/ Gebäudehöhe als maßgebender oberer Bezugspunkt festgesetzt. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9 m, die maximal zulässige Wandhöhe 6 m. Bei Flachdächern darf die Gebäudehöhe maximal 7 m betragen.

Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der fertigen Straßenverkehrsfläche in Höhe der Gebäudemitte.

Durch Photovoltaikmodule/ Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Firsthöhe/ Gebäudehöhe geringfügig überschritten werden.

Begründung

Mit der zusätzlichen Festsetzung der maximalen Höhen der baulichen Anlagen wird gewährleistet, dass keine im Vergleich zur Umgebung überdimensionierten Baukörper entstehen, die sich nicht in das Umfeld einfügen. Hiermit wird dafür Sorge getragen, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Mit den gewählten Höhen ist auch gewährleistet, dass ein potentielles Dachgeschoss auf den zulässigen Vollgeschossen das angestrebte Einfügen in die Umgebungsbebauung nicht gefährdet.

Die Bezugshöhen wurden eindeutig festgelegt.

6.2.3 Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO

Festsetzung

Die maximal zulässige Zahl an Vollgeschossen wird im Plangebiet auf **II Vollgeschosse** festgesetzt.

Begründung

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden. An dieser Stelle wird auf die aktuell gültige Landesbauordnung hingewiesen.

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der vorhandenen Bebauung im Umfeld. Die getroffene Festsetzung gewährleistet die Umsetzung ortstypischer Baukörper und ein Einfügen in das Umfeld.

6.2.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO

Festsetzung

Die maximale Höhe, maximale Gebäudeoberkante bei Flachdächern bzw. maximale Traufhöhe bei geneigten Dächern, wird mit 8 m festgesetzt. Bezugspunkt ist das vorhandene Geländeniveau in Höhe der Gebäudemitte.

Begründung

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

6.3.1 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Festsetzung

Im gesamten Plangebiet gilt die **offene Bauweise**.

Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Die Festsetzung der offenen Bauweise orientiert sich an den bereits vorhandenen Strukturen, die auch weiterhin dergestalt fortgesetzt werden soll. Eine Einschränkung der Gebäudetypologien erfolgt nicht.

6.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Festsetzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von **Baugrenzen** bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß entsprechend der zur Zeit gültigen Landesbauordnung zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen.

Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO:

"Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten."

Die Baufenster sind so abgegrenzt, dass ein ausreichender Spielraum für die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken besteht und gleichzeitig eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

6.4 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Festsetzung

Stellplätze, Garagen, Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den seitlichen Grenzabständen zulässig. Zwischen Garage und der Straßenverkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Stellplätze, Garagen und Carports sind seitlich zum Hauptkörper zu errichten, Stellplätze dürfen zudem auch vor dem Hauptbaukörper errichtet werden.

Begründung:

Durch diese Festsetzung soll gewährleistet werden, dass eine Ordnung des ruhenden Verkehrs erfolgt und ein ausreichender Stellplatzbedarf auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen werden kann.

Somit soll auch vermieden werden, dass der ruhende Verkehr auf der neu zu errichtenden Verkehrsfläche untergebracht wird.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Festsetzung

Im Plangebiet sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

Begründung:

Durch die Begrenzung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird die Entstehung von Mehrfamilienhäusern verhindert, die nicht der Umgebungsbebauung entsprechen würden.

6.6 Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Festsetzung

Die geplante Straße wird als **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Wohnstraße** festgesetzt.

Begründung

Mit der Festsetzung als Wohnstraße wird die Erschließung des Gebietes gesichert.

6.7 Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG

Abwasser / Entwässerung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation zu entsorgen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

- Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie / Photovoltaik auf den Dachflächen ist zulässig.
- Dachform: Als Dachform sind sowohl geneigte Dächer als auch Flachdächer zulässig.
- Fassaden und Dachflächen der Wohngebäude können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden.
- Im Plangebiet sind PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten. Eine Vollversiegelung ist unzulässig.
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

6.8 Hinweise

6.8.1 *Rodungs- und Rückschnittarbeiten*

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6.8.2 *Baudenkmäler und Bodendenkmäler*

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

7 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RO 12.05 "Austraße" die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt St. Ingbert ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsicht der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan Nr. RO 12.05 "Austraße" eingestellt.

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz enthält die Forderung an die Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet. Daraus ist zu folgern, dass Wohn- und Arbeitsverhältnisse so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen. Im vorliegenden Bebauungsplan soll primär eine neue Wohnbebauung, bzw. die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür entstehen.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich das Reine Wohngebiet hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung und in die Nachbarschaft einfügt. Hierdurch wird eine Konfliktfreiheit gewährleistet. Darüber hinaus schließen die getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der möglichen Nutzungen eine Störung der Umgebung oder innerhalb des Gebietes aus.

Ein weiteres wichtiges Kriterium der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen können eingehalten werden, so dass eine ausreichende Belichtung und Belüftung gegeben sind.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vollständig nach.

7.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Der Siedlungsrand in der Austraße im Stadtteil Rohrbach wird zugunsten neuer Wohnbaugrundstücke sinnvoll arrondiert. So entstehen Wohnbaugrundstücke unterschiedlicher Größe, die somit auch verschiedene Ansprüche erfüllen können.

7.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Bei der Fläche handelt es sich um eine nicht genutzte Fläche, bzw. teilweise privat genutzte Gartenfläche am Siedlungsrand im Stadtteil Rohrbach. Der Siedlungskörper wird innerhalb des Geltungsbereiches sinnvoll weiterentwickelt, nachverdichtet und arrondiert. Ein darüber hinaus gehender Eingriff in die freie Landschaft und die weiter südlich angrenzenden Aueflächen erfolgt nicht.

Das Ortsbild wird durch die Planungen nicht negativ beeinträchtigt, da sich die getroffenen Festsetzungen an den vorhandenen Strukturen orientieren und diese dafür Sorge tragen, dass keine überdimensionierten Baukörper entstehen, die sich nicht in das Ortsbild einfügen würden.

Die Planung hat aufgrund der relativ geringen Größe keine räumliche Fernwirkung, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

7.1.4 Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage unmittelbar an den vorhandenen Siedlungskörper angrenzend und die zumindest teilweise vorhandene gärtnerische Nutzung sowie den vorhandenen Fußweg vorbelastet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Vogelarten, zu erwarten. Dem Plangebiet kommt derzeit keine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zu.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange des Verkehrs werden durch den vorliegenden Bebauungsplan und die angestrebte Schaffung von Wohnbaugrundstücken nicht negativ beeinträchtigt.

Aufgrund der getroffenen Festsetzungen beschränkt sich der neu entstehende Verkehr auf Anwohnerverkehr, der unproblematisch von der angrenzenden Austraße aufgenommen werden kann. Innerhalb des Gebietes wird eine neue Wohnstraße entstehen, die der Erschließung des Gebietes dient. Diese neue Wohnstraße ist ausreichend dimensioniert.

Der durch die neu entstehenden Wohnhäuser induzierte Stellplatzbedarf kann auf den jeweiligen Baugrundstücken nachgewiesen werden, so dass in der angrenzenden Austraße und auch in der neu zu errichtenden Wohnstraße kein Parkdruck entstehen wird.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden berücksichtigt, ein Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation ist möglich. Die notwendigen Anschlusspunkte an die Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sind in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im Rahmen der Realisierung sind neue Hausanschlüsse herzustellen.

Unter Berücksichtigung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgung ordnungsgemäß sichergestellt.

7.1.6 Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Umsetzung der Planung wird es zu neuen Versiegelungen kommen. Aufgrund des Flächenumfangs und der getroffenen Festsetzungen und damit einer Beschränkung der möglichen Versiegelungen sind die Auswirkungen auf die Belange des Klimas als gering einzustufen.

Darüber hinaus wird durch die Zulässigkeit von Photovoltaik-/Solarmodulen sowie die mögliche Fassaden- und Dachbegrünung ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Geringfügige mikroklimatische Veränderungen können potentiell eintreten, von erheblichen negativen Auswirkungen muss jedoch nicht ausgegangen werden.

7.1.7 Auswirkungen auf private Belange

Durch das geplante Vorhaben und die in diesem Zusammenhang getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass die Nutzbarkeit oder der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, in einer Art und Weise eingeschränkt werden, die den Eigentümern des Plangebietes und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar wäre.

Von nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft ist nicht auszugehen. Die festgesetzte Nutzungsart entspricht dem Umfeld und durch die Festsetzungen wird ein harmonisches Einfügen gewährleistet.

7.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle sonstigen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB durch die Planung nicht betroffen.

7.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß Abwägungsverbot des Baugesetzbuches wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Erfüllung des Entwicklungsgebotes, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.
- Schaffung von neuem Wohnraum durch eine sinnvolle Arrondierung
- durch die getroffenen Festsetzungen fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebung ein, Störungen oder Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebung können ausgeschlossen werden.
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz
- keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen den Bebauungsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange bekannt, die gegen den Bebauungsplan sprechen würden.

7.3 Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Mittelstadt St. Ingbert, unter Berücksichtigung aller öffentlicher und privater Belange und deren Abwägung untereinander und gegeneinander, zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts im Wege steht.

Ggf. erfolgt eine Ergänzung nach Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS)

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 14.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der nachfolgenden Änderungssatzung wird zugestimmt:

3. Änderungssatzung

der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, ABGS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) sowie der §§ 50 a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebühren-satzung, ABGS), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 und 4 a werden wie folgt gefasst:

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| a) Wasserundurchlässige Beläge (z. B. Asphalt, Beton, Kunststoff,
Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge, Ziegeln u. ä.) | 100 % |
|---|-------|

- | | | |
|----|--|------|
| b) | Teilweise wasserdurchlässige Beläge (z.B. Breitfugenpflaster > 20 % Fugenanteil, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer, Öko-Pflaster) | 50 % |
| c) | Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) | 0 % |

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig im Sinne des Buchstaben a) versiegelt, wenn ihre Versickerungsfähigkeit nicht mehr als 50% des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 50% des Bemessungsregens gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b); bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 100% des Bemessungsregen gelten sie als wasserdurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

4a) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisterne, Retentionszisterne) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird auf Antrag für die konstruktive Wasserrückhaltung von der gebührenpflichtigen Fläche nach § 2 Abs. 1 eine Fläche von 10 m² je 0,5 m³ Behältervolumen zum 1. des nächsten Kalendermonats abgezogen, wenn der Auffangbehälter eine Mindestgröße von 1 m³ besitzt. Beim Einbau einer Retentionszisterne erhöht sich dieser Wert auf 20 m² je 0,5 m³ Behältervolumen.

2. § 13 Abs. 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

(1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den festen Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen (geeichte/r Kaltwasserzähler), die von der Stadt kontrolliert werden können, zu erbringen. Aufgeschraubte Zapfhahnzähler sind nicht erlaubt.

Je Erstattungsantrag wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei Erstanmeldung und Zählerwechsel ist ebenfalls eine Gebühr zu erheben.

Der Erstattungsanspruch besteht für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.

Der Antrag auf Abwassergebührenerstattung ist unter Vorlage des Frischwasserverbrauchsnachweises des Wasserversorgungsunternehmens bis spätestens zum Ende des I. Quartals zu stellen.

(3) Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen nach § 12 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Bei Regenfallrohrklappen oder ähnlichen Vorrichtungen ist keine ganzjährige Entkoppelung gewährleistet. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechtes Rücksicht genommen werden, d. h. es dürfen keine Niederschlagswassermengen auf fremden Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie der Zusatzgebühren wird durch die Abwassergebührensatzung festgesetzt.

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die pauschale Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird vom jeweiligen Wasserversorgungsbetrieb erhoben und ist an diesen in Raten am 15. der Monate Februar bis Dezember fällig und zahlbar.

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührenpflichtigen haben der Mittelstadt St. Ingbert alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Retentionszisternen) zu machen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, ABGS vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Sachverhalt

Erläuterungen zu den Änderungen in der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS):

1.)

In § 12 Abs. 4 der derzeit gültigen Fassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung sind die Versiegelungsarten nicht vollständig und verständlich aufgeführt, was in der Praxis immer wieder zu fehlender Akzeptanz und Unklarheiten seitens der Bürger führt. Der Begriff Breitfugenpflaster unter Punkt b) wurde um den Zusatz >20 % Fugenanteil ergänzt und der Begriff Ökopflaster hinzugefügt

Aus diesem Grund muss in § 12 der Absatz 4 wie folgt neu gefasst werden:

Alte Fassung:

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

	%
a. Wasserundurchlässige Beläge (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge, Ziegeln u.ä.)	100
b) Teilweise wasserdurchlässige Beläge (z.B. Breulfugenpflaster, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer)	50
c) Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)	0

Neue Fassung:

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

	%
a) Wasserundurchlässige Beläge (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge, Ziegeln u. ä.)	100
b) Teilweise wasserdurchlässige Beläge (z.B. Breulfugenpflaster > 20 %, Fugenteil, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer, Öko-Pflaster)	50
c) Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)	0

2.)

In § 12 Abs. 4a Satz 1 der derzeit gültigen Fassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der Definition der ortsfesten Auffangbehälter nur der Begriff "Zisterne" aufgeführt, dieser muss um den Begriff "Retentionszisterne" ergänzt werden. Die genauere Bezeichnung dient dem besseren Verständnis.

Außerdem ist die Terminierung des Abzugs der gebührenrelevanten Niederschlagswassermengen "zum 1. des nächsten Kalenderjahres" zu ändern in "zum 1. des nächsten Kalendermonats", da Änderungen während des Kalenderjahres gem. § 15 Abs. 3 ab dem 1. des Folgemonats wirksam werden.

Die Erhöhung auf Abzug von 20 m² gebührenrelevanter Fläche je 0,5 m³ Auffang-behälter (mit Überlauf an den Kanal), wenn dieser eine Brauchwasseranlage speist, wird gestrichen. Da die entsprechende Wassermenge tatsächlich in den Kanal gelangt, ist eine erhöhte Reduzierung der gebührenrelevanten Flächen nicht angezeigt. Hiermit soll beim Einbau von Zisternen mit Überlauf an den Kanal eine einheitliche Reduzierung eingeführt werden.

Da der Einbau einer Retentionszisterne den größten Nutzen für die öffentliche Abwasseranlage bringt (ganzjährig gewährleistete, gedrosselte Abgabe der Niederschlagswassermengen), wird die Abzugsmenge auf 20 m² je 0,5 m³ Behälter-volumen festgesetzt.

Aus diesem Grund muss in § 12 der Abs. 4a wie neu gefasst werden.

Alte Fassung:

4a) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird auf Antrag für die konstruktive Wasserrückhaltung von der gebührenpflichtigen Fläche nach § 2 Abs. 1 eine Fläche von 10 m² je 0,5 m³ Behältervolumen zum 1. des nächsten Kalenderjahres abgezogen, wenn der Auffangbehälter eine Mindestgröße von 1 m³ besitzt. Dieser Wert erhöht sich auf 20 m² je 0,5 m³ Behältervolumen, wenn dieser Auffangbehälter eine Brauchwasseranlage speist.

Neue Fassung:

(4a) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisterne, Retentionszisterne) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird auf Antrag für die konstruktive Wasserrückhaltung von der gebührenpflichtigen Fläche nach § 2 Abs. 1 eine Fläche von 10 m² je 0,5 m³ Behältervolumen zum 1. des nächsten Kalendermonats abgezogen, wenn der Auffangbehälter eine Mindestgröße von 1 m³ besitzt. Beim Einbau einer Retentionszisterne erhöht sich dieser Wert auf 20 m² je 0,5 m³ Behältervolumen.

3.)

In § 13 Abs. 1 der derzeit gültigen Fassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bzgl. des Einbaus von geeigneten und zuverlässigen Messeinrichtungen keine genaue Angabe vorhanden. Dies hat dazu geführt, dass viele Zapfhahnzähler installiert wurden, was die Kontrolle durch den Abwasserbetrieb erschwert.

Bisher erfolgten Rückerstattungen von Schmutzwassergebühren nur für Mengen, die 10 m³ übersteigen. Laut gültiger Rechtsprechung ist dies jedoch in Bezug auf die Gleichbehandlung der Bürger umstritten und bei Widerspruch gegen den erlassenen Bescheid davon auszugehen, dass eine Neuregelung geschaffen werden muss.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Antragsteller für die Schmutzwassererstattung deutlich erhöht und somit auch der Arbeitsaufwand. Deshalb werden eine jährliche Bearbeitungsgebühr, eine Erstanmeldungs- und Zählerwechselgebühr eingeführt.

Aus diesem Grund muss in § 13 der Absatz 1 neu gefasst werden:

Alte Fassung:

(1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen, die von der Stadt kontrolliert werden können, zu erbringen.

Die Rückerstattung erfolgt nur für Wassermengen die über 10 m³ hinausgehen.

Der Erstattungsanspruch besteht für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.

Der Antrag auf Abwassergebührenerstattung ist unter Vorlage des Frischwasser-verbrauchsnachweises des Wasserversorgungsunternehmens bis spätestens zum Ende des I. Quartals zu stellen.

Neue Fassung:

(1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den festen Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen (geeichte/r Kaltwasserzähler), die von der Stadt kontrolliert werden können, zu erbringen. Aufgeschraubte Zapfhahnzähler sind nicht erlaubt.

Je Erstattungsantrag wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei Erstanmeldung und Zählerwechsel ist ebenfalls eine Gebühr zu erheben.

Der Erstattungsanspruch besteht für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.

Der Antrag auf Abwassergebührenerstattung ist unter Vorlage des Frischwasserverbrauchsnachweises des Wasserversorgungsunternehmens bis spätestens zum Ende des I. Quartals zu stellen.

4.)

In § 13 Abs. 3 ist geregelt, dass eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag möglich ist, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Hier soll wegen der Verdeutlichung hinzugefügt werden, dass Regenfallrohrklappen nicht erlaubt sind. Dabei muss im Zuge des Nachbarrechts noch der Zusatz erfolgen, dass Niederschlagswassermengen nicht auf fremden Grundstücken zur Versickerung gebracht werden dürfen.

Aus diesem Grund muss in § 13 der Abs. 3 neu gefasst werden:

Alte Fassung:

(3) Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen nach § 12 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechtes Rücksicht genommen werden.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich bebauter Flächen neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Verrieselung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich befestigter Flächen neben einer graphischen Darstellung die Erläuterung der gewählten Befestigungsart und die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Neue Fassung:

(3) Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen nach § 12 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Bei Regenfallrohrklappen oder ähnlichen Vorrichtungen ist keine ganzjährige Entkoppelung gewährleistet. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechtes Rücksicht genommen werden, d. h. es dürfen keine Niederschlagswassermengen auf fremden Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich bebauter Flächen neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der

Versickerung, Verrieselung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich befestigter Flächen neben einer graphischen Darstellung die Erläuterung der gewählten Befestigungsart und die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

5.)

In § 14 der derzeit gültigen Fassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist nur eine Zusatzgebühr aufgeführt, weshalb dies in den Plural gesetzt werden muss. Außerdem ist dort geregelt, dass die Höhe der Gebühren in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden, dies wird ersetzt durch "Abwassergebührensatzung".

Aus diesem Grund muss § 14 wie folgt neu gefasst werden:

Alte Fassung:

Die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie der Zusatzgebühr wird durch besondere Satzung festgesetzt.

Neue Fassung:

Die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie der Zusatzgebühren wird durch die Abwassergebührensatzung festgesetzt.

6.)

In § 16 der derzeit gültigen Fassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung sind die Raten für die pauschale Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr an den Wasserversorgungsbetrieb fälschlich mit Februar bis November angegeben, es muss heißen Februar bis Dezember.

Aus diesem Grund muss der § 16 Abs. 3 wie folgt neu gefasst werden:

Alte Fassung:

(3) Die pauschale Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird vom jeweiligen Wasserversorgungsbetrieb erhoben und ist an diesen in Raten am 15. der Monate Februar bis November fällig und zahlbar.

Neue Fassung:

(3) Die pauschale Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird vom jeweiligen Wasserversorgungsbetrieb erhoben und ist an diesen in Raten am 15. der Monate Februar bis Dezember fällig und zahlbar.

7.)

In § 17 Abs. 1 der derzeit gültigen Fassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist geregelt, dass die Gebührenpflichtigen Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen haben. Dies muss in "Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (Retentionszisternen) umformuliert werden, da Brauchwasseranlagen nicht mehr relevant sind.

Aus diesem Grund muss in § 17 der Abs. 1 wie folgt neu gefasst werden:

Alte Fassung:

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Mittelstadt St. Ingbert alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.

Neue Fassung:

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Mittelstadt St. Ingbert alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Retentionszisternen) zu machen.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2022/0513 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Abwassergebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 14.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat von St. Ingbert stimmt der Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS) in der folgenden Fassung zu.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ABGS) vom 12.04.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 07. Dezember 2017, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I**Satzung**

der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS)

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) wird gemäß § 14 ABGS wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,23 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 €/m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr für Erstattungsanträge gem. § 13 ABGS wird auf 30,00 € je Antrag festgesetzt.
- (4) Die Gebühr für die Erstanmeldung von Wasserzählern wird auf 75,00 €, die Gebühr für den Zählerwechsel auf 45,00 € festgesetzt.

(5) Für einfache Auskünfte jeglicher Art bzgl. der öffentlichen Abwasseranlage beträgt die Bearbeitungsgebühr 25,00 €. Für umfangreichere Baumaßnahmen (z. B. zu Leitungstrassen) erhöht sich die Gebühr auf 65,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 07. Dezember 2017 außer Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Sachverhalt

Zur Neufassung der Abwassergebührensatzung werden in § 1 die Absätze 3 bis 5 neu eingefügt.

Abs. 3 und 4:

Aufgrund der Streichung der Erstattungsgrenze (Bagatellgrenze) von 10 m³ pro Erstattungsantrag in § 13 ABGS und der Einführung einer Bearbeitungs-, Erstanmeldungs- und Zählerwechselgebühr, sind die entsprechenden Gebührenhöhen in der Abwassergebührensatzung festzusetzen (Begründung s. Vorlage Änderung ABGS § 13 Abs. 1)

Abs. 5:

Aufgrund der Vielzahl von Auskünften muss künftig eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der veranschlagten Gebühren deckt den Verwaltungsaufwand ab.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2022/0516 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Betriebssatzung Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert,

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 15.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat St. Ingbert stimmt der 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert – zu.

1. Änderungssatzung

der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert

Aufgrund der §§ 12 ,108 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. S. 1296), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und der Satzung über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert-Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert - vom 01.Januar 2007, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert - vom 01.Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Verhinderungsfall wird sowohl die kaufmännische Werkleiterin oder der kaufmännische Werkleiter als auch die technische Werkleiterin oder der technische Werkleiter durch Stellvertreter aus den Kreisen der Mitarbeiter des Eigenbetriebes vertreten. Die Bestellung der Vertretung wird durch eine Organisationsverfügung der Werkleitung festgelegt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Sachverhalt

Zur Zeit existiert für den Vertretungsfall im Abwasserbetrieb z.B. bei Krankheit oder Urlaub keine fachliche Vertretung. Das im §7 Absatz (2) Betriebssatzung Abwasserbetrieb aufgeführte Geschäftsfeld Abwasser-/Gewässerbewirtschaftung ist nicht mehr existent. Daher wird der §7 Absatz (2) Betriebssatzung Abwasserbetrieb neu gefasst.

Alte Fassung:

(2) Im Verhinderungsfall wird sowohl die kaufmännische Werkleiterin oder der kaufmännische Werkleiter als auch die technische Werkleiterin oder der technische Werkleiter durch die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsfeldes Abwasser-/Gewässerbewirtschaftung vertreten.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

Neue Fassung:

(2) Im Verhinderungsfall wird sowohl die kaufmännische Werkleiterin oder der kaufmännische Werkleiter als auch die technische Werkleiterin oder der technische Werkleiter durch Stellvertreter aus den Kreisen der Mitarbeiter des Eigenbetriebes vertreten. Die Bestellung der Vertretung wird durch eine Organisationsverfügung der Werkleitung festgelegt.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2022/0544 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Erschließungsverträge zwischen Stadt und GGE GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen (2)	<i>Datum</i> 23.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Bei folgenden Erschließungsverträgen:

- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Poensgen- und Pfahler-Straße“ vom 04.06.2002,
- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Hasseler Straße“ vom 04.06.2002 (heute Hans-Wilhelmi-Straße),
- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Drahtwerk Nord Areal“ vom 30.06.2003,
- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Parallelstraße“, (heute Im Reihersbruch) vom 27.10.2006,
- Erschließungsvertrag über den Gewerbepark Kléber
- Erschließungsvertrag über den Gewerbegebiet Geistkirche

ist im § 2 der Halbsatz folgender Text zu streichen

„Nach Fertigstellung werden die Anlagen (Erschließungsanlagen und die dazugehörenden Grundstücke) an die Stadt / den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung übertragen. Die Übertragung erfolgt zu einem Wert, der sich aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagen abzüglich des auf die Anlagen entfallenden Zuschussbetrages abzüglich der auf die Anlagen anrechenbaren Einnahmen, ergibt. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Übertragung die von der Stadt / Eigenbetrieb Abwasserentsorgung bisher an die GGE geleisteten Zahlungen, die bei der GGE als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / gegenüber dem Eigenbetrieb ausgewiesen werden, auf den o. g. Wert angerechnet werden, d.h. bei der GGE sich bei der Übertragung der Anlagen die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / gegenüber dem Eigenbetrieb entsprechend reduzieren werden.“

Und durch folgenden Text zu ersetzen

..und die Anlagen der Stadt kostenlos zu übertragen

Sachverhalt

Ursprünglich hatten alle Erschließungsverträge die Formulierung für eine kostenlose Übertragung der Grundstücke zur Stadt.

Am 24.02.2012 hat der Stadtrat folgenden Beschluss zur Veränderung dieser Regelung gefasst (Beschlusswiederholung aus 2012):

Bei folgenden Erschließungsverträgen

- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Poensgen- und Pfahler-Straße" vom 04.06.2002,
- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Hasseler Straße" vom 04.06.2002,
- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Drahtwerk Nord Areal" vom 30.06.2003,
- Erschließungsvertrag über das Gewerbegebiet „Parallelstraße" vom 27.10.2006,

ist im § 2 der Halbsatz "...und die Anlagen der Stadt kostenlos zu übertragen." zu streichen und folgende Ergänzung einzufügen:

„Nach Fertigstellung werden die Anlagen (Erschließungsanlagen und die dazugehörigen Grundstücke) an die Stadt / den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung übertragen. Die Übertragung erfolgt zu einem Wert, der sich aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagen abzüglich des auf die Anlagen entfallenden Zuschussbetrages abzüglich der auf die Anlagen anrechenbaren Einnahmen, ergibt. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Übertragung die von der Stadt / Eigenbetrieb Abwasserentsorgung bisher an die GGE geleisteten Zahlungen, die bei der GGE als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / gegenüber dem Eigenbetrieb ausgewiesen werden, auf den o. g. Wert angerechnet werden, d.h. bei der GGE sich bei der Übertragung der Anlagen die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / gegenüber dem Eigenbetrieb entsprechend reduzieren werden."

In den nachfolgend neu hinzugekommen Gewerbegebieten

- Gewerbepark Kléber und
- Gewerbegebiet Geistkirche

wurden die o. a. Formulierungen schon von Anfang an in die Grundlagenverträge übernommen.

Der Grund für die Änderung der ursprünglichen Verträge im Jahr 2012 lag in der Befürchtung, dass bei einer kostenlosen Übertragung der Anlagen eine bilanzielle Überschuldung eintreten würde.

Da mittlerweile (fast) alle Grundstücke der GGE verkauft sind, ist abzuschätzen, dass die kostenlose Rückübertragung nicht zur Überschuldung führen wird.

Der o. a. Beschluss aus dem Jahr 2012 sollte man dementsprechend wieder umkehren.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die kostenlose Übertragung der Anlagen wird die Zahlung der Grunderwerbssteuer vermieden. Die kostenlose Übertragung impliziert einen Verzicht der Stadt auf die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt durch die GGE.

Anlage/n

2022/0545 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Änderung des Erschließungsvertrages für das Gewerbegebiet Kléber-Süd

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen (2)	<i>Datum</i> 23.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Dem beigefügten Nachtrag zum Erschließungsvertrag für das Gewerbegebiet Kléber-Süd für eine Übertragung im Vorstufenausbau wird zugestimmt.

Sachverhalt

Unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt wird über eine kostenlose Übertragung der Infrastrukturgrundstücke beschlossen.

Darüber hinaus sollen diese Grundstücke und Anlagen bereits jetzt im Vorstufenausbau übertragen werden.

Die Begründung liegt darin, dass die Stadt viel bessere Kreditkonditionen als die GGE erhält. Also sollte der Endausbau durch die Stadt erfolgen. Da in diesem Gebiet keine Förderung beantragt wurde, kann es von dieser Warte aus keine Probleme geben.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die entsprechenden Mittel sind im Entwurf des Doppelhaushaltes 2023/2024 abgebildet.

Der Defizitausgleich an die GGE GmbH sinkt entsprechend.

Anlage/n

1	Nachtrag-Vertrag Kleber
---	-------------------------

**Nachtrag
Nr. 1
zum Vertrag vom 16.04.2012**

In Abweichung zum Vertrag vom 16.04.2012 zwischen der St. Ingberter Gewerbegebietentwicklungsgesellschaft mbH (GGE) und der Mittelstadt St. Ingbert wird folgendes vereinbart:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass entgegen der Vereinbarungen gem. § 4 des o.g. Vertrages die öffentlichen Straßenflächen im Vorstufenausbau statt Endstufenausbau von der GGE an die Stadt übertragen werden.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Ingbert, den ##. November 2022

Mittelstadt St. Ingbert

St. Ingberter Gewerbegebiet-
entwicklungsgesellschaft mbH

Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer

Geschäftsführer
Franz Götz

2022/0463 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 24.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	09.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG mit einer Bilanzsumme von 297.145.570,45€ und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.621.521,51€ festgestellt.

Sachverhalt

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH hat für das Haushaltsjahr 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss und den Jahresfehlbetrag fest.

Mit diesem Beschluss erkennt der Stadtrat den Jahresabschluss an. In rechtlicher Hinsicht hat der Beschluss nur begrenzte Wirkung, da er Rechtsfehler der Haushalts- und Rechnungsführung nicht heilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§101 Abs. 3 KSVG).

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

2022/0464 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 24.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	09.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Gemäß § 101 Abs. 2 KSVG wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Nach § 101 Abs. 2 KSVG ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsaktqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadenersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird (Lehné/ Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, 24. Ergänzungslieferung, Oktober 2020, § 101 KSVG Anmerkung Nr. 2.3.). Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist nach § 101 Abs. 2 Satz 3 KSVG zu begründen.

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH hat für das Haushaltsjahr 2020, nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n